AUTHOR:

BENEDIXEN, J.

TITLE:

DER ALTE STAAT DES ARISTOTELES...

PLACE:

PLOEN

DATE:

1868

Master Negative #

93-81936-24

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

88Ar51
Z8 Bendixen, J
v.6 ...Der alte staat des Aristoteles, eine replik ... Ploen, Hirt, 1868.
85 p. 24½ x 20½ cm.

"Programm der Ploener Gelehrtenschule"...

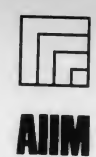
Volume of pamphlets

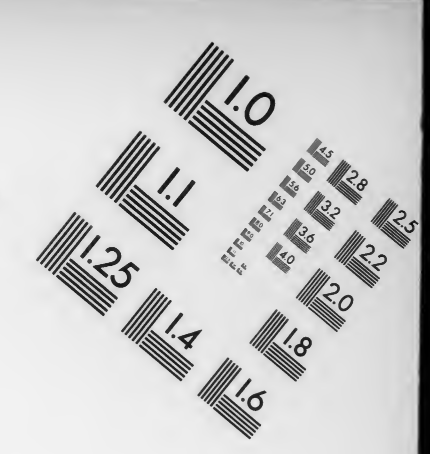
33430

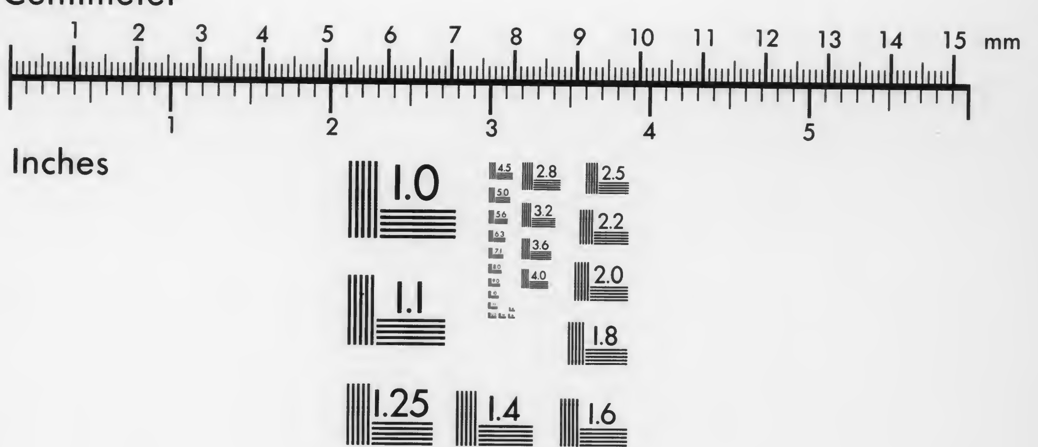
Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

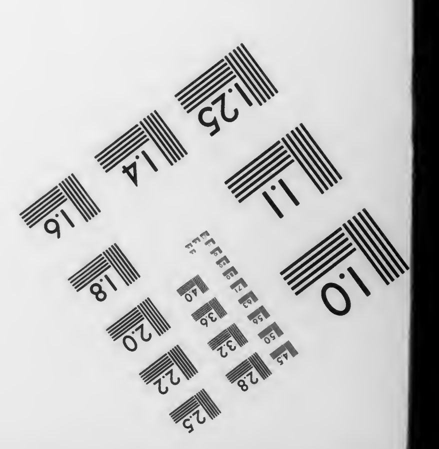
FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 5.11.93 INITIALS SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT







Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
1 2 3 4 5
Inches
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
5.6
6.3







PROGRAMM

der

Ploener Gelehrtenschule,

wodurch zu den

auf den 2ten April

festgesetzten

öffentlichen Prüfungen

ergebenst einladet

Professor J. Bendixen, Rector, R. v. D.

INHALT:

Ploen,
Druck von S. W. Hirt.
1868.

Der alte Staat des Aristoteles.

Eine Replik

von

J. BENDIXEN.

Der als entscheidende Autorität auf dem Gebiet der Kritik Aristotelischer Schriften lange Jahre hindurch in vielen Kreisen weit über Deutschland hinaus anerkannte Gelehrte, Herr Professor *Leonhard Spengel* in München, hat meinen während der Jahre 1855 bis 1860 im *Philologus* über des Aristoteles Ethik und Politik erschienenen Aufsätzen die Beachtung geschenkt, dieselben in einigen seiner neuesten Beiträge zu den Arbeiten der königl. bair. Akademie der Wissenschaften [1]) nach einigen Seiten hin einer recht detaillirten Besprechung zu unterziehen. Eine solche eingehende Beurtheilung wird denselben dort nämlich zu Theil, so weit sie die doppelte Frage berühren, erstlich nach der ursprünglichen Ordnung und Reihenfolge der zur Politik des Aristoteles gehörenden Bücher, zweitens die Frage nach dem eigentlichen Verfasser derjenigen drei Bücher, welche gegenwärtig der s. g. Nikomachischen und Eudemischen Ethik gemeinsam angehören.

Da die beiden Aufsätze, in welchen jene beiden Fragen von mir hauptsächlich waren behandelt worden,[2]) sich gegen Ansichten hatten richten müssen, die von jenem Gelehrten entweder zuerst in Deutschland waren vertreten, oder doch hauptsächlich von ihm waren angeregt worden, so hat mich der von seiner Seite gegen dieselben erhobene Widerspruch, als solcher, nicht im Geringsten überraschen dürfen; im Gegentheil müsste ich ihm im Interesse der Sache für die meinen Versuchen geschenkte Aufmerksamkeit Dank wissen. Und dennoch kann ich nicht leugnen, dass jene Gegenkritik mir in hohem Maasse ungelegen gekommen ist.

Von allem Andern abgesehen, schon dadurch, dass sie so spät erschienen. Denn seitdem ich gegen Ende des Jahres 1860 aus der Berliner Augenklinik als Reconvalescent

---

[1]) Einzeln herausgegeben unter dem Titel: Aristotelische Studien von Leonhard Spengel. I. Nikomachische Ethik. München 1864. — Aristotel. Studien II. Eudemische Ethik, Grosse Ethik, Politik. München 1865.

[2]) Bemerkungen zu dem siebenten Buche der Nikom. Ethik. Philologus X. 1855.
Ueber die Reihenfolge der zu Aristoteles Politik gehörenden Bücher Phil. XIII. Daneben werden jedoch auch einzelne Parthieen aus den andern 5 Aufsätzen des Philologus in die Beurtheilung gelegentlich hinein gezogen.

unter den gemessensten Vorschriften des Arztes war entlassen worden, hatte ich bei der Wahl meiner Nebenbeschäftigungen die Schonung der Augen so sehr zu einem Hauptgesichtspunkt machen müssen, dass ich mit dem Entschlusse heimgekehrt war, für die Zukunft, wie auf alle schriftstellerischen Arbeiten, so auch auf jede weitere Beschäftigung mit den Schriften des Aristoteles zu verzichten. Und diesem Entschluss war ich in den folgenden 7 Jahren treu geblieben, bis mir im Laufe des vorigen Sommers ganz zufällig die obengenannten Aristotelischen Studien in die Hände fielen.

Die erste Lectüre derselben machte auf mich einen peinlichen Eindruck. Handelte es sich in denselben ja doch um Urtheile, Ansichten, Vermuthungen, die ich vor 10 oder noch mehr Jahren einmal hatte drucken lassen, und an die ich bei gänzlich veränderter Wahl der Studien seit Jahren kaum ein einziges mal zurückgedacht. Und daneben handelte es sich um eine scharfe öffentliche Verurtheilung derselben, als „gänzlich misslungener Versuche“ durch einen Gelehrten, den ich seit einer Reihe von Jahren, auch wo ich ihm nicht hatte beistimmen können, als einen trefflichen Führer und guten Theils als ein Muster wissenschaftlichen Verfahrens auf dem betreffenden Gebiet zu betrachten gewohnt gewesen war. Und gewiss, wenn diese Oberinstanz sich an jenem Verdict eines „gänzlich misslungenen Versuchs“ hätte genügen lassen, aus vielen Gründen hätte ich mich bei dem Urtheil beruhigt, und hätte die Blätter mit demselben Gefühl aus den Händen gelegt, mit dem ich sie zuerst gelesen, und mich wieder meinen, vom Aristoteles weit abliegenden Studien zugewandt.

Das hat aber der gestrenge Herr nicht gethan. Der Ton seiner Verurtheilung steigert sich vielmehr im Verlauf mehr und mehr zu dem einer Abfertigung, und dem Verzeichniss der angeblichen Irrthümer schliesst sich dann noch ein ganzes Geleite von Missbräuchen, Fictionen und andern Leichtfertigkeiten an, deren Begehung mir namentlich im erstgenannten Aufsatz zur Last gelegt wird. Allerdings gewährte mir auf der einen Seite diese neue Belastung zuerst bei jener Lectüre eine Art von Herzenserleichterung. Denn mochte mir aus dem speciellen Inhalt der vorliegenden Probleme manches inzwischen auch unklar geworden sein; der persönlichen Stimmung und innern Abneigung, mit welcher ich, nur durch das Gewicht der Gründe bewogen, jene Gegenbedenken gegen eine früher selbst getheilte Ansicht niedergeschrieben, erinnerte ich mich von Anfang an zu bestimmt, um nicht aus dieser Art persönlicher Aburtheilung das erste tröstliche Praejudiz zu ziehen über den wahrscheinlichen Gehalt der sachlichen. Auch ging damals grade durch die Tagesblätter jenes bekannte Wort von der „Maasslosigkeit der Ausdrücke, als einem sichern Zeugen und Zeugniss von der Schwäche der vertretenen Sache“. Da nun aber ausserdem die „Aristotelischen Studien“ die Miene annehmen, jenen ganzen von mir im zweiten Aufsatz eingenommenen Standpunkt von vorn herein sich nur erklären zu können aus dem frivolen Treiben einer pseudoconservativen Sophistik,[1]) und mir dabei doch ins Gewissen reden von der „Pflicht laut und offen zu warnen, wo man Andere auf einem

[1]) Arist. Studien II. p. 45.

Irrwege sieht,[1]) so erschien es mir unter diesen Umständen allerdings als eine unberechtigte Bequemlichkeitsliebe, stillschweigend dem Versuche zuzusehen, eine seit längerer Zeit allgemein verkannte Wahrheit desshalb nur um so mehr zu discreditiren, weil ich vor Jahren mich einmal bemüht hatte, ihr wieder Geltung zu verschaffen.

Und so habe ich die alten Bücher denn nochmals aufgeschlagen, und in den alten Papieren geblättert, und benutze die sich mir darbietende amtliche Gelegenheit zur Mittheilung und Herausgabe der folgenden Aphorismen, die, wie ich hoffe, noch immer nicht ungeeignet erscheinen werden,[2]) einen Beitrag zu liefern zur definitiven Lösung jener beiden nicht unwichtigen Fragen auf dem Gebiete der Aristotelischen Kritik.

Die beiden Probleme aber, um die es sich handelt, sind bekanntlich folgende. In der s. g. Nikomachischen und Eudemischen Ethik finden sich 3 Bücher (E. N. V. VI. VII. E. E. IV. V. VI.), die fast aufs Wort zusammenstimmen, und deshalb in neuerer Zeit die Frage veranlasst haben, welchem der beiden Werke sie ursprünglich angehören. Aus einigen Citaten und andern Indicien glaubte ich in jenen „Bemerkungen zum 7. B. der Nikom. Ethik“ den Beweis führen zu können, dass dieselben, im Widerspruch gegen die gewöhnliche Annahme, grade in ihrer am meisten verdächtigten Parthie als ursprünglich der Nikomachischen Ethik, und also dem Aristoteles selbst, angehörend müssten anerkannt werden. — Das die Politik des Aristoteles betreffende Problem gehört dagegen zu den ältesten kritischen Fragen der classischen Philologie seit ihrer Wiedererweckung in neuerer Zeit. Hier genüge die Erinnerung daran, dass seitdem in früheren Jahrhunderten verschiedene Gelehrte, namentlich Italiäner, theilweise eine Umstellung der Bücher befürwortet hatten, im Jahre 1837 ein französischer Gelehrter, *Barthélemy St. Hilaire*, die ursprüngliche Reihenfolge der Bücher folgendermaassen feststellt: I. I. II. III. VII. VIII. IV. VI. V., und dass seitdem Herr Professor *Leonhard Spengel* mit seiner Vertheidigung und weiteren Begründung dieser Ansicht[3]) fast überall in Deutschland viel Anklang und Beistimmung gefunden hat. Unter ausdrücklicher Anerkennung der vielen, zum Theil blendenden Wahrscheinlichkeitsgründe, die sich für diese Umstellung anführen lassen, war ich in jenem erstgenannten Aufsatz von der Ansicht ausgegangen, dass ungeachtet derselben „vom Standpunkt einer blossen Defensive aus, sich die Angriffe gegen die einstimmige Ueberlieferung noch immer dürften abwehren lassen“, hatte dabei ausdrücklich im Unterschiede von früheren Apologeten der überlieferten Reihenfolge auf den Versuch verzichtet, „schon

[1]) Arist. Studien I. p. 10.

[2]) Dass ich dieselben veröffentliche ohne Kenntniss der betreffenden neuesten Literatur, möge die Veranlassung entschuldigen.

[3]) Ueber die Politik des Aristoteles von Leonhard Spengel. München 1847.

aus der meisterhaften Gliederung des Werkes den Aristotelischen Ursprung" der alten Ordnung nachweisen zu wollen, und hatte nach durchgeführter Abwehr der einzelnen erhobenen Einwürfe mit der Erinnerung geschlossen, dass „es auf jeden Fall doch noch zu früh sein dürfte, nach dem Vorgang der neuesten, in Frankreich, England und Deutschland erschienenen Ausgaben der Politik jene neue Ordnung als die legitime in dem Textesabdruck bereits anzuerkennen".

Nachdem ich nun auf obige Veranlassung jene beiden Aufsätze nochmals durchgelesen, finde auch ich an ihnen im Einzelnen genug auszusetzen: in beiden fehlt es nicht an Uebereilungen, unvorsichtigen Ausdrücken und Auslassungen, Missverständnissen, unreifen Vermuthungen und Irrthümern. Und wenn diese Irrthümer mir auch gegenwärtig erscheinen als hervorgegangen wenigstens eben so sehr aus dem Einfluss der allgemein herrschenden Auffassung, als aus persönlicher Vorliebe für die eigne Hypothese, so war auf jeden Fall die Inconsequenz zu tadeln, vermittelst deren ich eine Begründung, auf deren Gewicht ich erst ausdrücklich verzichtet hatte, in der Wärme der Discussion späterhin wieder aufnahm, und gegen das Ende des Aufsatzes hin auch die noch erkennbare, wenn auch nicht beweisbar durchgeführte Gliederung des ganzen Werkes zu Gunsten der alten Ordnung und zur Entscheidung der ganzen Frage in Anschlag zu bringen versuchte.[1] Trotz dieser Mängel im Einzelnen halte ich den Kern und Grundgedanken beider Aufsätze noch immer für gesund. Da dieser aber eben es ist, der vor allen Dingen in jenen Studien für faul erklärt wird, habe ich mich über beide zu äussern. Die viel grössere Wichtigkeit aber, die ich der zweiten, die Politik betreffenden Frage beilege, veranlasst mich, diese zum eigentlichen Thema der folgenden Untersuchung zu machen, und von ihr aus nur gelegentlich einen Seitenblick auf die andre Controverse zu werfen. Und damit wenden wir uns zur

Politik des Aristoteles und deren ursprünglicher Gestalt.

„Die ganze Controverse", sagt *L. Spengel*,[2]) „wird durch die richtige Erklärung von III. 13. 18. IV. 2. 3. 7. VII. 4 entschieden." Wir nehmen Act von dieser Erklärung, vermittelst deren jene 6 Stellen als die von ihm selber nach eignem freien Ermessen gesteckten Schranken uns anberaumt werden, innerhalb deren die alte Ordnung seinen Angriffen Stand zu halten habe. Da wir aber einerseits nach den bisherigen Resultaten unsrer Discussion auf jeden Versuch von vornherein verzichten, die festgegründete Ueberzeugung des Herrn *L. Spengel* selber in irgend einer Hinsicht erschüttern oder modificiren zu wollen, andrerseits aber eben so wenig die Hoffnung hegen, durch eine blosse Inter-

[1]) Was denn auch schon früher der Kritik ein leichtes Spiel gegeben, diesen Nebentheil zur Hauptsache zu machen, und mir, was ich als „unbeweisbar" bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Textes von Anfang an eingeräumt, als unbewiesen vorzuwerfen.

[2]) Arist. Studien 1865. II. p. 41.

pretation von 6 aus dem Zusammenhang gerissenen, oft schon nach verschiedenen Seiten hin erläuterten Stellen irgend einen Einfluss auf eine ein ganzes Werk des Aristoteles betreffende, allgemein verbreitete, längst unter den Gelehrten herrschende Anschauungs- und Betrachtungsweise ausüben zu können, so ziehen wir es vor, in möglichst genauem Anschluss an jene oben indicirten entscheidenden Stellen die nach unserm Dafürhalten zur Sache gehörigen Bemerkungen in folgenden 6 Abschnitten zusammenzustellen.

Erstlich, nach Anleitung von Polit. III. 14—17 Nachweis der gegenwärtig in der Auffassung der vermeintlichen递Haupttheile und Haupteintheilung des ganzen Werkes herrschenden Irrthümer.

Zweitens, nach Anleitung von Polit. IV. 3, VII. 8. 9 und III. 12 und 13 Nachweis der grundlosen Annahme, als ob im 4. Buch enthaltene Citate sich auf das gegenwärtige 7. Buch bezögen.

Drittens, nach Polit. IV. 2 Nachweis des zwischen dem 3. und 4. Buch der Politik überhaupt stattfindenden engen Verhältnisses.

Viertens, Inhaltsangabe und Analyse des 3. Buchs zur Widerlegung der vermeintlichen Hindernisse, die Citate des 4. Buches auf das 3. zu beziehen.

Fünftens, nach Anleitung von Polit. IV. 2 u. 7 Charakteristik der in „den Aristotelischen Studien" geübten kritischen Methode.

Sechstens, nach Anleitung von Polit. III. 13 und 18 Charakteristik der in „den Aristotelischen Studien" aus der Politik des Aristoteles geschöpften politischen Lehren und Resultate.

In solcher Weise hoffen wir zugleich den Ansprüchen jener „Studien" und den Anforderungen der Sache selber Genüge leisten zu können, und was danach zur Entscheidung des ganzen Problems noch fehlt, Andern überlassen zu dürfen.

1.

Polit. III. 14—17, oder die Irrungen der gegenwärtig herrschenden Auffassung über die Haupttheile und die Haupteintheilung des ganzen Werkes.

Die Aristotelischen Studien nannten oben III. 13 als die erste zur Entscheidung der Frage wichtige Hauptstelle. Da in diesem ganzen umfangreichen Capitel aber nur der erste und der letzte Satz einen Gegenstand der Differenz bildet, von diesen aber jene Anfangsworte sich am bequemsten mit der Betrachtung von VII. 4 (rect. 8, 9) und III. 12, die Schlussworte dagegen am füglichsten mit III. 18 verbinden lassen, so sind wir hier vorläufig von Cap. 13 zu 14, einen Schritt zurückgewichen, und suchen für uns den ersten festen Halt im folgenden Capitel zu gewinnen. Mit andern Worten, wir gehen aus von der Aristotelischen Lehre über das Königthum.

Vergegenwärtigen wir uns zuerst die über dieselbe in neuerer Zeit zur Geltung gebrachte Betrachtungsweise. Dieser zufolge treten nämlich jetzt, nachdem die nöthige

Reform der Reihenfolge glücklich durchgesetzt ist,[1]) „die Bücher IV. VI. V. in einen Gegensatz zu den vorhergehenden“ (I. II. III. VII. VIII.) und „das ganze Werk der Aristotelischen Politik theilt sich seinem Wesen nach — alles Frühere sind nur Vorarbeiten — in 2 Haupttheile, deren erster den absolut besten Staat in seinem ganzen Umfange darstellt, der letzte aber herabsteigend die verschiedenen, wirklichen, im Leben gewöhnlichen Staaten betrachtet“. „Mit III. 14“, heisst es dann weiter, „tritt Aristoteles an seine eigentliche Aufgabe, denn eine jede der Cap. 7 genannten (sechs möglichen) Staatsverfassungen muss jetzt (nach Vollendung der Vorarbeiten) einzeln, wie sie entsteht, was sie bewirkt, wie ihr innerer Zustand ist, behandelt werden,[2]) und sollte die eine von diesen nur numerisch verschieden, in ihrem Wesen aber ganz gleich sein, so muss dieses im Allgemeinen ausführlich dargelegt werden.“ Die betreffende Abhandlung über das Königthum III. 14—17 bewegt sich dann ferner auf historischem Boden und bildet ein selbstständiges Ganzes.[3]) Da aber „die einzelnen regierenden Personen dem Aristoteles nur eine Form sind, so ist der Unterschied zwischen Königthum und Aristokratie demselben für die innern Unterschiede des Staats nur äusserlich, und so geht denn (in den Büchern VII. und VIII.) die Lehre vom Königthum in die Lehre vom besten Staat (Aristokratie) auf und wird in ihr zu Ende geführt.[4]) So die auf das Wort des Herrn Vorredners hin gegenwärtig in Deutschland fast allgemein herrschende Ansicht. Und doch, wenn wir bei dieser Frage vor allen Dingen auf den Aristoteles selber, statt auf moderne Theorieen sehen und hören, so stellt sich heraus, erstlich, dass in den genannten vier Capiteln sich allerdings eine Lehre über das Königthum findet, dass aber zweitens die ganze Auffassung derselben als einer selbstständigen, wesentlich auf dem Boden der Wirklichkeit sich bewegenden Untersuchung und Erörterung des Königthums als der ersten Art der III. 7 aufgezählten Staatsverfassungen, und zwar als der ersten der drei löblichen (ὀρθαί), auf so schwachen Füssen steht, dass sie nach allen ihren Theilen fast überall mit demselben Recht verneint, wie bejaht werden kann, und demnach nur in einem sehr bedingten und eingeschränkten Sinne richtig ist; und endlich drittens, dass aus dem Inhalt dieses Abschnitts unter Zuziehung weniger andrer Belegstellen sich das Resultat ergibt, dass jener ganze oben für die Darstellung jeder Staatsform postulirte Inhalt, sowie die ganze Annahme einer in die Lehre vom besten Staat aufgegangenen und in ihr zu Ende geführten Lehre vom Königthum, sowie die ganze Theorie von jenem Gegensatze der Bücher IV. VI. V. zu den vorausgegangenen, und von jener Eintheilung des ganzen Werkes in 2 Haupttheile auf einer Reihe eben so einflussreicher als einleuchtender Irrthümer werde beruhen müssen.

[1]) Zur Politik des Aristot. p. 21. Da die Arist. Studien die frühere Schrift nach allen Seiten und Theilen vertreten, erlaube ich mir, mich nach Bequemlichkeit bald auf die eine, bald auf die andere der beiden Schriften zu berufen.
[2]) Zur Politik p. 14. 16.
[3]) Arist. Studien II. p. 53 und 60.
[4]) Zur Politik p. 17. Arist. Studien II.

Wir gehen zum Beweis unsrer Behauptung, und theilen denselben in eine Nachweisung erstlich jenes halben, dann dieses vollständigen Irrthums. Denn was ist das erstlich für eine Art von Untersuchung über das Königthum als eine Gestaltung einer guten Staatsverfassung, sich bewegend auf historischem Boden[1]), welche erstlich unter die vier Arten des historisch verwirklichten Königthums 2 Arten ihres Cap. 8 aufgestellten Gegensatzes, der Tyrannis, (Cap. 14 und 15) mitnimmt, und welche, nachdem sie Cap. 14 einen Anlauf genommen, eine Untersuchung über das Königthum im Allgemeinen zu beginnen[2]), schon im folgenden Capitel ihr Problem auf die Hälfte und unter dieselbe reducirt[3]), und wenige Zeilen darauf dem ganzen historisch gegebenen Königthum den Charakter einer eignen eigenthümlichen Staatsform geradezu abspricht[4]), und sich demnach nur ein durchaus unhistorisches, vielleicht mit selbsterfundenem Namen als παμβασιλεία bezeichnetes Königthum philosophischer Speculation zum Gegenstand der Untersuchung vorbehält?[5]) Und was wäre das für eine Selbstständigkeit eines bestimmten, einzelnen Lehrstückes, namentlich eines ersten Eingangs- und Hauptcapitels, bestimmt den Uebergang zu bilden aus der Vorhalle in den eigentlichen Staatenbau der Aristotelischen Politik, welches dabei die zur Befriedigung der Ansprüche seines eigentlichen Gegenstandes, des Königthums, ihm nur karg zugemessenen Mittel zum Theil zum Abtrag der von seinem Vorgänger gemachten Schulden zu verwenden sich genöthigt sieht,[6]) und daneben in den engen Raum seiner 4 Capitel ausserdem eine Rundschau aufnimmt über ein weites Gebiet politischer Allotria?[7]) Und was wäre das für eine

[1]) Arist. Studien II. 53. Er ist damit (III. 7) auf dem Boden der Wirklichkeit angelangt. Diese Verfassungen zum Gegenstand der speciellen Untersuchung zu machen, ist seine Absicht. p. 58 mit Capit. 14 beginnt die Auseinandersetzung der drei angegebenen, guten Verfassungen.
[2]) ἴσως καλῶς — ἔχει — σκέψασθαι — περὶ βασιλείας.
[3]) Cap. 15. σχεδὸν — δὴ δύο ἐστὶν — εἴδη τῆς βασιλείας περὶ ὧν σκεπτέον.
[4]) τὸ μὲν οὖν περὶ τῆς τοιαύτης στρατηγίας (τ. Λακωνικῆς) ἐπισκοπεῖν νόμων ἔχει μᾶλλον εἶδος ἢ πολιτείας ὥστ' ἀφείσθω τὴν πρώτην . .
[5]) ὁ δὲ λοιπὸς τρόπος τῆς βασιλέίας (ἡ παμβασιλεία) πολιτείας εἶδός ἐστιν. ὥστε περὶ τούτου δεῖ θεωρῆσαι . . .
[6]) So ist B. III. 10 unter den aufgestellten Fragen: τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι; die letzte Frage: ἢ τύραννον; in den vorangegangenen Capiteln nur bei der vorläufigen unmittelbar folgenden Recapitulation mit den an sich nichts sagenden Worten berührt: ἔτι καὶ τὰς πράξεις, ὅσας ὁ τύραννος ἔπραξεν, ἀναγκαῖον εἶναι πάσας δικαίας, und findet ihre Erledigung erst im Abschnitt von der Lehre über das Königthum. III. 17. (τυραννικὸν δ' οὐκ ἔστι κατὰ φύσιν κ. τ. λ.) So verläuft ein sehr grosser Theil von Cap. 17: (ταῦτ' ἐστι ἃ ποιεῖ διαπορεῖν καὶ ζητεῖν πότερον τὸν ἄριστον νόμον ἄρχειν αἱρετώτερον ἢ τὸν ἄνδρα τὸν ἄριστον) als blosse Fortsetzung der bereits III. 10 aufgeworfenen 2 Fragen: τί δεῖ κύριον εἶναι, — ἢ τὸν βέλτιστον ἕνα πάντων und den gleich daran geknüpften: ἀλλ' ἴσως φαίη τις ἂν τὸ κύριον ὅλως ἄνθρωπον εἶναι ἀλλὰ μὴ νόμον φαῦλον.
[7]) Denn wie sollen wir die Betrachtungen anders nennen, die in jenen 4 Capiteln in die Lehre

Reform der Reihenfolge glücklich durchgesetzt ist,[1]) „die Bücher IV. VI. V. in einen Gegensatz zu den vorhergehenden“ (I. II. III. VII. VIII.) und „das ganze Werk der Aristotelischen Politik theilt sich seinem Wesen nach — alles Frühere sind nur Vorarbeiten — in 2 Haupttheile, deren erster den absolut besten Staat in seinem ganzen Umfange darstellt, der letzte aber herabsteigend die verschiedenen, wirklichen, im Leben gewöhnlichen Staaten betrachtet“. „Mit III. 14“, heisst es dann weiter, „tritt Aristoteles an seine eigentliche Aufgabe, denn eine jede der Cap. 7 genannten (sechs möglichen) Staatsverfassungen muss jetzt (nach Vollendung der Vorarbeiten) einzeln, wie sie entsteht, was sie bewirkt, wie ihr innerer Zustand ist, behandelt werden,[2]) und sollte die eine von diesen nur numerisch verschieden, in ihrem Wesen aber ganz gleich sein, so muss dieses im Allgemeinen ausführlich dargelegt werden.“ Die betreffende Abhandlung über das Königthum III. 14—17 bewegt sich dann ferner auf historischem Boden und bildet ein selbstständiges Ganzes.[3]) Da aber „die einzelnen regierenden Personen dem Aristoteles nur eine Form sind, so ist der Unterschied zwischen Königthum und Aristokratie demselben für die innern Unterschiede des Staats nur äusserlich, und so geht denn (in den Büchern VII. und VIII.) die Lehre vom Königthum in die Lehre vom besten Staat (Aristokratie) auf und wird in ihr zu Ende geführt.[4]) So die auf das Wort des Herrn Vorredners hin gegenwärtig in Deutschland fast allgemein herrschende Ansicht. Und doch, wenn wir bei dieser Frage vor allen Dingen auf den Aristoteles selber, statt auf moderne Theorieen sehen und hören, so stellt sich heraus, erstlich, dass in den genannten vier Capiteln sich allerdings eine Lehre über das Königthum findet, dass aber zweitens die ganze Auffassung derselben als einer selbstständigen, wesentlich auf dem Boden der Wirklichkeit sich bewegenden Untersuchung und Erörterung des Königthums als der ersten Art der III. 7 aufgezählten Staatsverfassungen, und zwar als der ersten der drei löblichen (ὀρθαί), auf so schwachen Füssen steht, dass sie nach allen ihren Theilen fast überall mit demselben Recht verneint, wie bejaht werden kann, und demnach nur in einem sehr bedingten und eingeschränkten Sinne richtig ist; und endlich drittens, dass aus dem Inhalt dieses Abschnitts unter Zuziehung weniger andrer Belegstellen sich das Resultat ergibt, dass jener ganze oben für die Darstellung jeder Staatsform postulirte Inhalt, sowie die ganze Annahme einer in die Lehre vom besten Staat aufgegangenen und in ihr zu Ende geführten Lehre vom Königthum, sowie die ganze Theorie von jenem Gegensatze der Bücher IV. VI. V. zu den vorausgegangenen, und von jener Eintheilung des ganzen Werkes in 2 Haupttheile auf einer Reihe eben so einflussreicher als einleuchtender Irrthümer werde beruhen müssen.

[1]) Zur Politik des Aristot. p. 21. Da die Arist. Studien die frühere Schrift nach allen Seiten und Theilen vertreten, erlaube ich mir, mich nach Bequemlichkeit bald auf die eine, bald auf die andere der beiden Schriften zu berufen.

[2]) Zur Politik p. 14. 16.

[3]) Arist. Studien II. p. 53 und 60.

[4]) Zur Politik p. 17. Arist. Studien II.

Wir gehen zum Beweis unsrer Behauptung, und theilen denselben in eine Nachweisung erstlich jenes halben, dann dieses vollständigen Irrthums. Denn was ist das erstlich für eine Art von Untersuchung über das Königthum als eine Gestaltung einer guten Staatsverfassung, sich bewegend auf historischem Boden[1]), welche erstlich unter die vier Arten des historisch verwirklichten Königthums 2 Arten ihres Cap. 8 aufgestellten Gegensatzes, der Tyrannis, (Cap. 14 und 15) mitnimmt, und welche, nachdem sie Cap. 14 einen Anlauf genommen, eine Untersuchung über das Königthum im Allgemeinen zu beginnen[2]), schon im folgenden Capitel ihr Problem auf die Hälfte und unter dieselbe reducirt[3]), und wenige Zeilen darauf dem ganzen historisch gegebenen Königthum den Charakter einer eignen eigenthümlichen Staatsform geradezu abspricht[4]), und sich demnach nur ein durchaus unhistorisches, vielleicht mit selbsterfundenem Namen als παμβασιλεία bezeichnetes Königthum philosophischer Speculation zum Gegenstand der Untersuchung vorbehält?[5]) Und was wäre das für eine Selbstständigkeit eines bestimmten, einzelnen Lehrstückes, namentlich eines ersten Eingangs- und Hauptcapitels, bestimmt den Uebergang zu bilden aus der Vorhalle in den eigentlichen Staatenbau der Aristotelischen Politik, welches dabei die zur Befriedigung der Ansprüche seines eigentlichen Gegenstandes, des Königthums, ihm nur karg zugemessenen Mittel zum Theil zum Abtrag der von seinem Vorgänger gemachten Schulden zu verwenden sich genöthigt sieht,[6]) und daneben in den engen Raum seiner 4 Capitel ausserdem eine Rundschau aufnimmt über ein weites Gebiet politischer Allotria?[7]) Und was wäre das für eine

[1]) Arist. Studien II. 53. Er ist damit (III. 7) auf dem Boden der Wirklichkeit angelangt. Diese Verfassungen zum Gegenstand der speciellen Untersuchung zu machen, ist seine Absicht. p. 58 mit Capit. 14 beginnt die Auseinandersetzung der drei angegebenen, guten Verfassungen.

[2]) ἴσως καλῶς — ἔχει — σκέψασθαι — περὶ βασιλείας.

[3]) Cap. 15. σχεδὸν — δὴ δύο ἐστίν — εἴδη τῆς βασιλείας περὶ ὧν σκεπτέον.

[4]) τὸ μὲν οὖν περὶ τῆς τοιαύτης στρατηγίας (τ. Λακωνικῆς) ἐπισκοπεῖν νόμων ἔχει μᾶλλον εἶδος ἢ πολιτείας ὥστ' ἀφείσθω τὴν πρώτην . .

[5]) ὁ δὲ λοιπὸς τρόπος τῆς βασιλέίας (ἡ παμβασιλεία) πολιτείας εἶδός ἐστιν. ὥστε περὶ τούτου δεῖ θεωρῆσαι . . .

[6]) So ist B. III. 10 unter den aufgestellten Fragen: τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι; die letzte Frage: ἢ τύραννον; in den vorangegangenen Capiteln nur bei der vorläufigen unmittelbar folgenden Recapitulation mit den an sich nichts sagenden Worten berührt: ἔτι καὶ τὰς πράξεις, ὅσας ὁ τύραννος ἔπραξεν, ἀναγκαῖον εἶναι πάσας δικαίας, und findet ihre Erledigung erst im Abschnitt von der Lehre über das Königthum. III. 17. (τυραννικὸν δ' οὐκ ἔστι κατὰ φύσιν κ. τ. λ.) So verläuft ein sehr grosser Theil von Cap. 17: (ταῦτ' ἐστι ἃ ποιεῖ διαπορεῖν καὶ ζητεῖν πότερον τὸν ἄριστον νόμον ἄρχειν αἱρετώτερον ἢ τὸν ἄνδρα τὸν ἄριστον) als blosse Fortsetzung der bereits III. 10 aufgeworfenen 2 Fragen: τί δεῖ κύριον εἶναι, — ἢ τὸν βέλτιστον ἕνα πάντων und den gleich daran geknüpften: ἀλλ' ἴσως φαίη τις ἂν τὸ κύριον ὅλως ἄνθρωπον εἶναι ἀλλὰ μὴ νόμον φαῦλον.

[7]) Denn wie sollen wir die Betrachtungen anders nennen, die in jenen 4 Capiteln in die Lehre

Selbstständigkeit eines Lehrstücks, welches in seinem Hauptresultate, wie hier, Schlusssatz Cap. 17, nicht weiter als vor seinen eignen Anfang zum Schlusssatz Cap. 13 zurückführt? und welches in seiner Einleitung auf lauter Begriffe Bezug nimmt, welche, wie bei den leichten, leisen Uebergängen coordinirter Unterabtheilungen einer und derselben Hauptuntersuchung bei Aristoteles so oft, dagegen bei Hauptabschnitten wesentlich geschiedner Theile wol fast nie geschieht, durch den Gang der Reflexion schon gegen das Ende des vorausgegangenen Abschnitts berührt und in Anwendung gebracht waren; ja sich sogar ebenderselben Gleichnisse zur Erläuterung weiter bedient, welche in jenen vermeintlichen Vorbemerkungen schon wiederholt benutzt waren, und demnach bei dem Cap. 14 vorausgesetzten Uebergang zur Sache doch wol auf jeden Fall als bereits abgenutzt hätten billiger Weise erscheinen und vermieden werden müssen?[1]) Und wenn zu all dem Obigen dann noch der Umstand hinzukommt, dass sich in diesem s. g. selbstständigen Lehrstück über das Königthum von all demjenigen, was Aristoteles nach der obigen Erklärung des Herrn *Spengel* über eine jede der 6 verschiedenen Staatsformen hätte geben müssen, nach dem Geständniss desselben Gelehrten gar Nichts findet; (zur Polit. p. 16) so dürfte es wol einleuchtend sein, dass nicht wir es gewesen, die den Begriff des *μεταβῆναι* (III. 14 zu Anfang) zu verdrehen gesucht, als wir demselben die vorausgesetzte Beweiskraft für eine solche Selbstständigkeit des Folgenden absprachen, und den

---

vom Königthum mitten dazwischen hineintreten über die Bedingungen, unter welchen eine Demokratie, oder unter welchen eine Oligarchie zu entstehen pflegt, oder eine Tyrannis (Cap. 15), oder über den Einfluss, welcher in Freistaaten der Volksversammlung zur Berathung und richterlichen Thätigkeit über den Buchstaben gesetzlicher Bestimmungen hinaus eingeräumt wird (Cap. 17); oder über die natürliche Beschaffenheit einer Bevölkerung, die sich zur Gründung von Aristokratieen oder freien Bürgerstaaten eignet (Cap. 17), oder über die Natur des Gesetzes, und das Verhältniss des Gesetzes zum Gerechten, und des Gerechten zur rechten Mitte. Schon Giphanius hat in dieser Vermengung der verschiedensten, heterogensten Fragen mit der Lehre vom Königthum eine gesuchte Dunkelheit des Aristoteles zu finden geglaubt: valde obscure et implicite, credo, ne Alexandrum offenderet.

[1]) Man vergleiche Cap. 13 die wiederholte Erwähnung des *σύμφερον*, *συμφέρει*, der *μοναρχία* (*ὥστε διὰ τοῦτο οὐδὲν κωλύει τοὺς μονάρχους συμφωνεῖν ταῖς πόλεσιν*), die *πολιτεῖαι ὀρθαὶ* (*τὸ δε πρόβλημα κάθολον περὶ πάσας ἐστὶ τὰς πολιτείας καὶ τὰς ὀρθάς*, den *βασιλεὺς Περσῶν*, und dann den Uebergang Cap. 14: *ἴσως δὲ καλῶς ἔχει μετὰ τοὺς εἰρημένους λόγους — σκέψασθαι περὶ βασιλείας. φαμεν γὰς τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν μίαν εἶναι ταύτην. σκεπτέον δὲ πότερον συμφέρει* u. s. w. Und wenn wir daneben bemerken, wie III. 15 sogar das auffallende Gleichniss von der *ἑστίασις συμφόρητος*, als *καλλίων* zur Vertretung der Rechte einer demokratischen Volksmenge, zum dritten mal seit Cap. 10 wiederkehrt, so dürften auch diese kleinen stilistischen Eigenthümlichkeiten als Anzeichen dafür dienen, dass wir uns zwischen Cap. 13 und 14 nicht, dass ich so sage, eine Reichsgränze gezogen denken dürfen, oder Mauer und Graben, wie sie die Vor- und Innenwerke eines festen Platzes scheiden, sondern nur einen Rain, wie zwischen den Gärten guter Nachbarn, durch welchen es mit Leichtigkeit hinüber und herüber geht.

indicirten Uebergang als einen mehr untergeordneten, eben wie den V. 10, aufgefasst wissen wollten. Denn III. 14 stehen wir, wie aus dem Obigen erhellt, nicht im Anfang einer wesentlich neuen, sondern in der Mitte einer fortlaufenden Discussion, und an der Schwelle einer Untersuchung, die sich nicht sowohl auf das historisch gegebene Königthum und dessen verschiedene Arten, als auf eine speculative Idee einer königlichen Allgewalt und deren Berechtigung bezieht, und lesen in den Capiteln III. 14—17 ein untergeordnetes, mit dem Vorausgehenden aufs Engste verbundenes, in seinem Inhalt von ihm aus bedingtes und beherrschtes, und nur in einem sehr relativen Sinne selbstständiges Lehrstück. Und wenn dagegen von den „Studien" II. p. 57 bemerkt wird, dass „die Anfangs- und Schlussworte dieses Abschnitts es bezeugen, dass wir hier eine gesonderte, für sich bestehende Abhandlung vor uns haben, ihr Inhalt Cap. 14—17, dass wir uns hier bereits auf historischem Boden befinden", so ist Letzteres, was den Inhalt der fortschreitenden Untersuchung betrifft, nach Aristoteles eigner Erklärung[1]) ein Irrthum, über ersteres ist aber zu erinnern, dass nicht der Rahmen über den Inhalt eines Gemäldes entscheidet, sondern die ausgeführte Zeichnung und das Bild.

Doch über diese schiefe Auffassung unsers Abschnitts, und den dadurch veranlassten halben Irrthum vorläufig genug. Im vierten Abschnitt werden wir auf die Sache zurück kommen und die eigne Ansicht zu begründen suchen. Wenden wir uns jetzt zweitens zu den vollständigen Missverständnissen und ganzen Irrthümern, die nach dem Obigen mit jener Auffassung im Zusammenhang stehen. Zu diesen rechnen wir aber folgende vier: erstlich das ganz willkürliche Postulat jenes dem Aristoteles bei der Behandlung einer jeden der sechs möglichen Staatsformen abgeforderten Inhalts,[2]) zweitens die eben so willkürliche Annahme, dass die Lehre vom Königthum in die Lehre vom besten Staat (B. VII. VIII.) aufgegangen und in ihr zu Ende geführt sei, drittens die unbegründete Voraussetzung, dass nach der Staatslehre des Aristoteles es Staaten gebe, deren Herrscher nur numerisch und deshalb unwesentlich, als blosse Form nur äusserlich für das Innere verschieden dem Wesen nach gleichgestellt würden; so wie endlich viertens jene ganze Theorie, welche das ganze Werk der ganzen Aristotelischen Politik in zwei Haupttheile (I.—II. III. VII. VIII. und IV. VI. V.) will zerfallen lassen und einen Gegensatz statuirt wissen will zwischen jenen letztgenannten 3 Büchern und den vorausgegangenen.

Die beiden ersten aber erledigen sich mit wenig Worten, wenn man der ausdrücklichen Erklärung des Aristoteles nur selber glauben will, der einerseits mit bestimmten Worten erklärt, *ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις* die Lehre vom Königthum und deren *κατάστασις*, so weit sie hier interessirte, absolvirt zu haben. IV. 10. *περὶ μὲν οὖν βασιλείας διωρίσαμεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις, ἐν οἷς περὶ τῆς μάλιστα λεγομένης βασιλείας*

---

[1]) Pol. IV. 10: *περὶ μὲν οὖν βασιλείας διωρίσαμεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις, ἐν οἷς περὶ τῆς μάλιστα λεγομένης βασιλείας ἐποιούμεθα τὴν σκέψιν.*

[2]) Zur Polit. p. 14: Denn jede dieser Verfassungen muss einzeln, wie sie entsteht, was sie wirkt und welches ihr innerer Zustand ist, behandelt werden.

(τῆς παμβασιλείας) ἐποιούμεθα τὴν σκέψιν, πότερον ἀσυμφέρον ἢ συμφέρει ταῖς πόλεσιν, καὶ τίνα καὶ πόθεν δεῖ καθιστάναι καὶ πῶς. 1205 a. 4. Da nun aber die πρῶτοι λόγοι nach unsern „Aristotelischen Studien" selbst (p. 58) mit III. 13 schliessen, so werden wir von ihnen am allerwenigsten eine Ausdehnung und Erweiterung dieser Bezeichnung bis ins VII. und VIII. Buch hinein zu erwarten haben, und so schliesst die Lehre von der κατάστασις des Königthums nach Aussage des Aristoteles im 3. Buch und hat im 7. keine Ergänzung zu suchen. Eben so wenig aber zweitens kann dieselbe in jenem Buche zu Ende geführt sein. Nämlich dies nicht aus dem einfachen Grunde, weil sie, nach glücklich durchgeführter Umstellung der fraglichen Bücher, mit demselben nach dem Texte der Aristotelischen Politik garnicht zu Ende geführt sein wird. Denn im 5. Buch von Cap. 10—12 folgt in der Lehre von den Wandelungen, Umgestaltungen, Verderbnissen und Rettungsmitteln der Staatsverfassungen ein Lehrstück von 3 Capiteln, welches das Königthum und die Tyrannis in einer jenen 4 Capiteln des 3. Buchs völlig entsprechenden, in manchen stilistischen Eigenheiten offenbar auf dasselbe zurückblickenden Weise unter dem Gesichtspunkt jener Hauptfragen behandelt, und damit diese Lehre erst zu Ende führt.

Im Unterschiede aber von diesen beiden leicht beseitigten Missverständnissen verlangt das dritte, die vorausgesetzte Lehre des Aristoteles von einer nur numerischen, unwesentlichen Differenz der Regenten bei wesentlich gleichem Werthe der Staatsverfassung eine näher eingehende Untersuchung. Wir werden sie in unserm 6. Abschnitt nachholen, und beruhigen uns hier bei dem doppelten Resultate, erstlich, dass Aristoteles selber in seiner Politik nirgends mit klaren Worten jene Lehre von einer vermeintlichen Gleichstellung der besten Aristokratie und des Königthums vertritt, zweitens, dass die eine zum Beleg herangezogene Stelle eben so gut und leicht ganz anders interpretirt werden kann. Hören wir nämlich den Aristoteles selber im 3., 4. und 5. Buch über das Verhältniss beider Staatsformen zu einander sprechen, so giebt er von verschiedenem Standpunkte aus bald der einen, bald der andern den Vorzug, oder erkennt in beiden eine gewisse Uebereinstimmung der Regierungsprincipien an, ohne sie aber je ausdrücklich einander gleichzustellen und in einander aufgehen zu lassen.[1] Der vermeintlichen Beweisstelle IV. 2 wird dieser Sinn nur mit Gewalt ausgepresst. Denn wenn es dort heisst: τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταὐτὸ καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων

[1] Pol. III. 16. ἀλλὰ μὴν οὐδὲ ῥάδιον ἐφορᾶν πολλὰ τὸν ἕνα, δεήσει ἄρα πλείους εἶναι τοὺς ὑπ' αὐτοῦ καθισταμένους ἄρχοντας, ὥστε τί διαφέρει τοῦτο ἐξ ἀρχῆς εὐθὺς ὑπάρχειν, ἢ τὸν ἕνα καταστῆσαι τοῦτον τὸν τρόπον; ἔτι ὃ καὶ πρότερον εἰρημένον ἐστίν, εἴπερ ὁ ἀνὴρ ὁ σπουδαῖος διότι βελτίων ἄρχειν δίκαιος, τοῦ δὲ ἑνὸς οἱ δυὸ ἀγαθοὶ βελτίους. — Polit. IV. 2. ἀνάγκη γὰς τὴν τῆς πρώτης καὶ θειοτάτης παρέκβασιν εἶναι χειρίστην, τὴν δὲ βασιλείαν ἀναγκαῖον ἢ τοὔνομα μόνον ἔχειν, ἢ διὰ πολλὴν ὑπεροχὴν εἶναι τὴν τοῦ βασιλεύοντος. V. 10. ἡ γὰς βασιλεία κατὰ τὴν ἀριστοκρατίαν ἐστίν.

(τῆς βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας), so heisst es im 1. Buch über die lukrative Aneignung eines Monopols, sei's der Oelkeltern von Seiten des Thales, oder des Ertrages der Eisenbergwerke von jenem sicilianischen Speculanten, bei beiden (I. Cap. 12): τὸ μέντοι ὅραμα Θάλεω καὶ τοῦτο ταὐτόν ἐστιν ... und im 4. Buch Cap. 4, über die höfischen Schmeichler der Fürsten und über die Demagogen der Volksmassen καὶ ὁ δημαγωγὸς καὶ ὁ κόλαξ οἱ αὐτοί, ohne dass natürlich neben der hervorgehobenen partiellen Identität der verglichenen Begriffe ihre anderweitige eben so grosse Differenz in Abrede gestellt, oder von einem Ineinanderaufgehn derselben die Rede sein soll. Und dies IV. 2 um so weniger, da der eine Gesichtspunkt ihrer Gleichheit unmittelbar hinzugefügt wird: βούλεται γὰρ ἑκατέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχωρημένην.

Verlassen wir aber diesen 3. Punkt mit einer solchen nur vorläufigen Erledigung, so bedürfen dagegen nach dem Vorausgegangenen der vierte und fünfte fast gar keiner weiteren. Denn wenn nach den „Studien" die sogenannten „Vorarbeiten" III. 13 schliessen, III. 14—17 eine selbstständige Behandlung von dem Lehrstück über das Königthum folgt, dieses aber V. 10—12 wieder aufgenommen und fortgeführt wird, so versteht es sich doch wol von selbst, dass I. II. III. VII. VIII. nicht im Gegensatz stehen können zu IV. V. VI. und es desshalb unmöglich ist, dass nach diesem vorausgesetzten Gegensatz das ganze Werk „in 2 Hälften" zu zerfallen im Stande ist. Mit Rücksicht auf diese Unmöglichkeit und durch einige Fragen des Herrn *L. Spengel* im ersten Aufsatz zur Politik bewogen,[1] hatte ich vorausgesetzt, derselbe denke sich III. 14—17 ähnlich wie die letzten Capitel des 4. Buchs in dem eigenthümlichen Verhältniss einer Art halb selbstständigen, halb abhängigen Einleitung zum folgenden Buch, und hatte deshalb den s. g. „Idealstaat" desselben III. 14 anfangen und sich über VII. VIII. dann ausbreiten lassen. Das wird mir in den „Studien" schwer angerechnet: „Mir selbst", heisst es da, „wird der Unverstand zugemuthet, dass ich den Idealstaat bereits mit den Erklärungen über das Königthum, also bereits III. 14 beginnen lasse." Ich nehme hier demnach meinen Irrthum ausdrücklich zurück, muss dafür aber seinen „Aristotelischen Studien" selber überlassen, in ihrer jetzt vollends unverständigen, oder mir wenigstens ganz unverständlichen Anordnung und Eintheilung des ganzen Werkes den wünschenswerthen Verstand nachzuweisen.[2] Bis das aber geschehen, nehmen wir aus dieser Voruntersuchung die Ueberzeugung mit, dass in der Gränzzeichnung der Haupt- und Nebentheile und in der Grundlegung der ganzen neuen Theorie etwas versehen, und mit der bestärkten Einsicht, dass die Aristotelische Politik eben nicht die Platonische ist.

[1] Zur Politik p. 16. Sollte Aristoteles damit die Lehre vom Königthum für vollendet gehalten haben? u. s. w.

[2] Denn wenn bis III. 14 die „Vorarbeiten" gehen und der Idealstaat (VII. VIII.) den ersten Haupttheil bilden soll, dann wird die Lehre vom historischen Königthum III. 14-17 zum zweiten Haupttheil gehören und der zweite Theil vor dem ersten anfangen.

2.

Polit. IV. 3. VII. 8. 9. III. 12. 13, oder Nachweis der grundlosen Annahme, als ob im 4. Buch enthaltene Citate sich auf das 7. Buch bezögen.

Von den 6 Stellen, die nach den „Aristotelischen Studien“ die ganze Controverse entscheiden, ziehen wir hier drei der wichtigsten zugleich in den Kreis unsrer Betrachtung. Aus ihrer richtigen Interpretation soll sich nämlich der Beweis des factischen Thatbestandes ergeben, dass unmittelbar nach Buch III. der Eintritt der Bücher VII. VIII. stattgefunden habe. Jener Beweis aber wird aus 3 Stellen des 4. Buches geführt, unter welchen die obige IV. 3 bei weitem die wichtigste ist. Denn ihre Rückbeziehung auf VII. 8 heisst so deutlich, dass darüber kein Zweifel obwalten kann.[1] Diese Deutlichkeit war mir aber so unklar geblieben, dass ich in jenem früheren Aufsatz eine solche Bezugnahme für unmöglich erklärt hatte, ohne den Aristoteles in einen „platten Widerspruch“ mit sich selber zu verwickeln, weil die Lehren beider Stellen in einem „diametralen Gegensatz“ zu einander ständen. Dagegen „wünschen“ nun die „Studien“, ich möchte mir den Inhalt jenes Capitels etwas genauer angesehen haben, dann hätte ich auch einsehen müssen, wie ungegründet und unnütz mein ganzer Einwurf sei.[2] Daneben eine Glosse über das „Irrlichteliren hin und her meines gänzlich misslungenen Interpretationsversuches“ und der Epilog: Einmal aufmerksam gemacht, warum es sich handelt, werden Andere die Controlle dieser Untersuchung zu führen nicht verfehlen. Man wird wenigstens erkennen, dass es von meiner Seite nicht Kurzsichtigkeit und Eigensinn gewesen, sondern dass ich den Gesetzen der Hermeneutik folgte, als ich vor 17 Jahren so urtheilte und auch jetzt anders zu urtheilen nicht vermag, p. 50, und dann endlich noch die Versicherung, dass die Gegner seiner Aristotelischen Staatsreform „sich nicht umsonst so viele Mühe geben, jenen Trumpf (der Bezugnahme von IV. 3 auf VII. 8) nicht gelten zu lassen.“

Auf all’ diese „Wünsche“ u. s. w. antworten wir durch Wiederaufnahme der Untersuchung.[3])

Die entscheidende Hauptstelle IV. 3 lautet aber folgendermaassen: 1289 b. 39 f. *ἔτι πρὸς ταῖς κατὰ πλοῦτον διαφοραῖς ἐστὶ ἡ μὲν κατὰ γένος ἡ δὲ κατ’ ἀρετὴν κἂν*

---

[1]) Zur Politik des Arist. p. 25.

[2]) Arist. Studien II. p. 48.

[3]) Die beste Widerlegung all der obigen Behauptungen wäre die kürzeste, schon von Professor Forchhammer im Philologus XV. geltend gemachte, dass IV. 3 und VII. 8 von ganz verschiedenen Dingen handeln. Da aber ihre Beweiskraft von dem Verständniss der Arist. Politik bedingt ist, so wird dieselbe in den Studien rasch widerlegt, und wir abstrahiren von derselben. Brauchen wir desshalb aber mehr Raum und Zeit, so ist das nicht unsre Schuld.

εἴ τι δὴ τοιοῦτον ἕτερον εἴρηται πόλεως εἶναι μέρος ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν. ἐκεῖ γὰρ διειλόμεθα ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαίων ἔστι πᾶσα πόλις.

Passt nun die Beziehung auf VII. 8, 9 für diese Stelle? Um hier nicht den Text zweier ganzer Capitel zur Prüfung hinzusetzen, überlassen wir lieber auch hier dem Herrn Anwalt die Empfehlung derselben. „Hier also, VII. 8, 9,“ heisst es Arist. Stud. p. 47, „werden die verschiedenen Klassen, ohne welche ein Staat nicht bestehen kann, aufgezählt: die *γεωργοὶ, τεχνῖται, μάχιμοι, εὔποροι, ἱερεῖς, κριταί*, alle diese sind einem Staat absolut nothwendig. Er redet doch verständlich genug.“ Freilich, verständlich genug, sagt aber nichts von demjenigen, was wir gebrauchen. Der herausgehobene Satz des 7. Buchs steht nämlich in einer zusammenhängenden Erörterung, die Cap. 8 zu Anfang mit dem Satze beginnt: *Ἐπεὶ δ’ ὥσπερ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ φύσιν συνεστώτων οὐ ταῦτά ἐστιν μόρια τῆς ὅλης συστάσεως ὧν ἄνευ τὸ ὅλον οὐκ ἂν εἴη, δῆλον ὡς οὐδὲ πόλεως μέρη θετέον ὅσα ταῖς πόλεσιν ἀναγκαῖον ὑπάρχειν.* Die Unterscheidung demnach der wirklichen Bestandtheile eines wahren Staatsbürgerthums (*μέρη*) von den verschiedenen Einwohnerklassen eines mehr oder minder unentbehrlichen Dienstpersonals (*ὧν ἄνευ οὐκ ἂν εἴη*), ist durch das ganze Capitel die Hauptfrage, und nun soll IV. 3 sich auf die VII. 8 aufgefundenen *μέρη* berufen und unter ihnen grade deren Gegentheil und Gegensatz, die *ὧν ἄνευ οὐκ ἂν εἴη* verstehen?[1]) Denn wenn der Herr Anwalt dann auch auf der folgenden Seite p. 48 als neuen Beleg die Stelle anführt: *γεωργοὶ μὲν γὰρ καὶ τεχνῖται καὶ πᾶν τὸ θητικὸν ἀναγκαῖον ὑπάρχειν ταῖς πόλεσιν, μέρη δὲ τῆς πόλεως τό τε ὁπλιτικὸν καὶ βουλευτικόν*; so hilft uns auch diese Berufung zu Nichts! Denn IV. 3 setzt die Berufung eine Angabe der für alle Staaten nöthigen *μέρη* voraus (*ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαῖον εἶναι πᾶσαν πόλιν*), unsre Stelle giebt sie aber nur für einen einzigen (*τῆς πόλεως*); und wenn derselbe dann (Cap. 9) endlich drittens in einem entlegenen Winkel dieser Capitel zu einer ganz beiläufigen, vom Hauptinhalt ganz abgelegenen Nebenbemerkung seine Zuflucht nimmt: *ἐν μὲν γὰρ ταῖς δημοκρατίαις μετέχουσι πάντες πάντων; ἐν δὲ ταῖς ὀλιγαρχίαις τοὐναντίον*, so liegt doch wahrlich in diesem vieldeutigen *τοὐναντίον* zu jenem *πάντες πάντων* keine Angabe der als bestimmt gegeben vorausgesetzten *πόσα μέρη*, auf welche IV. 3 sich beruft.

Aber diese beim ersten Blick für Jedermann einleuchtenden Mängel sollen, wie es scheint, durch andere Recommendationen gut gemacht und aufgewogen werden. Denn die „Studien“ berichten uns, dass im Unterschied von andern gelegentlichen Erwähnungen desselben Gegenstandes „es VII. 8 die eigentliche Aufgabe sei, die Zahl der Einwohnerklassen anzugeben, die allen Staaten unentbehrlich sind. „Er bezeichnet sie nach ihrer Thätigkeit: *ἐπισκεπτέον δὲ καὶ πόσα ταυτί ἐστιν ὧν ἄνευ πόλις οὐκ ἂν εἴη καὶ γὰρ ἃ λέγομεν μέρη πόλεως* — d. h. unsrer *ἀρίστη πόλις* (!) — *ἐν τούτοις ἂν εἴη ἀναγκαῖον ὑπάρχειν*, und nach förmlicher Herzählung dieser durch *πρῶτον μὲν* . . .

---

[1]) Man vergleiche oben Spengel: Die verschiedenen Klassen, ohne welche ein Staat nicht bestehen kann, und IV. 3: *εἴ τι δὴ τοιοῦτον ἕτερον εἴρηται πόλεως εἶναι μέρος.*

ἔπειτα . . . τρίτον δὲ . . . ἔτι . . . πέμπτον δὲ . . . ἕκτον δὲ bemerkt er *τὰ μὲν οὖν ἔργα ταῦτ' ἐστὶν ὧν δεῖται πᾶσα πολιτεία.* Welche der beiden Stellen (VII. 8, 9 oder III. 12) Aristoteles bei seinem Citate IV. 3 gemeint hat, kann demnach garnicht in Frage stehen (p. 48)." So weit die Empfehlung der „Arist. Studien". Wir sehen, es ist die alte physikalische Theorie, hier nur aus dem Gebiet des Flüssigen auf den trocknen Boden philologischer Kritik übertragen, jene Theorie, welche alle abgeleiteten Bäche und Ströme aus dem Okeanos entspringen lässt, weil dieser offenbar das meiste Wasser zur Verfügung habe, um jene zu speisen und zu tränken. Und warum nicht hier so gut, wie dort; wenn's nur angeht? Wie solches aber ohne Wunder und Zeichen soll angehen können, das ist eben das Räthsel.

Denn IV. 3, an jener entscheidenden Hauptstelle, handelt, wie wir oben gesehen, Aristoteles von den *διαφοραῖς* der Einwohner *κατὰ πλοῦτον κατὰ γένος, κατ' ἀρετὴν*, und fügt hinzu *καὶ εἴ τι τοιοῦτον εἴρηται πολιτείας μέρος ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν.* Er berechtigt uns also nach den berührten Unterschieden des Reichthums, des Geschlechts, der Tugend zu der Erwartung eines folgenden *τι τοιοῦτον.* Wird uns das aber geboten im 7. Buch? *Εἴ τι τοιοῦτον εἴρηται ἕτερον* heisst es im 4. Buch, und was das 7. Buch aufzählt, sind Ackerbauer, Kunst- und Gewerbetreibende, Krieger, Priester, mit einem Wort, wie Herr *L. Spengel* selber sagt: er bezeichnet Einwohnerklassen nach ihrer verschiedenen Thätigkeit. Mögen wir jenes *τι τοιοῦτον* beziehen, wie wir wollen, entweder nur auf das letzte der oben genannten Glieder, die *ἀρετή*, oder auf die ganze Reihe jener 3 oben genannten (*κατὰ πλοῦτον, γένος, ἀρετὴν*), auf keinen Fall kann die specielle Herzählung der einzelnen untergeordneten Arten der Erwerbsthätigkeit jenen allgemeinen Gattungsbegriffen des *γένος, πλοῦτος*, der *ἀρετὴ* coordinirt, als *τι τοιοῦτον* zur Seite gestellt werden. Aber sehen wir auch von dieser logischen Unebenheit ab, enthält das 7. Buch denn in jenem Capitel dem sachlichen Inhalt nach, was im 4. Buch als gegeben vorausgesetzt wird? *ἔτι πρὸς ταῖς κατὰ πλοῦτον διαφοραῖς ἐστι ἡ μὲν κατὰ γένος, ἡ δὲ κατ' ἀρετήν.* — Und VII. 8 erinnern die dort genannten *εὔποροι* allerdings an die erstgenannte Unterscheidung, aber die zweite und dritte Unterscheidung bleiben so gut wie ohne Repräsentanten. Und wenn die „Aristotelischen Studien" der Stelle VII. 8 für den dort gestrichenen Adel Indemnität zu erwirken durch die Wendung versuchen: „Die *εὐγενεῖς* als solche sind kein derartiges Bedürfniss und sind in den *εὔποροι* enthalten" (p. 49.), so ist das ein Gedanke, der vielleicht auf manchen Landtag, auf keinen Fall aber in diese „Aristotelischen Studien" hinein gehört. Die haben nur zu lesen und zu erklären, was und wie geschrieben steht! Und da mögen dieselben hier nun definitiv sich entscheiden, auf einen wie grossen Theil des vorausgegangenen sie jenes *τι τοιοῦτον* beziehen? Wenn nur auf das letzte Glied, die *ἀρετή*, so ist es ja doch ganz undenkbar, die *τεχνῖται, γεωργοὶ* u. s. w. des 7. Buchs ihr zu coordiniren, und so kann schon desshalb IV. 3 nicht auf VII. 8 zurückblicken. Wenn aber auf alle drei (*διαφοραὶ κατὰ πλοῦτον, γένος, ἀρετὴν*), so steht eine solche Bezugnahme in directem Widerspruch zu dem Inhalt beider Stellen. Denn dann erklärt IV. 3 ausdrücklich, jene Unterschiede des Geschlechts schon früher an einer hier eben in die Erinnerung der Leser zurückgerufenen Stelle (*ἐκεῖ γὰρ διειλόμεθα*) berührt zu haben,

und kann desshalb unmöglich eine Stelle meinen, wo diese Erwähnung fehlt. Denn die in jenen „Studien" versuchte ganz willkürliche und eigenmächtige Degradation des Adels und stillschweigend vorausgesetzte Subsumtion desselben unter die *εὔποροι*, als Standesgenossen vieler banausischer Fabrikherren,[1] ist eine Maassregel, eben so bedenklich, als die umgekehrte Standeserhöhung der *κριταὶ*, zu welcher an der selben Stelle zum selben Zweck gegriffen wird. Denn wenn es ebendaselbst heisst[2]: die *κριταὶ* (B. VII. 8) umfassen zugleich die *παιδεία* und *ἀρετή*, so erscheint solches Avancement der *κριταὶ* als ein höchst kritisches Wagestück vor dem Richterstuhl der Kritik. Allerdings ist dies Wagestück der „Studien" ein Schritt der Nothwehr, um für die Worte IV. 3 den dort genannten *διαφοραὶ κατ' ἀρετὴν* — die unentbehrlichen Repräsentanten an unsrer Stelle zu finden, aber diese Nothwehr führt in eine neue Noth. Denn dann müssen wir auch hier beim Aristoteles wieder in dieser arithmetisch-nüchternen Aufzählung (VII. 8) eine poetische Licenz oder eine rhetorische Synekdoche, ein *pars pro toto* annehmen, bei welchem eben die Hauptthätigkeit und das Hauptbedürfniss der *παιδεία* und *ἀρετὴ* im Staatsdienst ganz aus den Augen gelassen wäre.[3] Und doch alle diese Unebenheiten treten zurück gegen die Zumuthung unsrer Studien, p. 48 aus den IV. 3 auf unsre Citate unmittelbar folgenden Worten zu erkennen, dass in demselben VII. 8 gemeint und berücksichtigt sei. Die unmittelbar IV. 3 folgenden Worte heissen aber: *τούτων γὰρ τῶν μερῶν ὁτὲ μὲν πάντα μετέχει τῆς πολιτείας ὁτὲ δ' ἐλάττω ὁτὲ δε πλείω.* VII. 8, 9 war das Resultat aber: *μέρη δὲ τῆς πόλεως τό τε ὁπλιτικὸν καὶ βουλευτικόν.* (1329 a. 31), und eben dasselbe Urtheil lesen wir in der Mitte desselben Capitels noch einmal: *ἐπεὶ δὲ διήρηται εἰς μέρη δύο*, und von Anfang des 8. Capitels an durch diese beiden Capitel hindurch hat eben die Unterscheidung der *μέρη* von dem *πλῆθος τῶν οἰκούντων* (II. b), von den Dienstleuten *ὧν ἄνευ οὐκ* u. s. w. den Hauptgegenstand der, wie es heisst für jeden Staat, sehr wichtigen Untersuchung gebildet.[4] Und wenn es dann heisst, IV. 3 beziehe sich zurück

---

[1]) Polit. III. 5.

[2]) Arist. Studien p. 49.

[3]) Dass die *κριταὶ* VII. 8, ausser dem *κρίνειν*, auch das *συμβουλεύειν* repräsentiren können, räumen wir nach dem Inhalt des Textes an jener Stelle ein. Dabei fehlt aber (VII. 8 wie III. 5 mit gutem Grunde) die Erwähnung des *ἐπιτάττειν*, als des Hauptkennzeichens und Hauptbedürfnisses für die *ἄρχοντες* IV. 15 *τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτατόν ἐστιν*, welches aber IV. 3 garnicht für das Folgende entbehrt werden kann.

[4]) Denn das 8. Capitel des VII. Buchs ist in Wahrheit so weit von dem oben ihm beigelegten Vorzug entfernt, „die Zahl der Classen, die allen Staaten unentbehrlich sind", als seine eigentliche Aufgabe aufzuzählen, dass im Gegentheil vom 4. Capitel des Buchs bis zum 9. eine zusammenhängende Untersuchung über die *χορηγία πολιτική*, die *χορηγία σύμμετρος* des besten Staates geht. Als Theil dieser Ausstattung gilt das *πλῆθος τῶν ἀνθρώπων*, aber nicht *τῶν τυχόντων ἀλλ' ὅσοι πόλεώς εἰσι μέρος*; und nur um diese die wahre Grösse eines Staats bedingenden wahren Staatsbürger aus der Menge der sonstigen Einwohnerschaft aussondernd aufzufinden, wird jene Aufzählung der verschiedenen Lebensthätigkeiten der Staatseinwohner als blosses Mittel zum Zweck und im scharfen Gegensatz gegen jenen gesuchten Kern mit aufgenommen und durchgemustert.

auf VII. 8. 9, und man uns dann, wie in jenen Arist. Studien, die Worte IV. 3 citirt, *τούτων γὰρ τῶν μερῶν*, so müssen dieselben sich auf die *μέρη* von VII. 8 und nicht auf deren Gegentheil beziehen! Auf jene *δύο μέρη*, die dort wiederholt als das Resultat einer umfassenden, allgemein wichtigen Untersuchung in fest fixirtem Begriff aufgestellt und auf das bestimmteste von allen übrigen Sorten der Einwohnerschaft unterschieden werden. Und wenn das schon um jener Zweizahl willen nicht geht, so ist das eben ein Beweis, dass IV. 3 ganz unmöglich bei jenem Rückblick an VII. 8, 9 kann gedacht worden sein, weil er im entgegengesetzten Fall sich den platten Widerspruch müsste haben zu Schulden kommen lassen, als früher genannte Theile solche IV. 3 einzuführen (die *ἄποροι* u. s. w.), denen er dort den Namen eines *μέρος* auf das bestimmteste einmal über das andre abgesprochen. Denn wenn die Aristotelischen Studien endlich noch hinzufügen p. 49, dass auch diese „im Allgemeinen" mit Recht *μέρη πόλεως* genannt werden, so ist das eine so triviale Wahrheit, dass deren Richtigkeit sich ja schon aus IV. 3 selber beweisen lässt, die aber hier mit der Frage garnichts zu thun hat, weil es sich hier um keinerlei Allgemeinheiten handelt, sondern um die Möglichkeit einer vorausgesetzten Bezugnahme einer bestimmten Stelle der Aristotelischen Politik auf eine andre Hauptstelle derselben für die Fixirung eines bestimmten Sprachgebrauchs und Hauptbegriffs, während beide Stellen grade rücksichtlich dieses Sprachgebrauchs und Hauptbegriffs im Widerspruch und diametralen Gegensatz gegen einander stehen. Das aber ist es eben, was wir leugnen. Und so erklären wir nochmals die Bezugnahme von IV. 3 auf VII. 8, 9 aus drei Gründen für unmöglich: erstlich weil VII. 8, 9 nirgends, was IV. 3 als geschehen voraussetzt, eine Antwort auf die Frage giebt: *πόσων ἐκ μερῶν ἀναγκαίων ἔστι πᾶσα πόλις*, zweitens, weil die an beiden Stellen angeführten oder angedeuteten Glieder einander zum Theil garnicht entsprechen, IV. 3 im Gegentheil manches als dort gesagt behaupten würde, wovon kein Wörtchen an jener Stelle (VII. 8, 9) geschrieben und zu lesen steht, und endlich drittens, weil die Fassung des Hauptbegriffs der *μέρη* an beiden Stellen so sehr von einander abweicht, dass die Berufung der einen Stelle auf die andre nicht angeht, ohne im Haupte des Aristoteles eine Confusion vorauszusetzen.

Und so sehen wir denn, dass alle jene Einwürfe und Bedenken unsers früheren Aufsatzes gegen die Anwendbarkeit von VII. 8, 9 zur Erklärung des Citats IV. 3, gegen welche, als „unnütze" Delinquenten von den „Studien" eine strenge Execution vollzogen werden sollte, trotz der vollen Salve lauter Anschuldigungen, doch noch immer, so wie der dichte, blaue Rauch und Dunst sich nur etwas verzieht, frisch und wohlgemuth auf ihren Füssen stehen, mit dem alten Protest auf ihren Lippen. Und so dürften wir jetzt doch wol berechtigt erscheinen, von der Richtstätte dieses ersten kritischen Gerichts zu scheiden mit einem über das Loos unserer Pflegebefohlenen Zweifler beruhigten und getrösteten Herzen.

Und doch ist es mit der Kritik Aristotelischer Schriften noch immer eine ganz eigne Sache. Wie dieselbe ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, so bietet sie gleichfalls einer decidirten, resoluten Gelehrsamkeit sehr grosse Bequemlichkeiten.

Denn noch immer sich wiegend im Schaukelstuhl der Voraussetzung, der alte Stagirit sei ein eben so grosser Denker, als ein oft sehr nachlässiger Stilist gewesen,

hebt sie nach wechselnder Convenienz bald die eine, bald die andre Seite hervor, nimmt, wo es ihr bequem ist, sein Wort beim Wort, oder erhebt sich über die grammatischen Mikrologien der Wortklauberei und Silbenstecherei, und belehrt uns, Aristoteles sei kein Grammatiker gewesen,[1]) und es gehöre was ganz anderes dazu, als die Grammatik, ihm folgen zu können in seine speculative Tiefe und auf seine speculative Höhe! Und das Speculiren in wenigen Papieren mag zu solchem Schwindel getrieben sein, als namentlich in der Unterbringung und Nachweisung Aristotelischer Citate. Und dazu kommt zweitens, dass so gering auch der Zeitverlauf nach der Wiedererweckung der Aristotelischen Studien, und so jung diese demnach selber unter uns sind, sich dessungeachtet oder vielleicht eben desshalb bereits eine sehr feste Praxis der Tradition oder ein gewisser erbrechtlicher Besitz von mancherlei Annahme fixirt hat. So aber ist namentlich die Zusammengehörigkeit von IV. 3 und VII. 8, 9 bereits seit einer Reihe von Jahren in so vielen Geschichtswerken der griechischen Philosophie und griechischen Literatur und in so vielen gelehrten kritischen Monographien und Dissertationen und Commentaren einstimmig anerkannt und behauptet, bestätigt und bekräftigt worden, dass nur eine grosse Naivität die Hoffnung hegen könnte, durch eine wenn noch so deutliche Nachweisung bloss formeller Miss- und Uebelstände den in der gelehrten Welt überall einstimmig herrschenden Glauben an die Verwandtschaft, Zusammengehörigkeit und Beziehung dieser beiden Stellen auf einander in einer kleinen Gelegenheitsschrift erschüttern zu wollen. Weil diese Eintracht aber doch einmal aufhören muss, wenn die Wahrheit ans Licht soll, so gehen wir jetzt noch nach der vorausgegangenen Untersuchung zweitens auf den Standpunkt der Gegner ein und von der Auffassung des Aristoteles als eines grossen Denkers und eben so nachlässigen Stilisten aus, und fragen, von aller Form der Darstellung absehend den realen stofflichen Inhalt jener beiden Capitel des 7. Buches, ob derselbe denn wirklich danach angethan ist, dass irgend ein besonnener, denkender Schriftsteller, einerlei, ob ein grosser oder kleiner Denker, sich vernünftiger Weise bei der IV. 3 vorliegenden Veranlassung auf denselben berufen habe können? Den Beweis vom Gegentheil wollen wir hier aber nicht dadurch liefern, dass wir auf den Widerspruch hinweisen, der dann zwischen der IV. 3 vorausgesetzten und IV. 11 vorgetragenen Lehre von den Bestandtheilen der Bevölkerung eines Staats eintreten würde,[2]) sondern wir bleiben bei der Sache und bei unsern beiden Stellen und ihrem sachlichen Inhalt. Was will also das 3. Capitel des 4. Buches mit seinem Inhalt und seinem Citate? Die Antwort springt in die Augen. Nach dem Vorwort des 1. Capitels geht Aristoteles sofort an die Lösung der neu gestellten Aufgaben mit der Bemerkung über, dieselbe erfordere eine Einsicht in die Zahl und Menge der Staatsverfassungen. (1289 a. 8 *τοῦτο δὲ ἀδύνατον ἀγνοοῦντα πόσα πολιτείας ἐστὶν εἴδη.*) Diese Einsicht aber fehle meist, da man gewöhnlich glaube (wie B. III), es gebe nur eine Art

---

[1]) Arist. Studien I. p. 23.

[2]) Insofern IV. 3 anerkennen würde, dass in der *ἀρίστη πολιτεία* die *ἄποροι* kein *μέρος* bilden, IV. 11 aber *ἐν ἁπάσαις πόλεσίν ἐστι τρία μέρη — — οἱ δὲ ἄποροι σφόδρα —*

der Demokratie und der Oligarchie. (*νῦν δὲ μίαν δημοκρατίαν οἴονταί τινες εἶναι καὶ μίαν ὀλιγαρχίαν, οὐκ ἔστι δὲ τοῦτ' ἀληθές.* 1289 a. 9.) Die Unterschiede also der verschiedenen Arten, die es von beiden gebe, müssten zuerst erkannt werden. (1289 a. 10 *ὥστε δεῖ τὰς διαφορὰς μὴ λανθάνειν τὰς τῶν πολιτειῶν, πόσαι κ. τ. λ.*) Dann giebt das 2. Capitel einen Rückblick auf den Gang der bisherigen Untersuchung und unser 3. Capitel geht dann von einem bereits früher erwiesenen Ausgangspunkt auf sein neu gestecktes Ziel los. Dass es nämlich überhaupt verschiedene Staaten gebe, dafür liege der Grund in der Verschiedenheit der Stände und Klassen ihrer Einwohner.[1]) Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich erstlich jene Hauptunterschiede der sechs Staatsformen im dritten Buch, einer Demokratie, Oligarchie, Aristokratie u. s. w. im Allgemeinen, wodurch dieselben *εἴδει διαφέρουσι ἀλλήλων* (III. 1), der eine Staat im Unterschiede von dem andern. Soll die Untersuchung von diesem Princip aus nun aber in unserem Capitel noch weiter, und zwar zur Aufstellung noch neuer, bisher nicht berührter Staatsformen, namentlieh neuer Arten der Demokratie und Oligarchie, geführt werden, so versteht es sich im Grunde von selber, dass dieser nur durch den Nachweis möglich, dass die bisher aufgestellten Hauptklassen der Einwohner nicht nur von einander verschieden (*διαφέροντες ἀλλήλων*), sondern auch durch weitere innere Differenzen in sich selbst (*σφῶν αὐτῶν εἴδει διαφέροντες*) unterscheidbar seien. Und ausserdem sagt Aristoteles dieses an unsrer Stelle mit ausdrücklichen Worten.[2]) Diess der Gedankengang durch das 3. Capitel, dazu die Erinnerung an die verschiedenen Einwohnerklassen der Staaten, dazu unser schon so lange und viel besprochenes Citat: *ἐκεῖ γὰρ διειλόμεθα ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαίων ἐστὶ πᾶσα πόλις.* Und dieses *ἐκεῖ* sucht man dann im 7. Buch, und findet es dort, so deutlich, „dass darüber gar kein Zweifel stattfinden“, dass „es gar keine Frage sein kann“. Was man aber mit all solchen lauten, lärmenden Behauptungen beweist, ist nur die einfache Thatsache, dass man sich nicht die Mühe gegeben, über den sachlichen Zusammenhang der Stelle im Geringsten nachzudenken. Sonst würde Niemand je dem Aristoteles oder seinem Leser für den Gang der hier stattfindenden Untersuchung eine Beihülfe schaffen wollen aus der Hinweisung auf VII. 8, 9. Sie gliche der Ausrüstung eines Wandermanns mit einem Reiseschuh, eines Reisewagens mit einem Wagenrad, während beide deren leider zwei gebrauchen, um auch nur im Geringsten aus der Stelle zu kommen. Und diese um ihrer Klarheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit willen so viel gepriesene Rückweisung auf VII. 8, 9 wäre nicht etwa nur die unnützeste, die man sich denken kann, ein blosses sinn- und zweckloses Paradecitat, sondern würde dem Aristoteles gradezu eine historische Unrichtigkeit oder Unwahrheit, IV. 3, in den Mund legen. Denn dort heisst es: *ἐκεῖ γὰρ διειλόμεθα ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαίων ἐστὶ πᾶσα πόλις· τούτων γὰρ τῶν μερῶν*

[1]) *τοῦ μὲν οὖν εἶναι πλείους πολιτείας αἴτιον ὅτι πάσης ἐστὶ μέρη πλείω πόλεως.* (1289 b. 27.)

[2]) *φανερὸν τοίνυν ὅτι πλείους ἀναγκαῖον εἶναι πολιτείας, εἴδει διαφερούσας ἀλλήλων, καὶ γὰρ ταῦτ'* (die Buch 3 aufgestellten Klassen) *εἴδει διαφέρει τὰ μέρη σφῶν αὐτῶν.* (1290 a. 5.)

ὁτὲ μὲν πάντα μετέχει τῆς πολιτείας, ὁτὲ δὲ ἐλάττω, ὁτὲ δὲ πλείω· φανερὸν τοίνυν ὅτι πλείους ἀναγκαῖον εἶναι πολιτείας εἴδει διαφερούσας ἀλλήλων· καὶ γὰρ ταῦτ' εἴδει διαφέρει τὰ μέρη σφῶν αὐτῶν. Und da lesen wir denn mit ausdrücklichen Worten von Seiten des Aristoteles die Versicherung, dass er an der IV. 3 gemeinten und berücksichtigten Stelle Theile und Klassen von Staatseinwohnern angeführt, die auch im einzelnen für eine weitere innere Unterscheidung ihrer speziellen Unterarten zur weitern Verfolgung seiner politischen Untersuchung geeignet wären. Und nun sehe man sich denn jene gefeierten *γεωργοὶ* und *τεχνῖται* und *μάχιμοι* und *εὔποροι*, *ἱερεῖς* und *κριταί* des siebenten Buches und des Herrn *Leonhard Spengel* an: alle für die Staatenbildung der Politik des Aristoteles *ἄτομα* und *ἀσύνθετα* bis auf die *εὔποροι*,[1]) den einen Reiseschuh, wie wir oben sagten, das eine Wagenrad, während wir deren zwei gebrauchen, um auch nur die nächste bereits angegebene Station der verschiedenen Arten der Demokratien und Oligarchien erreichen zu können.[2])

Von welcher Seite man demnach jene vorausgesetzte Bezugnahme von IV. 3 auf VII. 8, 9 in eine genauere Erwägung zieht, ob von Seiten der Form der Darstellung oder des Inhalts, ob von Seiten des Gedankengangs im Einzelnen, oder im Allgemeinen: überall die gleiche Unmöglichkeit. Und wenn denn einmal nach dem Ausdruck der „Aristotelischen Studien“ selber in der vorliegenden Frage soll „irrlichtelirt“ worden sein, so ist grade diese Voraussetzung eines Zusammenhangs von IV. 3 und VII. 8, 9 der grosse neckische Irrwisch gewesen, der um sie herum so lange sein täuschendes Spiel getrieben. Auf einem langen, langweiligen Wege hoffen wir denselben jetzt heimgeleuchtet, und von dem Grund und Boden seiner Heimath nachgewiesen zu haben, dass derselbe nicht sauberer und reiner, nicht sicherer und fester ist, als er für solche Phänomene nun einmal zu sein pflegt. In seiner ersten betreffenden Schrift bezeichnet Herr *L. Spengel* diese Citation als eine unzweifelhaft richtige, in der letzten als eine unschuldige; sie ist weder das eine noch das andere, sondern eben das Gegentheil, und um ihrer täuschenden Scheinbarkeit willen eine Hauptquelle mancher in dieser Frage weit verbreiteten Irrthümer. Und wenn derselbe dann endlich am Schluss seiner vielen andern, oben gemusterten, decidirten und resoluten Behauptungen erklärt: er werde gewiss nicht der letzte sein, welcher dieser Ansicht (der Beziehung von VII. 8 zu IV. 3) huldige (Studien p. 47), so zweifeln wir um so mehr an der Sicherheit dieses Wissens, da sich wenigstens mit einer gleichen Evidenz, wie die Unmöglichkeit dieser Bezugnahme, auch die Nothwendigkeit wird nachweisen lassen, in dem Citate IV. 3 einen Rückblick auf III. 12 anzuerkennen.

Bei dem engen Zusammenhang dieser beiden Fragen und Behauptungen verbinden

[1]) Polit. VII. 8.

[2]) Will man aber bei der ganz unabweisbaren Forderung weiterer Theilung etwa seine Zuflucht zu den *μάχιμοι* nehmen, so wird die Ausrüstung gradezu lächerlich. Denn dann bekommen wir für den rechten Fuss (die Oligarchie) einen doppelten Reiseschuh, während der linke baarfuss bleibt (die Demokratie). cf. VI. 7.

wir auch die beiden Untersuchungen, und gehen demnach jetzt zur zweiten und zwar zur Erwägung von

Polit. III. 12 über.

Die ganze in Betracht kommende Stelle (1283 a. 10 folg.) besteht aus folgenden wenigen Zeilen: *Δῆλον ὡς καὶ ἐπὶ τῶν πολιτικῶν εὐλόγως οὐ κατὰ πᾶσαν ἀνισότητ' ἀμφισβητοῦσι τῶν ἀρχῶν· εἰ γὰρ οἱ μὲν βραδεῖς οἱ δὲ ταχεῖς, οὐδὲν διὰ τοῦτο δεῖ τοὺς μὲν πλεῖον τοὺς δ' ἔλαττον ἔχειν ἀλλ' ἐν τοῖς γυμνικοῖς ἀγῶσιν ἡ τούτων διαφορὰ λάμβάνει τὴν τιμήν. Ἀλλ' ἐξ ὧν πόλις συνέστηκεν ἐν τούτοις ἀναγκαῖον ποιεῖσθαι τὴν ἀμφισβήτησιν· διόπερ εὐλόγως ἀντιποιοῦνται τῆς τιμῆς οἱ εὐγενεῖς καὶ ἐλεύθεροι καὶ πλούσιοι· δεῖ γὰρ ἐλευθέρους τ' εἶναι καὶ τίμημα φέροντας· οὐ γὰρ ἂν εἴη πόλις ἐξ ἀπόρων πάντων, ὥσπερ οὐδ' ἐκ δούλων· ἀλλὰ μὴν εἰ δεῖ τούτων, δῆλον ὅτι καὶ δικαιοσύνης καὶ τῆς πολεμικῆς ἀρετῆς· οὐδὲ γὰρ ἄνευ τούτων οἰκεῖσθαι πόλιν δυνατόν, πλὴν ἄνευ μὲν τῶν προτέρων ἀδύνατον εἶναι πόλιν, ἄνευ δὲ τούτων οἰκεῖσθαι καλῶς*, Cap. XIII. *πρὸς μὲν οὖν τὸ πόλιν εἶναι δόξειεν ἂν ἢ πάντα ἢ ἔνιά γε τούτων ὀρθῶς ἀμφισβητεῖν, πρὸς μέντοι ζωὴν ἀγαθὴν ἡ παιδεία καὶ ἡ ἀρετὴ μάλιστα δικαίως ἂν ἀμφισβητοίησαν.* —

Diese Stelle also, sagen wir, ist IV. 3 gemeint und berücksichtigt, und keine andere. Denn erstlich ist an beiden Stellen die Uebereinstimmung des Inhalts so vollständig, dass die „Aehnlichkeit" derselben sogar den „Aristotelischen Studien" einleuchtet.[1] Auch besteht, wie jeder Leser dieser Blätter aus den beiden hier vollständig abgedruckten Stellen selber ersehen kann (cf. p. 12), diese Aehnlichkeit in einer vollkommen bis in die kleinsten Satzglieder gehenden Uebereinstimmung, so dass sich in der ganzen Politik des Aristoteles kaum eine zweite Stelle von gleichem Umfange finden möchte, in welcher sich eine grössere Congruenz derselben mit einer von ihr ausdrücklich berücksichtigten nachweisen liesse. So entsprechen erstlich die *εὐγενεῖς* (III. 12) den *διαφοραῖς κατὰ γένος* (IV. 3), zweitens die *ἐλεύθεροι καὶ πλούσιοι* (III. 12) den *διαφοραῖς κατὰ πλοῦτον* (IV. 3), drittens den *διαφοραῖς κατ' ἀρετὴν* (IV. 3) die *δικαιοσύνη καὶ πολεμικὴ ἀρετὴ* und die *παιδεία* des dritten Buchs. Und dass mit dieser durchgängigen Uebereinstimmung aller Glieder denn auch hier jene arge Klippe vermieden wird, an welcher jener Eindringling aus dem 7. Buch dann noch zuletzt am Schlusse der vorigen Betrachtung seinen totalen Schiffbruch erlitt, ist im Grunde ja eben nur eine Selbstfolge. Denn eben die im 3. Buch genannten, im 7. Buch übergangenen *ἐλεύθεροι* bieten ja grade die im 4. Buch vorausgesetzte Einwohnerklasse an die Hand, deren innere Unterschiedenheit die Veranlassung giebt zu der weitern dort bezweckten Eintheilung der Demokratie in eine Anzahl specifisch verschiedener, demokratischer Staatsverfassungen.[2] Der Einwurf aber, mit welchem die „Studien" trotz jener anerkannten „einleuchtenden Aehnlichkeit" der Aner-

[1]) Arist. Studien II. p. 47.

[2]) Polit. IV. 4: *ὅτι δ' ἐστὶ καὶ δημοκρατίας εἴδη πλείω — — φανερὸν ἐκ τῶν εἰρημένων· εἴδη γὰρ πλείω τοῦ τε δήμου.*

kennung jener Beziehung zwischen IV. 3 und III. 12 sich entziehen, ist ein so eigenthümlicher, dass ich mir erlauben muss, ihn hier erst wortgetreu niederzuschreiben. „Aristoteles spricht von dem," heisst es p. 48, „was alle Staaten haben müssen. (Wie schief diese Auffassung, ist schon oben besprochen.) — Eine solche bestimmte und sichere Angabe[1]) enthält III. 12 keineswegs; jeder muss unbedingt zugestehen, dass III. 12 nur gelegentlich bei der Untersuchung, wer im Staat auf die *ἴσα* Anspruch zu machen habe, diese angeführt werden; aber so wenig ist ihre Bestimmung definitiv, dass er nach Angabe der ersten fünf hinzufügt: *πρὸς μὲν οὖν τὸ τὴν πόλιν εἶναι δόξειεν ἂν ἢ πάντα ἢ ἔνιά γε τούτων ὀρθῶς ἀμφισβητεῖν.* Bei der Antwort auf diese höchst originelle Ein- oder Ausrede bin ich aber wirklich in Verlegenheit, weil ich mir garnicht recht denken kann, dass dieselbe in vollem Ernst gemeint und gemacht sei. Oder sollte der als scharfsinniger Kritiker schon lange Jahre allgemein anerkannte gelehrte Herr in der Energie seiner Intentionen und im Eifer seiner Widerlegungslust wirklich einmal selber nicht bemerkt haben, dass er in einem und demselben Satz, in einem und demselben gegen mich gerichteten Ein- und Ausfall seinem angegriffenen Gegner zugleich die Waffe und den Schild der Abwehr selbst in die Hand giebt? Denn allerdings „muss Jedermann gestehen", was uns zu leugnen nie eingefallen, „dass III. 12 nur gelegentlich die allen Staaten nöthigen Bestandtheile aufgezählt werden." Und zwar bei Gelegenheit einer ganz anderen, wesentlich verschiedenen, die Ansprüche betreffenden Frage, welche auf Rechtsgleichheit, Ehren, Aemter, Vorrechte aus den verschiedensten Einwohnerklassen erhoben werden können, und zu deren richtiger Erledigung eine klare Einsicht in einen von ihnen ganz verschiedenen Gegenstand, nämlich in die Zahl und in die Classen der einem jeden Staate durchaus nöthigen wesentlichen wahrhaftigen Bestandtheile der Staaten von entscheidender Wichtigkeit zu sein scheint. Darüber also vollkommen einig, dass hier zwei verschiedene Fragen, und die eine nur auf Gelegenheit der andern behandelt worden, können wir, wenn wir nur einen flüchtigen Blick auf den Text werfen, auch darüber nicht verschiedener Meinung sein, dass diese beiden an sich verschiedenen Probleme bei der vorliegenden Untersuchung vom Aristoteles so eng mit einander verbunden, und so völlig in einander verschlungen worden, dass die Behandlung beider zum Theil in dieselben Sätze hinein, und dabei in ihren Resultaten doch etwas verschieden ausfällt. Denn über die einem jeden Staate nothwendigen Bestandtheile bleibt nirgends ein Zweifel, ist das ganze Ergebniss definitiv. Davon kann Jeder im oben abgedruckten Text mit eignen Augen sich überzeugen. *Διόπερ εὐλόγως ἀντιποιοῦνται τῆς τιμῆς οἱ εὐγενεῖς κ. τ. λ. . . . δεῖ γὰρ . . . ἀλλὰ μὴν εἰ δεῖ τούτων, δεῖ καὶ δικαιοσύνης . . . πλὴν ἄνευ μὲν τούτων ἀδύνατον . . .* Nur der von dieser Eintheilung wesentlich verschiedene, erst kategorisch aufgestellte politische Grundsatz erleidet bei näherer Erwägung, wie so oft in der Politik des Aristoteles, eine kleine mildernde Modification: *ἢ πάντα ἢ ἔνια ὀρθῶς ἀμφισβητοῖεν.* So wird denn auf jeden Fall jene Behauptung der

[1]) Nämlich der nöthigen Einwohnerklassen, wie sie VII. 8 sich findet.

„Studien“: „so wenig ist diese Bestimmung definitiv, dass u. s. w.“, nicht böse gemeint sein, und wir betrachten den ganzen Einwurf als nicht vorhanden.

Wenn demnach die Stelle III. 12, 13 ihrem ganzen Inhalt nach aufs genaueste dem Citat IV. 3 entspricht, und sie die einzige in der ganzen Politik ist, von der sich dies sagen lässt, so scheint es sich von selbst zu verstehen, dass beide auf einander bezogen werden müssen. Dennoch haben sich viele Gelehrte der Anerkennung entzogen und ihre Zuflucht zu der Voraussetzung genommen, die IV. 3 gemeinte Stelle sei weder VII. 8, 9 noch III. 12, 13 zu suchen, sondern sei eben mit einem Theile des Werkes verloren gegangen. So schwierig es nun auch ist, die Möglichkeit einer solchen Annahme *in abstracto* zu widerlegen, so lässt sich die an die Unmöglichkeit streifende Unwahrscheinlichkeit eines solchen willkürlichen Beliebens doch sehr deutlich nachweisen. Denn die Möglichkeit immer zugestanden, dass zwei Stellen, die in keinem Verhältniss wechselseitiger Berücksichtigung zu einander stehen, einen solchen Schein der innern Verwandtschaft wol einmal durch ein Spiel des blossen Zufalls erhalten könnten; wie will man dann aber doch den Umstand erklären, dass in einem und demselben Buche dieses Spiel des Zufalls sich zwei bis dreimal wiederholen müsste? Wie will man es erklären, dass grade dieselbe frappante Aehnlichkeit, die zwischen III. 12 und IV. 3 anerkannt werden muss, in gleicher Anschaulichkeit IV. 8 und IV. 12 wiederkehrt? So hiess es III. 12 bekanntlich: *ἀλλ' ἐξ ὧν συνέστηκεν πόλις ἐκ τούτων ἀναγκαῖον ποιεῖσθαι τὴν ἀμφισβήτησιν· διόπερ ... ἀντιποιοῦνται ... οἱ εὐγενεῖς καὶ ἐλεύθεροι καὶ πλούσιοι.* IV. 12 aber heisst es: *λέγω δὲ ποιὸν ἐλευθερίαν, πλοῦτον, παιδείαν, εὐγένειαν — ἐξ ὧν συνέστηκεν μερῶν πόλις,* und ebenso fällt bis auf den wörtlichen Ausdruck mit III. 12 die Aeusserung IV. 8 zusammen: *τρία ἐστὶ τὰ ἀμφισβητοῦντα τῆς ἰσότητος τῆς πολιτείας ἐλευθερία, πλοῦτος, ἀρετή (τὸ γὰρ τέταρτον — εὐγένειαν).* Und wenn man hier wieder zum grossen Denker und nachlässigen Stilisten seine Zuflucht nimmt, der bei gleichen Gedanken natürlich sich am bequemsten überall der gleichen Ausdrücke bediente, so lassen wir uns diesen Einwurf gern gefallen, und nehmen nur die Consequenzen desselben für uns in Anspruch. Denn wenn man in der Politik des Aristoteles einen geordnet fortschreitenden Gedankengang anerkennt, so lässt sich aus dem auf IV. 3 unmittelbar folgenden 4. Capitel ganz unzweideutig beweisen, dass durch den Verlauf seines ganzen Gedankengangs demselben fortwährend die Resultate und Ergebnisse derjenigen Untersuchung des 3. Buchs vorschweben, aus deren Mitte die oft erwähnten Worte des 12. Capitels in jenem Citat ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden. Soll also der sinnige, ernste Denker nicht wie ein unstäter Vagabond und toller Springer im Gange seiner Untersuchung einhergefahren sein, so wird er sich schon darin finden müssen, mit jenen Worten des Citats an eben derselben Stelle uns Stand zu halten, wo so ja schon, wie wir sahen, Alles so überaus bereit und zugerichtet ist für ihre möglichst bequeme Unterbringung und Aufnahme. Der Beweis aber für jene letzte Behauptung ist sehr leicht geführt. Nämlich abgesehen von dem übrigen Inhalt jenes 4. Capitels im IV. Buch finden sich daselbst an 3 Stellen theils Urtheile, theils Gleichnisse eingeführt und angewandt, die im ganzen Werke der Aristotelischen Politik nirgends sonst wiederkehren, als eben nur

ein einziges mal im 3. Buch, und zwar eins derselben kurz vor, die beiden andern aber eben in unserm viel besprochenen 12. Capitel des 3. Buchs. Das gleiche Urtheil aber jener beiden Stellen lautet: *ἀλλὰ συμβαίνει τοὺς μὲν πολλοὺς εἶναι, τοὺς δ' ὀλίγους* (1290 b. 2) IV. 4.[1]) Die beiden Gleichnisse aber gehören der IV. 4 und III. 12 gleichen Untersuchung über die Berechtigung und die Ansprüche der Mitglieder eines Staats auf einen Vorzug in Ehren und Einfluss an. III. 12 wird an zwei Stellen erwiesen, dass nicht jeder persönliche Vorzug zu Ansprüchen auf einen staatsbürgerlichen Vorzug berechtige. III. 12 wird dieser Irrthum widerlegt erstlich 1282 b. 28 durch die Hinweisung auf die etwanigen Vorzüge einzelner an Körpergrösse: *ἴσως γὰρ ἂν φαίη τις κατὰ παντὸς ὑπεροχὴν ἀγαθοῦ δεῖν ἀνίσως νενεμῆσθαι τὰς ἀρχάς, εἰ πάντα τὰ λοιπὰ μηδὲν διαφέροιεν, ἀλλ' ὅμοιοι τυγχάνοιεν ὄντες· τοῖς γὰρ διαφέρουσιν ἕτερον εἶναι τὸ δίκαιον καὶ τὸ κατ' ἀξίαν· ἀλλὰ μὴν εἰ τοῦτ' ἀληθές, ἔσται καὶ κατὰ χρῶμα καὶ κατὰ μέγεθος.* In der Verfolgung desselben Gedankens folgt später 1282 b. 39 das Gleichniss von der körperlichen Schönheit (*λέγω δὲ τὴν εὐγένειαν καὶ τὸ κάλλος*). Und diese beiden, wie oben bemerkt, nur hier zu jenem Behufe in der Aristotelischen Politik sonst angewandten Gleichnisse, folgen in entsprechender Anwendung unmittelbar auf die oben angegebene erste Stelle einer solchen Congruenz IV. 4. 1290 b. 4 *καὶ γὰρ ἂν εἰ κατὰ μέγεθος διενέμοντο τὰς ἀρχάς, ὥσπερ ἐν Αἰθιοπίᾳ φασί τινες, ἢ κατὰ κάλλος* u. s. w., zu einem, wie wir meinen, unzweideutigen Beweise, dass Aristoteles in diesem ganzen Abschnitt unausgesetzt auf den entsprechenden Inhalt des 3. Buchs zurückgeblickt hat, und solches demnach auch in jenem Citate IV. 3 wird gethan haben müssen.

Und so schliessen wir denn diese unsre zweite Betrachtung mit der Hoffnung, dass es uns gelungen nachzuweisen die ebenso entschiedene Unmöglichkeit, IV. 3 auf VII. 8, 9 zu beziehen, als die Nothwendigkeit, ein solches Verhältniss der Berücksichtigung zwischen IV. 3 und III. 12 anzuerkennen.

3.

Polit. IV. 2 und Nachweis des im Allgemeinen zwischen dem 3. und 4. Buche stattfindenden Verhältnisses enger Zusammengehörigkeit.

Von den 6 in den „Studien“ als entscheidend bezeichneten Stellen haben wir im vorigen Abschnitt die beiden Stellen IV. 3 und VII. 8, 9 und die erste Hälfte von III. 13 einer Untersuchung unterzogen, die Bedeutungslosigkeit des auf III. 13 gegründeten Einwurfs gegen die Anwendbarkeit von III. 12 und die völlige Unmöglichkeit nachgewiesen, die Voraussetzung länger festzuhalten, dass IV. 3 einen Rückblick und eine Rückbeziehung

---

[1]) cf. III. 8 p. 1280 a. 3: *ἀλλὰ συμβαίνει, καθάπερ εἴπομεν, τοὺς μὲν ὀλίγους εἶναι τοὺς δὲ πολλούς.*

auf das 7. Buch enthalte und indicire. Da der letztere Beweis sich aber noch viel leichter mit gleicher Augenscheinlichkeit bei den beiden andern in Frage stehenden Stellen IV. 2 und IV. 7 wird geben lassen, so dürfte unsre Untersuchung bereits jetzt einige Aussicht auf Erfolg gewähren, wenn in die Frage nicht noch eine ganz andre, bisher garnicht berührte Schwierigkeit hineinträte. Diese besteht nämlich bei allen jenen 3 Citationen in der Lokalbezeichnung und Ortsangabe der früheren, im 4. Buch erneuten Erwähnung. IV. 3 heisst es, die Sache sei früher erwähnt, *ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν*, IV. 2 heisst es: *ἐπεὶ — — περὶ ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται*, IV. 7 heisst es: *ἀριστοκρατίαν μὲν οὖν — περὶ ἧς διήλθομεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις*. So setzen diese 3 Stellen alle eine vorausgegangene Behandlung der Aristokratie voraus, und wenn solche Voraussetzung auch bei gänzlich ungeeignetem Inhalt dem 7. Buche nie das Recht wird gewähren können, den Titel und Rang der vermissten Aristokratie zu usurpiren und sich in die Reihe der andern wie zur Besitznahme eines vacanten Postens hineinzudrängen, so bleibt darum der Nachweis, dass mit jenen Bezeichnungen Stellen des 3. Buchs gemeint sein könnten, und dass demnach nichts ausgefallen zwischen dem 3. und 4. Buch, nicht minder schwer. Wir gestehen gerne von den früheren apologetischen Versuchen, auch von unserm eignen, dass dieselben nicht haben genügen können; ebenso fest sind wir aber davon überzeugt, dass die Gegner die Schwierigkeiten übertreiben, und hegen die Hoffnung, im Folgenden ein besseres Auskunftsmittel zur Nachweisung des erforderlichen Lehrstücks im 3. Buch an die Hand geben zu können, als das in jenem früheren Aufsatz von uns gebotene. Dabei aber im vollen Bewusstsein, wie leicht es sei, ein vollständiges, reicheres Bild einer besten Aristokratie sich zu wünschen, als das im 3. Buche nach unsrer gegenwärtigen Ansicht nachweisbare, halten wir es für zweckmässig, an dieser Stelle zunächst den ganzen Stand des vorliegenden Problems uns zu vergegenwärtigen, um die Bedingungen, Voraussetzungen und Folgerungen klar zu übersehen, die man sich wird müssen gefallen lassen, und die man mit in den Kauf wird nehmen müssen, wenn man, von jener nachweisbaren Aristokratie des 3. Buches unbefriedigt, es etwa vorziehen sollte, durch jene beliebte Umstellung der letzten Bücher sich und die Politik des Aristoteles in den Besitz einer bessern zu setzen.

Die Bedingungen aber und Voraussetzungen, unter welchen sich die heutigen Tages decretirte Staatenreform in der Politik des Aristoteles wirklich je durchführen lässt, sind in der Kürze folgende drei: erstlich eine wirklich ritterliche Courage zur Aufnahme des Kampfes mit vier respectablen Zeugen aus dem Alterthum, welche sämmtlich für die Echtheit und Ursprünglichkeit der alten Ordnung und Reihenfolge der Bücher eintreten; zweitens eine kindlich gläubige Hingabe an eine wundervolle Zauberwelt erdichteter Märchen, vermittelst deren Beihülfe die genetische Gestaltung der Politik des Stagiriten in ihrer überlieferten Form wissenschaftlich wird erklärt werden müssen, und dann endlich drittens ein wahrhaft raffinirter oder merkwürdig anspruchloser Geschmack der Befriedigung an einem vollkommen ungeniessbaren und unverdaulichen Resultat.

Jene vier Zeugen aus den Tagen der Vorzeit sind aber bekanntlich erstlich das einstimmige Zeugniss aller uns überlieferten Handschriften, zweitens die eigene Erklärung

des Aristoteles, erst nach der Durchmusterung der übrigen Staaten in seiner Politik die Schilderung des besten Staats und der ihm gebührenden Gesetze und Sittenbildung geben zu wollen,[1] drittens eine Anzahl bestimmter Citate in der Politik selber, welche die Richtigkeit der bisherigen Bücherfolge voraussetzen, und endlich viertens der bei Stobäus vorhandene, gar leicht aus viel älterer Zeit stammende Auszug aus der Aristot. Politik, der ganz unverkennbar der überlieferten Folge sich auf das genaueste anschliesst. Natürlich sind diese Zeugen längst „widerlegt", standrechtlich verurtheilt, kurz und gut[2] abgethan, wie unsere oben füsilirten Delinquenten. Natürlich aber auch mit gleichem Erfolg, und wer sich zur Partei der Gegner schlägt, mag sich nur ruhig gefasst machen auf einen neuen Kampf mit denselben und sich besinnen, ob er denn wirklich einen festen Schild gegen dieselben hofft flechten zu können aus dem luftigen Spinnengewebe der seltsamsten Hypothesen, durch deren philharmonische Phantasieen man jene Aussagen mundtodt machen will? Da heisst es denn: als sicheres Ergebniss der Untersuchung, wie solches aus dem Zustande des Werkes von selbst einleuchtet.[3] „Die Bücher der Aristotelischen Politik waren im Alterthum auseinandergerissen überliefert; was dem dritten Buch folgen sollte, die Lehre vom besten Staat, wurde ans Ende gebracht, und der vielleicht grössere Theil von diesem war ganz verloren, das fünfte unvollständig und hatte seine Stelle dem sechsten, welchem wenigstens der Schluss fehlte, eingeräumt." Und dann ein Geschichtchen nach dem andern, erstlich von jenem „Unbekannten, der diese neue Ordnung für die alte und echte hielt, und die Politik darauf hin emendirt (d. h. corrumpirt) und sich mehrere falsche Zusätze (d. h. in einem einzigen Buch vier falsche Citate) erlaubte", und dann drittens das Geschichtchen von „dem irgend Jemand, der wol nicht aus eigner Einsicht, sondern aus dem Schluss des 3. Buches den richtigen Anknüpfungspunkt desselben (B. VII. an B. III.) zu bezeichnen, die letzten Worte der einen Lage, (Schluss vom B. III.) zu Anfang von B. VII. an den Rand setzt", und wie die dann viertens „später in den Text seien aufgenommen worden" u. s. w. Und zu all diesen Geschichten dann noch die als Voraussetzung unentbehrliche, wenn auch dort mit Stillschweigen übergangene Vorgeschichte, dass in einer Zeit, wo die rasche Verbreitung politischer Schriften schon längst in Griechenland gewöhnlich war, und dass von einer Schrift, von der es, wie *Spengel* selber citirt,[4] am allerwenigsten glaublich ist, dass sie

[1] E. N. X. 9: *θεωρηθέντων γὰρ τούτων, τάχα ἂν μᾶλλον συνίδοιμεν καὶ ποία πολιτεία ἀρίστη, καὶ πῶς ἑκάστη ταχθεῖσα καὶ τίσι νόμοις καὶ ἔθεσι χρωμένη.*

[2] Nur als Probe die Beseitigung des ersten. Studien II. p. 46. Die Handschriften sind sämmtlich aus später Zeit; ihre Uebereinstimmung am Schlusse des dritten Buchs, welches lückenhaft endet, bezeugt, dass alle aus einer gleich lückenhaften Quelle stammen, und demnach wenig, oder vielmehr nichts gesagt ist, wenn man das einstimmige Zeugniss aller Handschriften anruft.

[3] Zur Politik p. 43.

[4] Zur Politik p. 49.

nicht schon vor dem Tode des Theophrast in vielen Abschriften verbreitet gewesen,[1]) sich dennoch in unsern Manuscripten nur die Copien eines einzigen, natürlich des aus dem Keller zu Skepsis, jenem Mutter-Brunnen aller Skepsis, ans Licht geförderten, und in seinen Blätterlagen aus einander gerissen überlieferten Exemplars abschriftlich sollen erhalten haben. Und so besinne sich zweitens desshalb ein Jeder wohl, ob er aus und in dem Verlangen nach einer bessern Aristokratie, als die gegenwärtige Politik ihm zu gewähren vermag, in gläubiger Hingabe sich dem feinen unsichern Gespinnst und Gewebe solcher höchst unwahrscheinlicher Möglichkeiten anzuvertrauen vorzieht, um endlich drittens doch nur zu einem höchst ungeniessbaren und unverdaulichen Resultate zu gelangen.

Wir aber überlassen, mit Rücksicht auf den beschränkten Raum, die weitere Geltendmachung der beiden obigen Instanzen Andern, und verweilen hier nur bei einem Theile des zuletzt berührten dritten Gesichtspunkts. Ob jene Zeugen aus dem Alterthum, und diese Vermuthungen moderner Wissenschaft, an sich viel oder wenig taugen, einerlei, wir sind mit allem, was man für und gegen sie sagt, zufrieden, wenn ihre Verwerfung und Verwerthung denn nur wenigstens das hält, was sie verspricht, und dasjenige leistet, um dess willen dieselbe in Bewegung gesetzt und angewendet wird, d. h. eine wirkliche Erklärung der Aristotelischen Politik gewährt, sowol nach ihrer gegenwärtigen Gestalt, als zweitens nach ihrer ursprünglichen Anlage. Bleiben wir hier bei dem Ersten, bei ihrer gegenwärtigen Gestalt. Der neuen Hypothese zufolge ist also das jetzige 4. Buch eigentlich und ursprünglich das 8., vielleicht das 9., nach andern Gelehrten derselben Grundansicht erst das 12. Auf jeden Fall liegt aber in Wahrheit und Wirklichkeit zwischen ihm und dem 3. Buch eine tiefe weite Kluft! und das ganze reiche Gebiet jenes absolut besten Staats, seinem vollständigen Inhalt und Umfang nach, sowohl nach seiner erhaltenen Hälfte B. VII. VIII., als nach seiner verloren gegangenen, die wir B. IX. X. nennen wollen! Der gleiche Abstand aber wie des örtlichen Zwischenraums findet ferner zwischen beiden Büchern (III. IV.) statt rücksichtlich ihrer Stellung und ihres Verhältnisses zum ganzen politischen System des Aristoteles. Wir haben schon oben gehört von dem „Gegensatz, in den die Bücher IV. VI. V. zum vorausgegangenen Werke treten". Vor ihnen der speculativ freie Bau des besten Staates und seine „Vorarbeiten", in ihnen herabsteigend eine Skizze über die Nothstaaten des wirklichen Lebens und B. III. und IV. demnach zu einander gestellt, wie die Porticus eines Prachtbaus und der Eingang in dessen Hintergebäude. So liegt denn B. III. an der *ὁδὸς ἄνω*, B. IV. an der *ὁδὸς κάτω*, und zwischen beiden streckt sich das eigentliche Hochland der Politik, durch die ganze volle Hälfte des gesammten Werkes, mit all seinen reichen Erzadern und Minengängen und Fundstätten des edelsten Metalls politischer Weisheit und Wahrheit aus, währeud die Bücher III. und IV., an den beiden entgegengesetzten Seiten jenes Hochlands gelegen, ersteres aus der Ebne

[1]) **Brandis, Rheinisches Museum I. 242.**

zu jenen Höhen hinauf, letzteres von jenen Höhen wieder hinabführt. Doch wir brauchen nicht unser Gleichniss weiter zu verfolgen, oder an das Naturgesetz zu erinnern, dass das Stromgebiet an den entgegengesetzten Seiten eines Hochgebirgs seine Gewässer in der Regel in entgegengesetzter Richtung, in einem entgegengesetzten Lauf entsendet, dass diejenigen Strömungen aber, welche ausnahmsweise dasselbe durchschneiden, in ihrem Flusssande die Spuren der durchspühlten Erzgruben mit sich führen, und dass bei einer plötzlichen unerwarteten Wendung einer Stromfahrt zu Berg in eine Stromfahrt zu Thal auf jeden Fall doch die Ortschaften, Plätze, Stationen, mögen sie auch die gleichen sein, wie früher, jetzt grade in der umgekehrten Folge sich unsern Blicken werden zeigen müssen. Doch wie gesagt, lassen wir die Bilder fallen, und bleiben wir bei der Sache und auf dem Felde der Literatur. Da haben wir nun Werke genug, die der Politik des Aristoteles ähnlich sind. Da nehme man z. B. nur Platons *περὶ πολιτείας* oder *περὶ νόμων*, Cicero *de legibus*. So erneuere man an ihnen das Experiment, reisse einem von ihnen, oder einem ähnlichen Werke den mittleren Hauptheil. die Hälfte des ganzen Werkes aus, und klebe dann die nachbleibenden Enden wieder aneinander, und sehe dann zu, was dabei herauskommt. Denn grade so und nicht anders soll ja durch blossen Zufall die gegenwärtige Gestalt der Politik entstanden sein. Ueberall werden die so zusammengekoppelten Parthieen an einem Strange zusammen ziehen, wie jener Pegasus und der Ackergaul; überall wird ihr forcirtes vis-à-vis sich, dass ich so sage, ausnehmen, wie ein dos-à-dos. Und so denn also auch hier, wie überall. Denn wo die Ursachen die gleichen sind, sind es auch die Wirkungen.

Zur Erleichterung der Probe aber, übernehmen wir hier die eine Hälfte, die Nachweisung des zwischen dem 3. und 4. Buche wirklich bestehenden Verhältnisses. Diesem Verhältniss gehen wir hier aber nach in dreifacher Weise: erstlich in einer Reihe zerstreuter Bemerkungen über die in beiden Büchern vorkommenden Anzeichen ihrer von Anfang an bestehenden Nachbarschaft; zweitens in einem Nachweis der ersichtlichen Congruenz und Convenienz beider in der von III. unmittelbar zu IV. hinüber führenden Reihenfolge ihrer Hauptgedanken und Haupttheile ihres politischen Systems, und endlich drittens in dem durchgeführten Nachweis des freundnachbarlichen Verhältnisses beider Bücher durch den zusammenhängenden Inhalt der beiden ersten Capitel des 4. Buchs.

Wenn nämlich das 3. und 4. Buch einander wirklich so fern und so fremd gegenüber ständen, wie man uns jetzt will glauben machen, woher da erstlich eine Erklärung nehmen für den Umstand, dass von den 21 Citaten des 4. Buchs eins sich auf das 7. Buch der Nikomachischen Ethik zurück, eins voraus blickend auf den bevorstehenden Inhalt des 5. Buchs der Politik bezieht, 12 auf das 4. Buch selber und dessen absolvirte Theile hinweisen, während von allen übrigen 7 Citaten sich kein einziges seinem Inhalte nach weder in den beiden ersten, noch in den nach der neuen Theorie ihm vorausgehenden Büchern vom besten Staat nachweisen lässt, sondern alle sieben einzig und allein eben diesem, ihm von Haus aus so fremden Buche entlehnt und entnommen sind. So dass unter allen Büchern der Nikomachischen Ethik und Arist. Politik sich nirgends zwei anerkannt echte Nachbaren finden, die sich häufiger und sorgfältiger berücksichtigen, als diese durch

die blosse Ungeschicklichkeit, dass ich so sage, eines klassischen Buchbinderlehrlings zusammengekleisterten![1])

[1]) Hier die Probe.

Die 12 Citate finden sich Cap. 1: *καθάπερ ἐλέχθη*, Cap. 3: *ὡς διείλομεν*, Cap. 4: *ἀρχὴν τὴν εἰρημένην — εἰρημένων — περὶ ὧν τυγχάνομεν διωρικότες, — εἴρηται*, Cap. 8: *ὥσπερ εἴπομεν — εἴρηται — εἴρηται*, Cap. 11: *περὶ ὧν εἴπομεν* — Cap. 14: *εἴρηται*, Cap. 16: *ἐλέγομεν*.

Die Beziehung auf E. N. VII. und Polit. V. findet sich IV. 10: *εἰ γὰρ καλῶς ἐν τοῖς ἠθικοῖς εἴρηται*, und IV. 11: *ὕστερον ἐν τοῖς περὶ τὰς μεταβολὰς — ἐροῦμεν*.

Die auf das 3. Buch zurückweisenden 1290 b. 39, IV. 4: *καὶ γὰρ αἱ πόλεις οὐκ ἐξ ἑνὸς ἀλλ' ἐκ πολλῶν σύγκεινται μερῶν ὥσπερ εἴρηται πολλάκις*. Wenn sich nämlich auch die Lehre von den vielen Bestandtheilen eines Staats schon im 4. Buche mehrmals wiederholt findet, und auch im 7. Buch derselben Erwähnung geschieht, so schliesst unsre Stelle der Form nach sich doch so genau an die erste Erwähnung III. 1: *ἐπεὶ ἡ πόλις — τῶν συγκειμένων ἐστὶν — ἐκ πολλῶν μορίων*, und weisst mit seinem *πολλάκις* so bestimmt auf den Hauptsitz dieser Lehre, wo sie am vielfältigsten berührt ist, dass ich kein Bedenken trage, die Beziehung auf das dritte Buch hier als sicher zu betrachten.

2) lib. IV. 7: *ἔτι δ' εἰσὶ δύο πολιτεῖαι παρὰ δημοκρατίαν τε καὶ ὀλιγαρχίαν, ὧν τὴν μὲν ἑτέραν λέγουσί τε πάντες καὶ εἴρηται τῶν τετταρῶν πολιτειῶν εἶδος ἕν — —, ἐστὶν ἣ προσαγορεύεται τὸ κοινὸν ὄνομα — — πολιτείαν γὰρ καλοῦσι*. cf. lib. III. 7: *ὅταν τὸ πλῆθος πρὸς τὸ κοινὸν — συμφέρον, καλεῖται τὸ κοινὸν ὄνομα πασῶν τῶν πολιτειῶν, πολιτεία*.

3) IV. 7: *ἀριστοκρατίαν μὲν οὖν καλῶς ἔχει καλεῖν περὶ ἧς διήλθομεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις· τὴν γὰρ ἐκ τῶν ἀρίστων ἁπλῶς κατ' ἀρετὴν πολιτείαν καὶ μὴ πρὸς ὑπόθεσιν τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν μόνην δίκαιον προσαγορεύειν ἀριστοκρατίαν*. Es könnte gewagt scheinen, diese Stelle, die zu den Hauptstellen der Controverse gehören soll, hier gleich mit heranzuziehen zu den auf Buch III. offenbar sich beziehenden, wenn die „Studien" p. 63 uns nicht selber mit gutem Beispiel vorangegangen. III. 7. Ist sie doch (die Aristokratie) schon oben so genannt: *ἢ διὰ τὸ τοὺς ἀρίστους ἄρχειν ἢ διὰ τὸ πρὸς τὸ ἄριστον τῇ πόλει καὶ τοῖς κοινωνοῦσιν αὐτῆς*, womit sie eben selbst Zeugniss dafür abgelegt, dass jene deutlichste Erklärung über die beste Aristokratie sich *ἐν τοῖς λόγοις*, wie Aristoteles selbst sagt, also im 3. Buch hinreichend berührt finde, um von einem solchen *διεληλυθέναι περὶ ἧς* sprechen zu können. Die genauere Nachweisung der ganzen Stelle dem nächsten Abschnitt vorbehaltend, weisen wir hier nur auf III. 13 vorläufig im Allgemeinen hin, wo man über die vor Allem nöthige *ἀρετή, παιδεία* und über die ausdrücklich genannte *ἀριστοκρατία* genug lesen wird, um bis auf Weiteres sich damit zu beruhigen.

4) Cap. 10. 1295 a. 4—7: *περὶ μὲν οὖν βασιλείας διωρίκαμεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις*, u. s. w., eine Stelle, die sich selbstverständlich auf III. 14—17 bezieht. Dazu das lange Citat.

5) Cap. 10. 1295 a. 8—17: *τυραννίδος δ' εἴδη δύο μὲν διείλομεν ἐν οἷς*

So auffallend aber diese ausschliessliche Berücksichtigung des 3. Buchs in den Citaten des jetzt allgemein so weit von ihm geschiedenen 4. Buchs einem jeden unbefangenen Beurtheiler der ganzen Streitfrage erscheinen muss, so dürften die zahlreichen halblauten oder stillschweigenden Beziehungen, in welchen beide Bücher zu einander stehen, noch auffallender sein. Zwar wissen wir, dass unsre Studien in gewohnter Entschlossenheit erklären: „nicht ausdrücklich hervorgehobene Beziehungen zeugten weder für noch wider, und entschieden also nichts" (p. 76); doch meinen wir, komme Alles dabei auf den Inhalt der einzelnen Stelle und die Art der Beziehung an.

Und wenn da z. B. Aristoteles schon in der zweiten Hälfte des 3. Buchs eine gewisse Ungeduld darüber äussert, dass die Untersuchung über den gebührenden Inhalt der Gesetze noch nicht zu einem Resultate geführt, Cap. 11, (*ὁποίους νόμους εἶναι δεῖ — οὐδέπω δῆλον*), sondern dass die alte Frage (*τὸ πάλαι διαπορηθέν*) noch immer bleibe, und bisher nur so viel erhelle (*πλὴν τοσοῦτον*), dass die Gesetze sich werden nach dem Charakter der Staatsverfassungen zu richten haben; so dürfte es doch wohl auffallend heissen, wenn dieses im 3. Buch durchaus nur vorläufig auf Abschlag genommene Resultat nach der vorausgesetzten vollständigen, durch die volle Hälfte des ganzen Werkes durchgeführten Behandlung des absolut besten Idealstaats, bei dem ersten Eintritt in die erste neue Untersuchung des 4. Buchs, als wäre sie wirklich das letzt gewonnene Resultat des Vorausgegangenen, eben mit den gleichen Worten wieder in Erinnerung gebracht wird.[1])

Eben so befremdend erscheint unter der bezeichneten Voraussetzung der Umstand, dass ein zu Anfang des 3. Buchs noch nicht erledigtes Problem über Wesen und Begriff eines Staatsamts (*ἀρχή*), gegen das Ende des 4. als eben so unerledigt wiederkehrt und an beiden Stellen mit völlig gleicher Wendung des Ausdrucks an die Seite geschoben wird.[2]) So wenig aber dieser in beiden Büchern völlig gleiche Stand der Erörterung den Leser ahnen lässt, wie weit dieselbe inzwischen vorgerückt sein soll, eben so wenig sehen wir es den im 4. Buch hier und da eintretenden Fortschritten der Erörterung und der Entwicklung ihrer Begriffe an. Denn überall besteht derselbe nur im ersten und nächsten

περὶ βασιλείας ἐπεσκοποῦμεν, wo die ganze Charakteristik der dort gegebenen beiden Arten der Tyrannis fast mit derselben Ausführlichkeit wiederholt wird, wie sie III. 14—17 zuerst gezeichnet worden.

Wenn wir dann endlich 6) die im vorigen Abschnitt so weitläufig besprochene Stelle IV. 3 mit gutem Recht auf III. 12 verweisen, so bleibt ja nur 7) die Stelle IV. 2, auf deren Betrachtung dieser Abschnitt von selber führt, zum Beweise nach, dass alle Citate des 4. Buchs der Politik, die auf frühere Bücher des Werkes zurückblicken, sich ausschliesslich auf das 3. Buch beziehen.

[1]) Man vergleiche III. 11, 1282 b. 10: *πλὴν τοῦτο γὲ φανερόν, ὅτι δεῖ πρὸς τὴν πολιτείαν κεῖσθαι τοὺς νόμους* mit IV. 1, 1289 a. 13: *πρὸς γὰρ τὰς πολιτείας τοὺς νόμους δεῖ τίθεσθαι*.

[2]) III. 1: *ἀλλὰ διαφερέτω μηδέν· περὶ ὀνόματος γὰρ ὁ λόγος*. IV. 15: *ἀλλὰ ταῦτα διαφέρει πρὸς τὰς χρήσεις οὐδὲν ὡς εἰπεῖν· οὐ γάρ πω κρίσις γίνεται ἀμφισβητούντων περὶ τοῦ ὀνόματος*.

Schritt vom Standpunkt des 3. Buches aus. So z. B. bei den Begriffen der *εὐνομία*, der *σχολή*, der wesentlichen Merkmale einer *ἀρχή*. In beiden Büchern wird die *εὐνομία* genannt, im dritten geschieht der *εὖ κείμενοι νόμοι*, des *εὖ κεῖσθαι νόμους* häufige Erwähnung; im vierten tritt die neue Bestimmung hinzu, mit offenbarem Rückblick auf Vorausgehendes, IV. 8, *οὐκ ἔστιν εὐνομία, τὸ εὖ κεῖσθαι τοὺς νόμους, μὴ πείθεσθαι δέ.*[1])

So geht das 3. Buch ferner aus von der Erwägung, dass zum wahren Bürgerthum auch die nöthige Musse gehöre. Daher in manchen Staaten keine *βάναυσοι* und *θῆτες. οὐ γὰρ οἷόν τ' ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάναυσον ἢ θητικόν.* Im 4. Buch ergiebt sich aber der nächste Fortschritt, dass eben die Armen in einigen Staatsformen die allermeiste Musse geniessen, IV. 6, *καὶ μάλιστα σχολάζει τὸ τοιοῦτον πλῆθος.* Und während im 3. Buch Cap. 1. der Begriff des *ἄρχειν* seiner wahren Staatsbürger besonders durch seine richterliche und berathende Thätigkeit charakterisirt wird, tritt im 4. in ähnlich fortschreitender Entwicklung das *ἐπιτάττειν* IV. 15 hinzu.[2]) Der gleiche Zug nachbarlicher Verwandtschaft wie in den überall gemessenen Stufen des Fortschritts in der Entwicklung scheint sich auch in den nicht seltenen Correcturen der im 3. Buch aufgestellten Begriffe oder gefällten Urtheile auszusprechen. Nirgends erscheint eine ausdrückliche Erinnerung als nöthig; entweder tritt die Verbesserung ohne alle ausdrückliche Zurückweisung auf, oder dieser genügt ein blosses *γάρ*. Ein solches *γὰρ* lesen wir aber ganz unverkennbar IV. 11, 1296 a. 4: *καὶ γὰρ ἐκ δημοκρατίας τῆς νεανικωτάτης καὶ ἐξ ὀλιγαρχίας γίνεται τυραννίς,*[3]) oder IV. 8 bei der Aufzählung der zur staatsbürgerlichen Gleichstellung Berechtigten: *ἀμφισβητοῦνται τῆς ἰσότητος τῆς πολιτείας ἐλεύθεροι, πλούσιοι, ἀρετή (τὸ γὰρ τέταρτον, ὃ καλοῦσιν εὐγένειαν, ἀκολουθεῖ τοῖς δυσίν· ἡ γὰρ εὐγένειά ἐστιν ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή).*[4]) (Ohne allen Rückblick treten aber z. B. die Correcturen der III. 7 über das Wesen der Demokratie und Oligarchie gegebenen Erklärungen IV. 4 ein.)

Oder wenn diese Kennzeichen zu unsicher erscheinen sollten, so wenden wir uns

---

[1]) cf. III. 9: *ὅσοι φροντίζουσι εὐνομίας.* Cap. 11 und 15 über das *κεῖσθαι νόμους* und *εὖ κείμενοι νόμοι.* Dagegen IV. 8: *οὐκ ἔστιν εὐνομία, τὸ εὖ κεῖσθαι νόμους, μὴ πείθεσθαι δέ· διὸ μίαν μὲν εὐνομίαν ὑποληπτέον εἶναι τὸ πείθεσθαι κ. τ. λ.* 1294 a. 3 u. s. w.

[2]) cf. III. 1: *πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενὶ — ὁρίζεται μᾶλλον — ἢ τῷ μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς — — ὁ δικαστὴς καὶ ἐκκλησιαστής.* IV. 15: *μάλιστα δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀρχὰς λεκτέον — ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαι καὶ — κρῖναι καὶ ἐπιτάττειν· καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτατον.*

[3]) Während in Buch III. 15 die Entstehung der Tyrannis auf die eine dieser Quellen beschränkt war. – *ἐντεῦθεν — εὔλογον γίνεσθαι τὰς ὀλιγαρχίας — — ἐκ δὲ τούτων πρῶτον εἰς τυραννίδας μετέβαλον.*

[4]) Offenbar mit dem Hinblick auf III. 13, wo die im zweiten Artikel vielbesprochene Stelle III. 12 schon dahin war modificirt worden, dass die *εὐγένεια* als *ἀρετὴ γένους* der *ἀρετὴ* überhaupt zu subsumiren sei.

zu jener Stelle IV. 13, 1294 a. 13: *Ἔστι δ' ὅσα προφάσεως χάριν ἐν ταῖς πολιτείαις σοφίζονται πρὸς τὸν δῆμον πέντε τὸν ἀριθμόν* u. s. w. Diese Stelle denke man sich zufolge der neuen Theorie hinter dem 7. und 8. Buch, und dieselbe schwebt in der Luft. Durch die 4 Bücher des Idealstaats und die 12 vorausgegangenen Capitel des 4. Buchs kein Wort von solcher Sophistik, und nun mit einem mal ein urplötzlicher Uebergang nicht etwa zu jenem bis dahin nicht berührten Gegenstand, sondern sofort zu der Zahlbestimmung und Zahlangabe seiner verschiedenen Arten (*ἔστι δ' ὅσα προφάσεως χάριν σοφίζονται — πέντε* u. s. w. das ganze Capitel). Will man dieser Betrachtung ihren festen Boden unter den Füssen lassen, so muss man zurück zur alten Ordnung. Denn wenn das 4. Buch auf das 3. folgt, so ist ein solcher für sie gelegt und zubereitet, und liegt dann noch immer hier nahe genug, um keines weiteren ausdrücklichen Hinweises zu bedürfen. Denn III. 5, 1278 b. 1 heisst es ausdrücklich: *ὅτι μὲν οὖν εἴδη πλείω πολίτου, φανερὸν ἐκ τούτων. — — — ὥσπερ μέτοικος γάρ ἐστιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων· ἀλλ' ὅπου τὸ τοιοῦτον ἐπικεκρυμμένον ἐστίν, ἀπάτης χάριν τῶν συνοικούντων ἐστίν.*

Umgekehrt und doch ganz ähnlich verhält es sich mit der Stelle III. 16, in welcher als letztes Resultat der Erörterung über den *νόμος* und das *δίκαιον* das *μέσον* hervortritt. *ὥστε δῆλον, ὅτι τὸ δίκαιον ζητοῦντες τὸ μέσον ζητοῦσιν· ὁ γὰρ νόμος τὸ μέσον.* Denn wie die obige Stelle des 4. Buchs ihre befriedigende Erklärung erst aus einem Rückblick auf das 3., so scheint diese Stelle des 3. Buchs dieselbe erst aus einem Hinblick auf das nahe 4. erlangen zu können. Denn mag der Begriff des *μέσον* dem Aristoteles für die Fixirung des Rechtsbegriffes auch bekanntlich ein so wichtiger sein, dass er nirgends bei ihm absolut zur Unzeit scheint eintreten zu können; so liegt derselben doch die ganze durch das 3., das 7. und 8. Buch geführte Untersuchung so gänzlich ausser dem Gesichtskreise, dass dessen „Woher" und „Wohin" bei der neuen Theorie gleich räthselhaft ist. Und so bleibt uns denn auch hier die Wahl, jenes letzte Resultat der betreffenden Untersuchung zu betrachten entweder als einen verlornen, oder beim Festhalten an der alten Ordnung, als einen nach Aristotelischer Sitte vorgeschobenen Vorposten, der wie Buch IV. 16 die *κινήσεις τῶν πολιτειῶν* 1300 b. 38, so auch am Ende des 3. Buchs hauptsächlich dazu dienen soll, den Uebergang zum Kommenden vorzubereiten und den Uebergang anticipirend anzudeuten zu jener Huldigung der *μεσότης*, der *μέσοι* und *μέσα*, welche einen Haupttheil der ganzen ersten Hälfte des 4. Buches ausfüllt.

Ja bis in den Gebrauch der gewählten Gleichnisse und bis in die Wahl unscheinbarer Redewendungen hinab, lassen sich Spuren und Kennzeichen verfolgen, welche für die Richtigkeit und Ursprünglichkeit jener alten Ordnung und gegen diese neue Staatsreform zu sprechen scheinen. Denn man denke sich doch jene zu Anfang des 4. Buches durchgeführte Untersuchung über die verschiedenen Arten der Demokratie und Oligarchie erst eingetreten nach der vollständigen umfassenden Schilderung des Idealstaats, seinem ganzen Inhalt und Umfange nach. Welche Vergleichung kann dann weiter hergeholt und gesuchter erscheinen, als Cap. IV. jener *δῆμος τοιοῦτος ἀνάλογον τῶν μοναρχιῶν τῇ τυραννίδι*, als im 6. Capitel jene *δυναστεία* der Oligarchie *μοναρχίας ἐγγύς*? Durch die ganze eben zurückgelegte Hälfte des ganzen Werkes ist von Tyrannen und monarchischen

Dynasten mit keinem Wort die Rede gewesen; und wir haben wieder die Wahl, ob wir mit der neuen Theorie zwischen diesen bildlichen Gebrauch solcher Machthaber und ihre letzte Erwähnung 4 volle Bücher, oder bei der alten Ordnung nur 4 Capitel (Ende B. III.) wollen eintreten lassen. Rücksichtlich der erwähnten Redewendungen berufen wir uns hier nur auf das eine Beispiel IV. 4. Daselbst heisst es 1291 b. 24: *ἔτι τὸ μὴ ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν ἐλεύθερον, κἂν εἴ τι τοιοῦτον ἕτερον πλήθους εἶδος.* Die Stelle ist offenbar entlehnt aus III. 2, 1275 b. 21: *ὁρίζονται δὴ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τοὺ ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον.* Durch welches Capitel hindurch dann noch eine Menge *ξένοι, μέτοικοι* u. s. w. angeführt werden, die man zuweilen Bürger nennt. III. 2 tritt aber zur obigen Erwähnung der *ἀμφότεροι*, als bei erster Gelegenheit ihrer Bezeichnung, der erklärende Zusatz: *οἷον πατρὸς ἢ μητρός.* Ganz übereinstimmend im 6. Buch 4: *πρὸς δὲ τὸ καθιστάναι ταύτην τὴν δημοκρατίαν — εἰώθασιν — — προςλαμβάνειν ὡς πλείστους καὶ ποιεῖν πολίτας μὴ μόνον τοὺς γνησίους ἀλλὰ καὶ τοὺς νόθους καὶ τοὺς ἐξ ὁποτερουοῦν πολίτου.* Denn auch hier folgt der Zusatz: *λέγω δὲ οἷον πατρὸς ἢ μητρός.* So also Buch III. die Erklärung, und Buch VI. die Erklärung, und nur Buch IV. kein erklärender Zusatz, bei der unmittelbaren Verbindung dieses Buchs mit dem III.

Von einer noch viel grösseren Bedeutung aber als die obigen mehr oder minder zweideutigen oder deutlichen Kennzeichen einer ursprünglichen Nachbarschaft des 3. und 4. Buches sind noch diejenigen Fälle, in welchen es sich um eine nur diesen beiden Büchern im Unterschiede vom ganzen übrigen Werke ausschliesslich angehörige Eigenthümlichkeit des Inhalts und Ausdrucks handelt, sofern sich diese nicht aus der Beschaffenheit des wesentlichen Inhalts als Folge ableiten lässt. Denn so weit er darüber hinausgeht, indicirt er fast mit Sicherheit nach Sitte, Gewohnheit und Sprachgebrauch des Aristoteles die unmittelbare örtliche Nähe. Von solchen Fällen aber haben wir im Obigen bereits fünf genannt. Erstlich die drei, im 2. Artikel berührten Urtheile und Gleichnisse,[1]) viertens jenes oben erwähnte Urtheil: *χρὴ γὰρ τοὺς νόμους πρὸς τὰς πολιτείας τίθεσθαι*, fünftens die oben bezeichnete Wendung zur Ablehnung einer weiteren, die *ἀρχή* betreffenden, Untersuchung, als nur *ὀνόματος χάριν* von Wichtigkeit. Denn wie den beiden Büchern gemeinsam, sind sie ihnen auch eigenthümlich und kehren sonst in der Politik des Aristoteles nirgends wieder. Und daneben lässt sich die Zahl dieser Fälle mit Leichtigkeit wenigstens verdoppeln. Denn wie mit den obigen, ist's ebenso mit jener Erklärung der *πολιτεία* als einer *τάξις τῶν ἀρχῶν*,[2]) mit jener nur diesen beiden Büchern eigenthümlich gemeinsamen Zusammenstellung des *πλῆθος οὐσίας καὶ πολυφιλία*,[3]) mit jenem durch Reminiscenz, wie es scheint, aus dem 3. ins 4. Buch hinübergegangenen *τρόπος Φρύγιος καὶ Δώριος*,[4]) mit jener Zusammenstellung des *νόμος ὀλιγαρχικὸς καὶ δημοκρατικός*,[5]) mit

[1]) cf. oben p. 22, 23.

[2]) IV. 1. cf. III. 6. *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν — ἀρχῶν.*

[3]) III. 13. IV. 6. Die *πολυφιλία* überhaupt nur in diesen beiden Büchern. III. 3. IV. 3.

[4]) III. 3. IV. 3. — III. 10. IV. 9.

[5]) III. 10. IV. 8.

jener zum widerlegenden Gleichniss verwendeten *πόλις δούλη, πόλις δούλων*,[1]) mit der gleichmässigen Erwähnung der *χερνῆτες*,[2]) und mit dem Gedanken, dass in der *ἀρίστη πολιτεία ὁ ἀνὴρ ἀγαθὸς* und der *πολίτης σπουδαῖος*[3]) derselbe sei, bis dieser Gedanke in ungenauer Fassung in den allgemeinen Rückblick des 7. Buchs dann noch einmal wieder aufgenommen wird.

Und so gelangen wir denn zweitens auch von diesem Gesichtspunkt aus zu demselben Resultat, wie oben, dass nämlich ebenso wie durch die grosse Zahl ausdrücklicher Citate, gleichfalls in nicht geringerem Maasse durch die Zahl unzweideutiger, obgleich nicht ausdrücklich namhaft gemachter Berücksichtigungen, und durch nicht wenige Fälle eigenthümlich nur diesen beiden Büchern angehöriger Uebereinstimmung die ursprüngliche Nachbarschaft derselben eben so sehr bezeugt wird, als bei irgend zwei andern in der Ethik oder Politik sonst unmittelbar verbundenen Büchern der Fall ist.[4])

[1]) III. 9: *ἣν ἂν πόλις δούλων.* — IV. 4: *ἀδύνατον καλεῖν πόλιν τὴν φύσει δούλην.* — *τὸ δοῦλον οὐκ αὔταρκες.*

[2]) III. 4. IV. 4.

[3]) III. 4, III. 18 und IV. 7.

[4]) Um den Schein der Mikrologie zu vermeiden, hatte ich im frühern Aufsatz diese auffallende Uebereinstimmung jener beiden Bücher in vielen Nebenpunkten nur kurz berührt, und nur zweimal gesagt, dieselben folgten einander manchmal auf „Schritt und Tritt", und zum Beweise nur 5 Fälle genannt. Dennoch fühlen sich die „Studien" durch diese kurze Hindeutung, wie es scheint, in ihrer wissenschaftlichen Würde schon gekränkt. Denn indem sie die Zahl der wenigen angeführten Beispiele wieder auf die Hälfte reduciren, fragen dieselben entrüstet p. 65: Weil ein oder das andre mal im 3. Buche steht, was im 4. wiederkehrt — — Wer wird dergleichen im Ernst widerlegen wollen? Ich habe desshalb die Zahl der Beispiele im Obigen etwas vermehrt, und bemerke zur Vermeidung von Missverständnissen, dass hier nicht von einem oder dem andern mal, und auch nicht von bloss gemeinsamem Gebrauch gleicher Gedanken, sondern von recht vielen Fällen (die Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit verdoppeln) einer guten Theils ausschliesslich-eigenthümlichen Uebereinstimmung beider Bücher die Rede ist. Wir wissen aber, dass die neue Theorie es sich mit der Beseitigung der äussern Gegenzeugnisse leicht gemacht, und dass sie an die Glaubenskraft ihrer Anhänger zur Annahme ihrer beliebigen Voraussetzungen und Vorbedingungen sehr schwere Forderungen stellt. Die billigste Gegenforderung von Seiten des Zweifelnden scheint daneben die, dass für die Zumuthung solcher Zugeständnisse wenigstens ein befriedigendes Resultat geliefert werde. Das bisher gefundene entspricht dieser Erwartung so wenig, dass wir die Vertreter der neuen Theorie um ein zweites Beispiel aus dem Gebiete der Literatur bitten dürfen zum Belege, wie aus ähnlichen Buchbindermissgriffen, wie dem hier vorausgesetzten, eine ähnliche Zusammenstimmung des ursprünglich Fremden und Heterogenen auch sonst wo, wie hier zwischen Buch 3 und 4, hervorgegangen. Natürlich richten wir diese Bitte nicht an den Verfasser der „Aristotelischen Studien" selber. Denn auf eine ähnliche frühere Bitte um ein zweites Beispiel zu seinem in der Controverse über die Ethiken vorausgesetzten Büchersocialismus des Alterthums, giebt er kein Beispiel, sondern sonst Allerlei und hofft dann (Studien 1864, p. 13), dass er damit ein für allemal mich geheilt habe, damit ich für die Zukunft ihm mit meinen Zweifeln nicht wiederkehre und weiter lästig werde. Eine sehr bequeme Widerlegung unbequemer Einwürfe, diese Prätension der postulirten Unica, wenn's nur überhaupt eine wäre.

Aber all jene Silbenstecherei und Wortklauberei in Kleinigkeiten und Nebensachen, was kann die entscheiden neben den grossen Fragen des Systems, der politischen Wissenschaft und der Philosophie des Stagiriten? ja was kann sie nur entscheiden gegen die Verständlichkeit seines allgemeinen Gedankengangs und gegen die consequente Verfolgung des einmal mit bestimmter Deutlichkeit vorgezeichneten Weges, den er in deren Behandlung hat einschlagen wollen? So ist es denn auch besonders von dieser Seite, dass die alte Ordnung und deren neueste Apologeten in den „Studien" hart herhalten müssen. Denn „der eigentliche Beweis (für die Nothwendigkeit der Umstellung) ist (Stud. p. 51) das ausdrückliche Zeugniss des Aristoteles selbst, der am Ende des 3. Buchs mit dürren Worten sagt, nach dem gegebenen habe er über die *ἀρίστη πολιτεία*, ihre Entstehung und Einrichtung zu sprechen, — das 4. aber mit der Bemerkung beginnt, der philosophische Politiker habe nicht nur eine *ἀρίστη πολιτεία* aufzustellen, sondern auch in das Gebiet der Wirklichkeit hinunterzusteigen u. s. w., und „es scheint, dass nur ein klein wenig gesunder Menschenverstand erfordert werde, um einzusehen, dass einst zwischen dem dritten und vierten Buch etwas müsse gestanden haben, was jetzt dort nicht mehr steht, nämlich die *ἀρίστη πολιτεία*" — „denn dem Königthum muss, wie Jeder von selbst sieht, die *ἀριστοκρατία* folgen" (p. 60). Hat Aristoteles seinen Musterstaat an's Ende gesetzt, dann musste er auch die von ihm gegebene Ordnung einhalten, der *βασιλεία* die *ἀριστοκρατία*, dieser die *πολιτεία* folgen lassen. Wie kommt es, dass er von seinen Aenderungen kein Wort sagt? p. 65. Und so ist denn der gegenwärtige Uebergang aus dem 3. ins 4. Buch gradezu unverständlich, p. 65." Von diesen vier Einwürfen lassen sich aber die beiden mittleren mit zwei Worten heben. Denn da die von ihm „gegebene und angegebene Ordnung" nicht etwa auf einer ausdrücklichen Erklärung über eine zu beobachtende Reihenfolge, sondern nur auf der Cap. 7 stattfindenden Aufzählung beruht: *ὅταν ὁ εἷς, ἢ οἱ ὀλίγοι, ἢ οἱ πολλοὶ — — καλεῖν δ' εἰώθαμεν — μοναρχιῶν τὴν μὲν βασιλείαν, τὴν δὲ τῶν ὀλίγων — — ἀριστοκρατίαν — ὅταν δὲ τὸ πλῆθος — πολιτείαν*, so folgt grade mit derselben Gewissheit, mit welcher die „Studien" aus dieser ersten Herzählung auf den ursprünglichen Plan der Reihenfolge glauben schliessen zu können, aus III. 18 und IV. 2, dass Aristoteles schon ehe er bis zur Betrachtung des Königthums gelangte, diesen Plan aufgegeben und, was einem Griechen doch wahrlich nahe genug lag, und im 5. Buch unzweideutig eintritt, die Betrachtung der freieren Staatsformen, also hier der Aristokratie der des Königthums in der Ausführung wird vorausgeschickt haben müssen. Denn sowohl III. 18 heisst es beim Rückblick *ἀριστοκρατουμένην καὶ βασιλευομένην*, und IV. 2 *καὶ περὶ ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται.* Was aber zweitens die Aenderung jener III. 7 vorgezeichneten Reihenfolge betrifft, die eintreten soll, ohne dass er ein Wort darüber sagt, so beruht diese Annahme vollends auf einem Irrthum. Die von den „Studien" nach III. 7 bestimmte Reihe ist: Basileia, Aristokratia, Politeia, Tyrannis, Oligarchia, Demokratia.

Im letzten Capitel des 3. Buchs 18, als ein aus dem Vorausgehenden einleuchtendes Resultat, *φανερὸν ὅτι τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ διὰ τῶν αὐτῶν ἀνήρ τε γίνεται σπουδαῖος καὶ πόλιν συστήσειεν ἄν τις ἀριστοκρατουμένην ἢ βασιλευομένην*, und da III. 14—17 vom Königthum gehandelt, aus der hier und IV. 2, wie wir eben gesehen, veränderten

Reihenfolge der Rangordnung der aufgezählten Staaten nach den von den „Studien" selbst proclamirten Decreten aber mit Nothwendigkeit folgt, dass in der wirklichen Ausführung die Aristokratie den Vortritt vorm Königthum erhalten, so ist es ganz in der Ordnung, dass der Schluss des 3. Buchs den Uebergang von der königlichen und aristokratischen Gestaltung des besten Staats zur dritten Form, der *πολιτεία* ankündigt. *Διωρισμένων δὲ τούτων περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς.* Da diese nun aber ihrem Wesen nach aus einer Mischung der Demokratie und Oligarchie entsteht, so schickt er, nachdem er Cap. 2 die *πολιτεία* als nächste Aufgabe wieder anerkannt, zum leichtern Verständniss die Betrachtung dieser beiden Staatsformen voraus, und sagt uns das Alles ausdrücklich, so dass man seine klare, deutliche Rede ganz muss überhört haben, wenn man sich darüber beklagt, dass er „kein Wort darüber sagt".[1]) Dagegen bemerken wir in dieser Hinsicht hier noch schliesslich, dass die am Schluss des 3. Buchs hingestellte Aufgabe: *περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς*, nach allen drei durch den Druck hier hervorgehobenen Seiten innerhalb der ersten 11 Capitel des 4. Buchs so genau an die Form der gestellten Aufgabe angeschlossen beantwortet wird, wie im ganzen Werke der Politik sonst nirgends.[2])

---

[1]) IV. 8. Nach Erörterung der Demokratie und Oligarchie Uebergang zur Politeia: *νῦν δὲ δεικτέον ἡμῖν περὶ πολιτείας· ἐτάξαμεν δὲ οὕτως — — — φανερωτέρα γὰρ ἡ δύναμις αὐτῆς διωρισμένων τῶν περὶ ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας· ἔστι γὰρ ἡ πολιτεία ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν μίξις ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας.*

[2]) cf. Cap. 9 Schluss: *τίνα μὲν οὖν τρόπον δεῖ καθιστάναι πολιτείαν — νῦν εἴρηται.* Cap. 11 gegen das Ende: *τίς μὲν οὖν ἀρίστη πολιτεία καὶ διὰ τίν' αἰτίαν, ἐκ τούτων φανερόν.* Dazu jenes *πέφυκε γίνεσθαι* aus III. 18 deutlich erklärt in dem *πέφυκε εἶναι δημοκρατίαν — — καὶ ὀλιγαρχίαν* des 12. Capitels und in den unmittelbar darauf folgenden Worten: *ὅπου δὲ τὸ τῶν μέσων ὑπερτείνει πλῆθος*, die Antwort für unsre *πολιτεία ἀρίστη.* Auf den Einwurf aber, die *ἀρίστη πολιτεία* Buch IV. sei nicht die am Ende von Buch III. in Aussicht gestellte, sondern nur eine, wie es Cap. 11 heisst, *μήτε πρὸς ἀρετὴν συγκρίνουσι τὴν ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας, μήτε πρὸς παιδείαν ἣ φύσεως δεῖται καὶ χορηγίας τυχηρᾶς μήτε πρὸς πολιτείαν τὴν κατ' εὐχὴν γινομένην*, so brauchen wir garnicht darauf hinzudeuten, dass III. 18 von dieser *εὐχή*, oder *πολιτεία κατ' εὐχὴν* mit keinem Worte die Rede gewesen, und Niemand befugt ist, sie hier zu suchen; denn ein viel wichtigeres Resultat ergiebt sich mit Sicherheit aus diesen Worten, nämlich, dass die *κατ' εὐχὴν πολιτεία* von der *ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας* und der *πρὸς παιδείαν ἣ φύσεως δεῖται καὶ χορηγίας τυχηρᾶς* durch jenes dreifache *μήτε* auf das bestimmteste unterschieden wird, und demnach nicht die gleiche sein kann. Dass aber die königlichen und aristokratischen Formen der *ἀρίστη πολιτεία* des 3. Buchs eben jener drei ersten Bedingungen, der *ἀρετὴ ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας* in den Herrschern, der *φύσεως τυχηρᾶς* in den Beherrschten bedurfte, davon lehren III. Cap. 13 und 17 so ausführlich und unzweideutig, und dass eine eigne *παιδεία* hinzukommen soll, ist ein so bestimmt im 18. Capitel ausgesprochener Lehrsatz, dass wir darüber kein Wort weiter

So bleibt denn nur das „klein wenig gesunder Menschenverstand“ der Aristotelischen Studien, p. 51, und die „Unverständlichkeit“ des Uebergangs ins 4. Buch nach, welche mit gleicher Klarheit sehen können und zeigen müssen, „dass zwischen dem 3. und 4. Buch Etwas gestanden habe, was jetzt nicht mehr dort steht, nämlich die *ἀρίστη πολιτεία*, die wir im 7. und 8. Buch lesen“. In solcher Würdigung der zu jener Entdeckung erforderlichen Sagacität können wir nur einen Zug seltner Anspruchslosigkeit erkennen, wenn wir erwägen, dass im 4. Buch, in den letzten Worten des achten Capitels 1294 a. 25 bis 29 mit dürren Worten gesagt wird, dass zwischen dem 3. und 4. Buche gar nichts fehlt, und kein Davus und kaum ein Oedipus zur Lösung des Räthsels genügt, in jenem Nichts Platz für die eine ganze Hälfte unsers Werkes zu finden. Denn wenn es dort heisst: *ὅτι μὲν οὖν ἐστὶ καὶ ἕτερα πολιτείας εἴδη παρὰ μοναρχίαν* (III. 14—17) *τε καὶ δημοκρατίαν* (IV. 4) *καὶ ὀλιγαρχίαν* (IV. 5) *εἴρηται καὶ ποῖα ταῦτα, καὶ τί διαφέρουσιν ἀλλήλων αἵ τε ἀριστοκρατίαι καὶ αἱ πολιτεῖαι τῆς ἀριστοκρατίας* (IV. 7, 8) *καὶ ὅτι οὐ πόῤῥω αὗται ἀλλήλων φανερόν.* Denn in diesem allgemeinen Rückblick ist vom Aristoteles selber so genau die Folge der bis dahin zurückgelegten Stationen angegeben, dass auf jeden Fall eine ganz gute Begabung mit jenem Verstande dazu gehören dürfte, einen verständigen und verständlichen Grund aufzufinden, warum Aristoteles bei dieser detaillirten Angabe seiner kleinen Tagemärsche, die mitten hineingefallene, ungleich wichtigere, grosse eigentliche Hauptreise durch das ganze Gebiet des besten Staats von dem einen Ende zum andern mit gänzlichem Stillschweigen sollte haben übergehen können und wollen? Denn von den „Aristotelischen Studien“ dürfen wir am allerwenigsten den Einwurf erwarten, des Aristoteles bester Staat sei ein blosser Idealstaat und darum nicht in Betracht gezogen. Gegen solche Ausrede legen sie selber auf das entschiedenste Verwahrung ein,[1]) und da

verlieren. Da aber zu Anfang des zweiten Buches schon die *κρατίστη πολιτεία κατ' εὐχὴν* als Ziel der ganzen Untersuchung aufgestellt worden, ist bei der alten Ordnung der Bücher der Hin- und Rückblick auf beide hier eben so natürlich, als bei Einführung der neubeliebten Reihenfolge der hier über 4 volle Bücher stillschweigend ins 5te zurückgeworfene Rückblick eine ungewöhnliche Fernsicht beim Leser voraussetzt.

[1]) Herr Leonh. Spengel hat ganz Recht, wenn er die Uebereilung meines früheren Aufsatzes rügt, p. 67, derzufolge nach der neuen Theorie „die grössere Hälfte des Werkes zu luftigen Licht- und Nebelbildern idealer Musterstaaten verflüchtigt würde“. Denn wenn jene Worte sich auf seine Darstellung beziehen lassen, enthalten sie eine Unrichtigkeit, die ich hiermit zurücknehme. Wenn er dann aber fortfährt: Ich habe diese *ἀρίστη πολιτεία* einen Idealstaat genannt, nicht weil sie der Platonischen gleichsteht, sondern weil auch ihr Ziel in der Wirklichkeit nur approximando „erreicht wird“ (Arist. Stud. II. p. 67); so wird auch ihm das Uebergehen der ganzen Hälfte des Werkes an dieser Stelle als ein eines guten Kopfes würdiges Räthsel um so mehr erscheinen, da Aristoteles selbst die subjectivsten Staatstheorieen nicht als non entia zu bezeichnen pflegt (Pol. II. 7: *εἰσὶ δέ τινες πολιτεῖαι καὶ ἄλλαι αἱ μὲν ἰδιωτῶν αἱ δὲ φιλοσόφων*), da er in unserm 4. Buch Cap. 2 (*τίς αἱρετωτάτη μετὰ τὴν ἀρίστην*) den besten Staat den übrigen irgend wie existirenden völlig gleichstellt, und da das ganze Interesse der hier durchgeführten Untersuchung

wir uns keine andere denken können, müssen wir jenen „Menschenverstand“ auf seinem Werthe und Maasse beruhen lassen, und wenden uns demnach zum letzten der obigen vier Einwürfe, zur Unverständlichkeit des Uebergangs.

Zuvor aber constatiren wir als Ergebniss jener unsrer dritten Untersuchung, dass rücksichtlich des Entwicklungsganges der politischen Hauptgedanken und rücksichtlich ihrer indicirten Reihenfolge das 4. Buch sich so genau an das 3. Buch anschliesst, etwanige Abweichungen von früheren Andeutungen so befriedigend motivirt, in Form und Fassung des Ausdrucks demselben so bewusst und gewissenhaft folgt, dass von dieser Seite wenigstens kein Vorwand wird entlehnt werden können, um ihre alte Nachbarschaft zu verdächtigen.

Zu Anfang der gegenwärtigen Untersuchung nahmen wir uns vor, nach vier Seiten das zwischen dem 3. und 4. Buch bestehende Verhältniss etwas genauer zu prüfen; die letzte dieser Seiten war die Verfolgung der Spuren eines engen Zusammenhangs zwischen ihnen durch einen einzelnen continuirlichen Abschnitt des 4. Buchs. Wir wählten dazu die beiden ersten Capitel. Da nun der letzte, vierte Einwurf der Arist. Studien auf der angeblichen Unverständlichkeit des Uebergangs „aus dem 3. ins 4. Buch“ beruht, und eine Erwägung verlangt, so fällt die Lösung dieser beiden Aufgaben am bequemsten zusammen. Hören wir da also zunächst den Einwurf. Arist. Studien II. p. 65: Während der Anfang des 4. Buchs unverständlich ist, wenn die *ἀρίστη πολιτεία* nicht vorausgeht, denn da ist gesagt, es genüge nicht, wie die meisten thun, bloss einen solchen (?) Musterstaat aufzustellen, man müsse auch abwärts gehen, und die bestehenden Staaten kennen und bessern, weiss B. XVI. p. 51 nicht, woher eine Rechtfertigung für die müssigen Bemerkungen nehmen, die, wenn der Idealstaat vorhergeht, den Anfang des vierten Buches verunzieren![1]) — Aber von „einem solchen“ Musterstaat steht eben nichts beim Aristoteles. Im Gegentheil IV. 1: *ὥστε δῆλον ὅτι καὶ πολιτείαν τῆς αὐτῆς ἐστὶν ἐπιστήμης τὴν ἀρίστην θεωρῆσαι τίς ἐστι καὶ ποία τις ἂν οὖσα μάλιστ' εἴη κατ' εὐχήν — — καὶ τίς τίσιν ἁρμόττουσα*, und durch die Beseitigung dieses kleinen Uebersetzungsfehlers ist ja die ganze Schwierigkeit beseitigt. Denn eben so gut wie Aristoteles zu Anfang des 2. Buchs das hier berührte Thema zuerst hinstellen und dann mit der beginnenden Behandlung dieses Themas eine zweite Frage nach den bisherigen am meisten gepriesenen

πόσαι τῶν πολιτειῶν διαφοραὶ trotz ihres realistischen Bodens so sehr das logische Interesse der *διαίρεσις* betonend hervorhebt, dass er bei allen bisherigen Unterschieden der Demokratien, Oligarchien, Aristokratien fast nirgends sich mit realen Belegen des factischen Bestandes solcher Staatsformen abgiebt. Da der Herr Verfasser der „Aristot. Studien“ die obige Stelle noch keiner Besprechung gewürdigt hat, halten wir vorläufig die unmaassgebliche Vermuthung fest, dass jener Schein von dem „klein wenig gesunden Menschenverstand u. s. w.“, wie so mancher Schein täuschen möge.

[1]) So viel ich mich erinnere, habe ich dabei gedacht an Stellen, wie IV. 2 u. s. w. *ἡ γὰρ ἀριστοκρατία διέστηκεν ἀπὸ ταύτης*, sc. der *ὀλιγαρχία* unmittelbar nach der in wenigstens 4 Büchern durchgeführten Schilderung der *ἀρίστη πολιτεία*, die als Aristokratie vom Aristoteles später bezeichnet zu finden „nicht auffallen kann“.

Staatsformen und nach den bisher aufgestellten Staatsidealen vereinigen konnte, [1] eben so gut und verständlich ist am Ende des 3. Buchs und im Anfang des 4. Buchs der Uebergang von der Erwägung der besten *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία* III. 18 nach Ankündigung der Untersuchung über die beste *πολιτεία* [2]) (Schluss von Cap. 18), welcher hier die Aufgabe erweiternd, ausser den besten auch die relativ guten, geeigneten, bestehenden Staatsformen als Glieder derselben Wissenschaft (*μιᾶς ἐπιστήμης*) mit in den Kreis der Betrachtung zieht. Der Gedankengang durch diese Bücher II., III., IV. entspricht genau dem Gedankengang des 1. Buches durch die Capitel, Cap. 3 — 10. Wie hier die Aufgabe [3]) zunächst auf die Verhältnisse der Menschen unter einander fixirt, dann herabsteigend sich erweitert nach Erörterung des Verhältnisses des Knechtes zum Herrn (Cap. 4—8) zu einer eingehenden Erwägung des wahren Reichthums der *οἰκονομική* und der *κτητική* (Cap. 9), und dann von diesem weiter zum falschen Reichthum der *χρηματιστική* (Cap. 10) und hierauf erst wieder zum eigentlichen Thema zurückkehrt; ebenso stellt Buch II. zu Anfang des 1. Capitels die Hauptaufgabe, *τίς κρατίστη κατ' εὐχήν*, und verbindet damit zunächst die Durchsicht der *πολιτεῖαι εὐνομεῖσθαι λεγόμεναι* und *εἴ τινες ἕτεραι τυγχάνουσι ὑπὸ τινῶν εἰρημέναι καὶ δοκοῖσαι καλῶς ἔχειν*, und steigt dann auch, ähnlich wie dort, von diesem zu Anfang des 4. Buches dann noch eine zweite Stufe weiter hinab zu den Staaten des bloss relativen und bedingten Werthes. Was hierin unverständlich sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Hätte Aristoteles wirklich von einem solchen Musterstaat gesprochen, und ihn damit als eben ausgemahlt vorausgesetzt; hätte er gesagt, es genügt nicht, wie wir eben gethan, ein Bild des Musterstaates zu zeichnen, so wäre das etwas ganz anderes. Statt dessen sagte er, : wie die meisten thun: und stellt den Musterstaat nur in fragender Form *τίς, ποία*, hin, und so besteht die ganze Schwierigkeit des Uebergangs von III. zu IV. in einer gewissen Sprödigkeit, mit welcher das 4. Buch bei der ersten Eröffnung dem 3. Buch den Rücken zu wenden scheint. [4]) Denn statt der erwarteten und verheissenen besten *πολιτεία* folgen IV. 1. Gedanken über allgemeine Grundsätze aller Künste und Wissenschaften. Wie bald aber, und wie laut, und von wie vielen Seiten sich, wenn diese Sprödigkeit der ersten Begrüssung den Vorwand hergeben soll für eine völlige Scheidung, die Klage über bösliche Verlassung gegen den Scheidenden erheben wird, zeigt uns am deutlichsten die Eintheilung der beiden ersten Capitel des 4. Buchs im 4. Abschnitte. Beide Capitel gehen von 1288 b. 10 bis 1289 b. 26. Wir scheiden sie

[1]) L. II. 1: *Ἐπεὶ δὲ προαιρούμεθα θεωρῆσαι περὶ τῆς κοινωνίας τῆς πολιτικῆς, ἥ κρατίστη πασῶν τοῖς δυναμένοις ζῆν ὅτι μάλιστα κατ' εὐχήν, δεῖ καὶ τὰς ἄλλας ἐπισκέψασθαι πολιτείας* etc.

[2]) Natürlich im engern Sinne, als die dritte gute Staatsform III. 7, in bester Gestalt.

[3]) I. Cap. 3: *Ἐπεὶ δ' ἐν ἐλαχίστοις πρῶτον ἕκαστον ζητητέον, πρῶτα δὲ καὶ ἐλάχιστα μέρη οἰκίας δεσπότης καὶ δοῦλος, καὶ πόσις καὶ ἄλοχος, καὶ πατὴρ καὶ τέκνα, περὶ τριῶν ἂν τούτων σκεπτέον.*

[4]) Wir lassen die letzten vier Worte des 3. Buches auf sich beruhen: *ἀνάγκη δὴ τὸν μέλλοντα περὶ αὐτῆς ποιεῖν τὴν προσήκουσαν σκέψιν.*

erstens in die Einleitung 1288 b. 10 — b. 21, zweitens in die Aufstellung des neuen 1288 b. 21. 1289 a. 5, drittens in den Anfang der neuen Erörterung, 1289 a. 5 bis Ende des 1. Capitels 1289 a. 25; endlich das zweite Capitel in den Rückblick auf die vorausgehende Untersuchung 1289 a. 26 — 1289 a. 39, und von da bis ans Ende dieses Capitels.

Ueber die beiden ersten dieser Abschnitte gehen wir rasch hinweg; denn hier an der Schwelle, gestehen wir selbst, thut das 4te Buch fremd gegen das 3te; fremd wie das 2te gegen das 1ste, das 3te gegen das 2te. Oder im Grunde doch eigentlich so fremd lange nicht, ob wir nur auf den Inhalt der Gedanken, oder die Form der Darstellung sehen.

Die III. 18 nach vollendeter Darstellung der besten Form des Königthums und der Aristokratie gestellte Aufgabe war die *κατάστασις τῆς ἀρίστης πολιτείας*. Da aber diese *πολιτεία*, wie Aristoteles sagt, aus einer Mischung der Demokratie und Oligarchie entsteht, so liegt hier ein vorgängiger Seitenblick auf diese *παρεκβάσεις* und damit auch auf die relativ guten Ziele der Politik in der That sehr nahe.

Was aber die Form der Darstellung betrifft, so kann jene Berufung auf den allgemeinen, allen Künsten und Wissenschaften entlehnten Grundsatz einem aufmerksamen Leser bei diesem Uebergange ins 4. Buch durchaus nicht überraschen, oder demselben als Kennzeichen eines eingetretenen Hauptabschnittes erscheinen, da er durch die ganze 2. Hälfte des 3. Buches von Cap. 8 an sich schon an den eben hier sehr häufigen Eintritt solcher Seitenbilder auf andere Künste und Wissenschaften gewöhnt, und erst vor wenigen Capiteln bei einem sehr untergeordneten Uebergang grade eben dieselben Worte gelesen hat, mit welchen Cap. IV. anfängt [1]). Was aber endlich die dort zur Erläuterung herangezogenen Beispiele der *γυμναστική*, des *παιδοτρίβης*, der *ἰατρική* u. s. w. betrifft, so bemerken wir nur, dass auch sie alle alte gute Bekannte aus dem 3. Buche sind, und räumen sonst ein, dass Abschnitt 1 und 2, als Uebergang zu und Angabe von neuen Aufgaben, die sich der Forschung hier zuerst darbieten, natürlich auch als neue Elemente, — *τῆς αὐτῆς ἐπιστήμης* — in die Darstellung eintreten. Beide Abschnitte gehen von 1288 b. 10 — 1289 a. 5. Die erste neue selbstständige Erörterung des 4. Buchs geht also von hier bis ans Ende des 1. Capitels. Wir verfolgen sie Satz für Satz, sie beginnt mit den Worten: *τοῦτο δὲ ἀδύνατον ἀγνοοῦντα πόσα πολιτείας ἐστὶν εἴδη; νῦν δὲ μίαν δημοκρατίαν οἴονταί τινες εἶναι, καὶ μίαν ὀλιγαρχίαν· οὐκ ἔστι δε τοῦτ' ἀληθές, ὥστε δεῖ τὰς διαφορὰς μὴ λανθάνειν τὰς τῶν πολιτειῶν, πόσαι εἰσὶν καὶ συντίθενται ποσαχῶς.*

Besinnen wir uns nun aber bei diesem mit *ὥστε δεῖ* eingeführten ersten Resultat des 4. Buches auf III. 6, so finden wir uns gleich von Anfang an wieder auf dem Boden einer dort bereits angekündigten und im 3. Buch nur dem geringsten Theil nach gelösten Aufgabe. Denn dort 1278 b. 6 heisst es: *ἐπεὶ δὲ ταῦτα διώρισται, τὸ μετὰ ταῦτα σκεπτέον, πότερον μίαν θετέον πολιτείαν ἢ πλείους, κἂν εἰ πλείους, τίνες καὶ πόσαι, καὶ διαφοραὶ τίνες εἰσίν.* Dass die Aufgabe dieselbe, dass die im 3. Buch gestellte,

[1]) cf. III. 12: *ἐπεὶ δ' ἐν πάσαις μὲν ταῖς ἐπιστήμαις καὶ τέχναις*, buchstäblich wie IV. 1.

dort nur in Bezug auf die *μοναρχίαι* vollständig gelöst, und also als halbfertig dem Nachfolger überliefert sei, das Alles bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Warum dies geschehen, gehört in den nächsten Artikel. Wir lassen uns hier daran genügen, dass das 4. Buch mit dem ersten selbstständigen Schritte, den es thut, auf einen bereits im 3. Buch angekündigten Weg zurückkehrt.

Wir aber gehen im ersten Capitel des 4. Buches weiter. *Μετὰ δὲ τῆς αὐτῆς φρονήσεως ταύτης*, heisst es dort weiter, *καὶ νόμους τοὺς ἀρίστους ἰδεῖν καὶ τοὺς ἑκάστῃ πολιτείᾳ ἁρμόττοντας· πρὸς γὰρ τὰς πολιτείας τοὺς νόμους δεῖ τίθεσθαι καὶ τίθενται πάντες, ἀλλ' οὐ τὰς πολιτείας πρὸς τοὺς νόμους.* Ueber die *νόμους ἀρίστους*, die hier von den *ἁρμόττοντας ἑκάστῃ* noch ausdrücklich unterschieden werden, und die doch erst hier, angeblich nach dem Eintritt der vollständigen Darstellung des idealen Musterstaats gesucht werden sollen (*δεῖ — τοὺς νόμους ἀρίστους ἰδεῖν*), wollen wir uns von den Reformern der Aristotelischen Politik keinen Aufschluss erbitten; uns genügt, dass auch dieser zweite Abschnitt sich durchaus im Kreise der im 3. Buch angeregten Betrachtung fortbewegt. Denn das Verhältniss der Gesetze und Gesetzgebung zur ausübenden Staatsgewalt, und ihre nothwendige Verschiedenheit nach der Verschiedenheit der Staaten bildet bekanntlich im 3. Buch von Cap. 10 bis 16 einen Hauptgegenstand der Untersuchung, und die Voraussetzung, wovon unsre Stelle ausgeht, war für die nichtmonarchischen Staaten Cap. 11 ausdrücklich ausgesprochen, die bisher nicht befriedigende Lösung des Problems (*μένει τὸ πάλαι διαπορηθέν*).

Der letzte Satz dieses Abschnitts: *πρὸς γὰρ τὰς πολιτείας τούς νόμους δεῖ τίθεσθαι καὶ τίθενται πάντες*, gehört, wie schon bemerkt, zu der Zahl der bei dieser Frage sehr beachtenswerthen Fälle, in welchen Buch III. und IV. mit Ausschluss des ganzen übrigen Werkes einen und denselben Gedanken in völlig übereinstimmender Form, demnach als einen ihnen gemeinsam eigenthümlichen Besitz vorbringen.[1]

Der nächstfolgende Satz unsers Textes lautet aber: *πολιτεία γάρ ἐστιν τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται.* Wieder dieselbe Erscheinung: der dritte Satz der ersten Erörterung unsers 4. Buches, und mit jedem Schritte treten die alten wohlbekannten Gestalten aus dem 3. Buche wieder hervor, und hier im dritten Satze schon zum zweiten mal eine nur im 3. und 4. Buche heimische.[2] In der That, wenn das Folge von Fehlgriffen ist, welche die „aus einander gerissenen" Blätterlagen aus Missverständniss oder von Ohngefähr zusammengestoppelt und gekoppelt haben zu einem solchen Musterbilde freundnachbarlicher Beziehungen, so ist das ein Meisterstück einer wahrhaft classischen Confusion! — Doch hören wir unsern Text weiter. *Πολιτεία γάρ ἐστιν τάξις*, hiess es zuletzt, — *περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται, καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας ἐστίν· νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν*,

[1]) cf. III. 11 gegen Ende: *πλὴν τοῦτο γε φανερόν, ὅτι πρὸς τὴν πολιτείαν δεῖ κεῖσθαι τοὺς νόμους.*

[2]) cf. III. 6: *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων.*

καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παρεκβαίνοντας αὐτούς. Die Hauptbegriffe hier: *τὸ κύριον, τὸ τέλος τῆς κοινωνίας*, die *νόμοι* als Mittel und Handhabe des *φυλάττειν* für die *ἄρχοντες*. Im 3. Buch aber bildet eben die Frage: *τί δεῖ κύριον εἶναι* vom 10. Capitel an, *τί τὸ τέλος τῆς πολιτείας* im 12. Capitel den Hauptbegriff einer sehr eingehenden Untersuchung, und in den Capiteln 14—16 findet die Stellung der *ἄρχοντες* als *νομοφύλακες* und das *φυλάττειν* der *νόμοι* wiederholt ihre Besprechung, so dass auch diese in wenige Worte zusammengedrängte Recapitulation der Hauptmomente einen offenbaren Rückblick des beginnenden 4. Buches auf das eben verlassene Gebiet des dritten unverkennbar enthält.[1] Und nicht minder als sie, auch die unmittelbar folgenden, letzten fünf Zeilen des 1. Capitels. Doch lassen wir sie auf sich beruhen und gehen zum zweiten Capitel über. Haben wir hier ja doch noch eine wichtigere, für unsern Artikel wesentliche Aufgabe zu lösen.

Denn IV. 2 bildet ja einen Theil ihrer Ueberschrift, und enthält ja eben eine der sechs Stellen, „von deren richtiger Interpretation die Entscheidung der ganzen Controverse" war abhängig gemacht worden.

Zunächst geben wir die Stelle selbst, und da dieselbe etwas umfassend ist, unterscheiden wir deren einzelne Parthieen durch Zahlen.

1) *Ἐπεὶ δ' ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν διειλόμεθα τρεῖς μὲν τὰς ὀρθὰς πολιτείας, βασιλείαν, ἀριστοκρατίαν, πολιτείαν, τρεῖς δὲ τὰς τούτων παρεκβάσεις, τυραννίδα μὲν βασιλείας, ὀλιγαρχίαν δὲ ἀριστοκρατίας, δημοκρατίαν δὲ πολιτείας·* 2) *καὶ περὶ μὲν ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται* 3) (*τὸ γὰρ θεωρῆσαι περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας ταὐτὸ καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων·* 4) *βούλεται γὰρ ἑκατέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχορηγημένην*), 5) *ἔτι δὲ τί διαφέρουσιν ἀλλήλων ἀριστοκρατία καὶ βασιλεία*, 6) *καὶ πότε δεῖ βασιλείαν νομίζειν, διώρισται πρότερον*, 7) *λοιπὸν περὶ πολιτείας διελθεῖν τῆς τῷ κοινῷ προςαγορευομένης, κ. τ. λ.*

In alten Zeiten soll bekanntlich an einen Papst einmal die Frage gerichtet sein, wem der Vorzug gebühre? Dem blossen Titel ohne allen Gehalt, oder dem vollen Gehalt ohne Titel? und der Gefragte dem letztern den Preis zuerkannt haben. Auf jeden Fall, oder vielmehr im besten Fall urtheilen die Anhänger unsrer Aristotelischen Staatsreform bei der Auslegung dieser Stelle gradezu umgekehrt. Von ihrem ersten Vertreter[2]) hören wir nämlich über dieselbe: Diese Worte fordern unmittelbar, dass die Darstellung der *ἀρίστη πολιτεία* im vollen Umfange vorausgegangen (d. h. also VII. VIII. u. s. w.), damit aber ist, wie wir gesehen haben, zugleich die *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία*, welche nur ihre äussere Erscheinung ist, erklärt, und Aristoteles hat nicht nothwendig, darüber weiter vorzutragen!

Also über Königthum und Aristokratie ist gesprochen, und über ihre Verwandt-

[1]) Die Ausrede, dass solche Zusammenstellung schon durch das Thema, durch die Natur des behandelten Gegenstandes bedingt sei, findet ihre Widerlegung im 7. und 8. Buch und dem Gedankengang der dort durchgeführten Untersuchung.

[2]) Zur Politik p. 24.

schaft durch ihr gleiches ethisches Princip, und über ihre Unterscheidung und endlich viertens über den geeigneten Boden für die Gründung der einen und der andern. (cf. 2. 4. 5. 6.) Und wo lesen wir denn nun den hier angegebenen Inhalt? Für 4, 5, 6 entschieden klar, deutlich und ausreichend im 3. Buch, für 2 auf jeden Fall dieses Alles zur einen Hälfte (*περὶ βασιλείας* III. 14—17), zur andern Hälfte auf jeden Fall einem Theile nach (III. 13). Im 7. aber und 8. Buch findet sich von dem allen kein Wort und keine Sylbe, und dennoch soll, weil unsre Stelle 3 eine Ortsangabe enthält, die sich auf Buch 7 deuten, und eine Erklärung enthält, die sich als Identitätslehre jener beiden Staatsformen verstehen lässt, und die Angaben über die eine Hälfte von 2 den beliebigen Ansprüchen von „jenem unmittelber geforderten vollen Umfange" nicht genügen, mit jenem Citat ein Buch oder ein Theil des Werkes gemeint sein, welches Nichts, gar Nichts von dem angedeuteten Inhalt enthält, und darf und kann dasjenige nicht gemeint sein, welches von den 4 erforderlichen Angaben auf jeden Fall ausser den letzten 3 die erste Hälfte des vierten, und eben so unleugbar einen Theil der zweiten Hälfte (*περὶ ἀριστοκρατίας*) dem Leser darbietet![1]) Und auf solche Schlüsse, Combinationen und Entdeckungen der Wissen-

[1]) Man vergleiche: 4) IV. 2: *βούλεται γὰρ ἑκατέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχορηγημένην·* mit III. 18: *ἐπεὶ τρεῖς φαμὲν εἶναι τὰς ὀρθὰς πολιτείας, τούτων δὲ ἀναγκαῖον εἶναι ἀρίστην τὴν ὑπὸ τῶν ἀρίστων οἰκονομουμένην — — φανερὸν ὅτι τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ διὰ τῶν αὐτῶν ἀνήρ τε γίνεται σπουδαῖος καὶ πόλιν συστήσειεν ἄν τις ἀριστοκρατουμένην ἢ βασιλευομένην.*

Oben 5) IV. 2: *ἔτι δὲ τί διαφέρουσιν ἀλλήλων ἀριστοκρατία καὶ βασιλεία* mit III. 7: *καλεῖν δὲ εἰώθαμεν τῶν μὲν μοναρχιῶν τὴν πρὸς τὸ κοινὸν ἀποβλέπουσαν συμφέρον βασιλείαν — τὴν δὲ τῶν ὀλίγων μὲν πλειόνων δὲ ἑνὸς ἀριστοκρατίαν·* III. 15: *ἀλλὰ οἱ μὲν στασιάζουσιν, ὁ δὲ εἷς ἀστασίαστος· ἀλλὰ πρὸς τοῦτ' ἀντιθετέον ἴσως ὅτι σπουδαῖοι τὴν ψυχὴν ὥσπερ κἀκεῖνος ὁ εἷς· εἰ δὲ τὴν μὲν τῶν πλειόνων ἀρχὴν, ἀγαθῶν δ' ἀνδρῶν πάντων ἀριστοκρατίαν θετέον, τὴν δὲ τοῦ ἑνὸς βασιλείαν, αἱρετώτερον ἂν εἴη ταῖς πόλεσιν ἀριστοκρατία βασιλείας·* und 16: *εἴπερ ὁ ἀνὴρ ὁ σπουδαῖος — — ἄρχειν δίκαιος, τοῦ δὲ ἑνὸς οἱ δύο ἀγαθοὶ βελτίους — — —*

Oben 6) IV. 2: *καὶ πότε δεῖ βασιλείαν νόμιζειν, διώρισται πρότερον,* cf. III. 17: *πρῶτον δὲ διοριστέον τί τὸ βασιλευτὸν καὶ τί τὸ ἀριστοκρατικόν· — — βασιλευτὸν μὲν οὖν τὸ πλῆθός ἐστι, ὃ πέφυκε φέρειν γένος ὑπερέχον κατ' ἀρετήν.*

Weil die Willkür, ein Citat auf bloss beliebige Deutung seines angeblich bezeichneten Fundorts, seinem laut protestirenden Inhalt zum Trotz, einem bestimmten Bnch zu octroiren, und auf dies also beschaffte Zeugniss ein ganzes Werk aus den Fugen zu reissen, für das ganze in dieser Angelegenheit geübte Verfahren so charakteristisch ist, dass wir den Eindruck der Thatsache nicht durch Nebenbemerkungen schwächen möchten, übergehen wir hier mancherlei andre Seltsamkeiten, die sonst noch aus der Anerkennung der obigen „unmittelbaren Forderung" im Sinne der Aristotelischen Studien sich ergeben würden.

schaft und auf solche motivirte Urtheile der höheren Kritik hin werden die Textesausgaben unsrer alten Schriftsteller dann emendirt und reformirt, und das Hinterste in ihnen nach vorne gekehrt und Bücher aus einander gerissen, die von jeher mit einander verbunden waren, und einem Jeden, der nur hören will, aus jeder Zeile entgegenrufen, dass sie ewig zusammenbleiben wollen und sollen ungetheilt! Und so wird hoffentlich Niemand uns ein längeres Verweilen bei diesem Gewebe willkürlicher Annahmen und grundloser Behauptungen zumuthen.

So brechen wir jene Betrachtung und mit ihr zugleich unsern 3. Artikel ab. In demselben haben wir die zwischen dem 3. und 4. Buch stattfindenden Beziehungen aufgesucht, und von jeder Seite deren eine solche Menge gefunden, eine so fleissige Berücksichtigung in den Citationen, so viel Spuren einer stillschweigenden Bezugnahme des einen Buches auf das andere, in Worten, Wendungen und Gedanken, eine genaue Fügung und Zusammenstimmung der Hauptgedanken und ihrer Reihenfolge, wie dieselbe aus dem Schlusse des 3. Buches in das 4te hinüberleitet, und endlich in jenem zur Probe herausgehobenen Abschnitt der beiden ersten Capitel des 4. Buches Schritt für Schritt, und Satz auf Satz eine solche ununterbrochene Reihe von Rückblicken desselben auf das dritte als ein eben verlassenes, dass sich im ganzen Werke der Aristotelischen Politik oder der Nikomachischen Ethik nirgends ein Bücher-Paar findet, welches von seiner natürlichen Zusammengehörigkeit durch mehr Anzeichen Zeugniss ablegt, als eben unser drittes und viertes Buch. Ob nun aber der Herr *Leonhard Spengel* die Bedeutung dieser Anzeichen im Ernste, wie er sagt, „wird widerlegen wollen"? Das ist zunächst seine Sache. Widrigenfalls bleiben sie aber unwiderlegt. Und eben darum nannten wir oben das Resultat dieser ganzen Theorie ein ungeniessbares und unverdauliches, weil jene ganze Hypothese mit all ihren willkürlichen Voraussetzungen am Ende doch zu einem Ergebniss führt, welches zu seinen Voraussetzungen passt, wie die Faust auf's Auge. Oder wo fände sich sonst noch auf literarischem Gebiet, nachweisbar oder doch denkbar, ein ähnliches Kunststück des Zufalls, ein ähnliches Meisterstück des Ohngefährs? Was aber in der Politik des Aristoteles, gilt auch in ihrer Kritik: *δεῖ πολλὰ προυποτεθεῖσθαι καθάπερ εὐχομένους, εἶναι μέντοι μηδὲν τούτων ἀδύνατον.*

4.

Inhaltsangabe und Analyse des 3. Buchs zur Widerlegung der vermeintlichen Hindernisse, die Citate des 4. Buches auf das 3. zu beziehen.

Mag es sich aber auch immer erweisen lassen, dass man die Bücher III. und IV. nicht ohne Gewaltsamkeit aus einander reissen, dass man die Citate IV. 2 und IV. 3 und IV. 7 nicht auf das 7. Buch beziehen, oder in ihm unterbringen kann, wohin sollen sie denn gewiesen werden und hinein passen und eine Legitimation finden für ihren Heimath-

schein? Für jenes *τὸ γὰρ περὶ ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι* IV. 2, für jenes *ἐν τοῖς περὶ τῆς ἀριστοκρατίας* IV. 3, für jenes *ἀριστοκρατίαν — περὶ ἧς διήλθομεν* IV. 7? Falle aber diese Antwort aus, wie sie wolle, so entscheidet dieselbe doch nur über die Alternative, ob wir entweder in der alten überlieferten Reihenfolge ihrer Bücher ein echtes zusammenhängendes systematisches Werk des Stagiriten anzuerkennen haben, oder nur eine Sammlung zum Theil selbstständiger, zum Theil nur locker verbundener einzelner politischer Aufsätze, denen der Faden eines gemeinsamen Zusammenhangs nun einmal fehlt, und deren partielle Ungefügigkeit wir weder durch kritische Schönpflästerchen noch durch orthopädische Heilmittel zu verhüllen berechtigt oder im Stande sind. Da nun aber jene in Frage stehende Fundstätte nach den Indicien des Bisherigen sich entweder im 3. Buche oder garnicht wird nachweisen lassen, so beschränkt sich die obige Frage nach dem Wohin? auf jenes 3. Buch. Wenn wir auf die „Aristotelischen Studien" hören, eine eitle, vergebliche Frage, die „keine Interpretation" je bejahend zu beantworten im Stande sein wird.[1]) Aber freilich, von ihnen haben wir schon vieles gehört. Aber auf jeden Fall eine sehr schwierige Frage, bei deren Beantwortung wir uns gerne nach gutem Rath namentlich bei denen umsehen, denen auf dem Wege durchs 3. Buch Alles so überaus „einfach und sicher"[2]) erscheint. So vertrauen wir uns auch hier trotz jener trostlosen Aussicht zunächst ihrer Leitung, und versuchen unter ihrer Wegweisung unsern ersten Gang durch dasselbe. An ihrer Hand gelangen wir demnach zuerst zu einer Reihe „einleitender Untersuchungen".[3]) Dann folgt zweitens Cap. 7 „die Unterscheidung der verschiedenen möglichen Staatsformen. Aristoteles ist damit auf dem Boden der Wirklichkeit angelangt. Diese zum Gegenstand der speciellen Untersuchung zu machen, ist seine Absicht. Man erwartet demnach zugleich ihre Auseinandersetzung. Aristoteles hielt es aber drittens für nöthig, da die einzelnen Vorbestimmungen unsicher und ungenügend sind, vorläufig die einzelnen — — Bedenken in Untersuchung zu ziehen. *Δεῖ μικρῷ διὰ μακροτέρων εἰπεῖν τίς ἑκάστη τούτων τῶν πολιτειῶν ἐστιν* (Cap. 8) heisst hier aber nicht, dass eine jede, einzeln für sich, gesondert näher bestimmt werden solle, sondern dass im Allgemeinen eine weitere theoretische Untersuchung nicht zu umgehen sei, also nur allgemeine Betrachtungen, welche sich streng an die Aufzählung Cap. 7 anschliessen", eine Reihe demnach unter einander locker verbundener „Erläuterungen, Beleuchtungen, Erklärungen" der Cap. 7 durchgeführten Aufzählung der Staatsformen. „Unbezweifelt steht demnach fest und sicher, und ist durch keine Klügelei wegzudeuten, dass Cap. 1—13 — als „Vorarbeiten" — bestimmt sind, die Leser auf das, was folgen soll, gehörig vorzubereiten![4]) Dagegen beginnt viertens im 14. Capitel des 3. Buches die Auseinandersetzung der ersten der drei Cap. 7 aufgezählten guten Staats-Verfassungen, der *βασιλεία*, also des ersten eigentlichen Haupttheils der

[1]) Arist. Studien p. 50.
[2]) Arist. Studien p. 52.
[3]) Arist. Studien II. 53.
[4]) Arist. Studien p. 58.

Aristotelischen Politik selber, und erstreckt sich durch die nächsten vier Capitel 14—17. An diese schliesst sich dann aber endlich III. 18 das Schlusscapitel unsers Buchs an und bildet einen Uebergang, und zwar einen „offenbaren und einen schönen" Uebergang zur *πολιτεία ἀρίστη* oder zu dem 7. Buch!

Und wer wird denn in einem solchen Gemengsel von einleitenden und nachträglichen „Allgemeinheiten", von vorbereitenden „Vorarbeiten", Lehrsätzen über das historische Königthum und Rückblicken und Vorbemerkungen eines schönen Uebergangs eine Stätte finden wollen für die Behandlung einer Aristokratie, einer *ἀρίστη πολιτεία* u. s. w.? Daher denn auch eben dieser Theil der Studien meiner besonders häufig gedenkt mit der Ertheilung verdienter „Rügen" und der Enthüllung und Aufdeckung von Blössen, Irrthümern und Missverständnissen, die sich kaum „entschuldigen lassen". Und das Alles von Rechtswegen, wenn die obige Darstellung der Studien die richtige ist; im entgegengesetzten Fall darf ich aber von der Gerechtigkeit der Lesenden hoffen, dass sie auch ohne mein weiteres Zuthun die irrige Adresse jener Zurechtweisung schon selber streichen, oder nach Umständen verändern wird. Wie irrig nun aber die Auffassung des vierten der hier unterschiedenen Theile, haben wir schon im ersten Artikel nachzuweisen versucht, und in der Darstellung vom Königthum III. 14—17 einen weder im strengen Sinne selbstständigen, noch wesentlich auf historischem Boden ruhenden, und eben so wenig einen ersten Abschnitt der ganzen Untersuchung, sondern ein Seitenstück zu V. 10—13 in jenen vier Capiteln des 3. Buches anerkannt. Und wenn nun derselbe Irrthum, wie dort, mehr oder weniger, sich auch durch die übrigen vier angegebenen oder angenommenen Theile des ganzen 3. Buches hindurchziehen sollte, wenn mit andern Worten jener „schöne Uebergang" ins 7. Buch nicht hinüberführt, wenn von Cap. 8—13 jener „strenge Anschluss" nachträglicher Bemerkungen zu Cap. 7 auf einer falschen Interpretation und auf einem Fehlschluss beruht, wenn die Cap. 7 gehegte „Absicht" noch vor Abschluss des Buches stillschweigend müsste verändert und aufgegeben sein, und wenn endlich die s. g. einleitenden Bemerkungen auf den Inhalt des 7. Capitels eigentlich gar nicht hinleiten; freilich dann dürfte es mit der Einfachheit, Sicherheit und Leichtigkeit, den rechten Weg durch das Gewinde der Pfade dieses Buches zu finden, doch eben nicht so gefährlich aussehen, um nicht für einzelne Irrthümer, in die Jemand einmal hineingerathen, auf Verzeihung hoffen zu dürfen. In meinem früheren Aufsatz bin ich selbst in mehrere hineingerathen; wenn meine obigen Vermuthungen und Andeutungen nicht täuschen, ist es den „Studien" in ihrer Darstellung nicht besser gegangen. In solchem Fall würden wir aber beide jenes Wort des gelehrten Griechen *Coraes* bestätigt haben, dass die Politik des Aristoteles in ganzen Parthieen fast eben so viele Räthsel enthalte als Sätze. Dass aber wirklich der ganze Bauriss des dritten Buches in solcher Weise von den „Studien" sei verzeichnet worden, lässt sich hoffentlich durch wenige Zeilen über den wirklichen Inhalt seines Schlusses (Cap. 18), seiner Mitte (Cap. 7—13) und seines Eingangs (Cap. 1—6) hinreichend zur Beantwortung jener Frage darthun. Denn gegen die Annahme erstlich jenes „schönen Uebergangs" III. 18 spricht nicht etwa nur der Umstand, dass zwischen dem besten Staate (*ἀριστοκρατουμένη καὶ βασιλευομένη*) III. 18 und VII. VIII. ein völliger

Gegensatz stattfindet,[1]) oder der Umstand, dass im angenommenen Fall das 18. Capitel des 3ten Buches doch nicht sowohl den Uebergang zum siebenten Buche selbst, sondern wieder nur zu einer neuen Einleitung (*προοίμιον*), oder vielmehr zu einer doppelten neuen Einleitung (Cap. 1 und Cap. 2—3) bilden würde;[2]) sondern statt dessen die von *Hildenbrand* zuerst geltend gemachte, und von *Spengel* anerkannte Bemerkung, dass zwischen dem Lehrgehalt von III. 18 und VII. 1 gradezu ein „Widerspruch" bestehe![3]) — In der Mitte aber des 3. Buches führt jede der obigen Bestimmungen uns oder die Anhänger der Aristotelischen Staatsverbesserung aus einer Verlegenheit in die andere. Der beste Beweis dafür liegt wol schon in der Nothwendigkeit der neuen Theorie zu Anfang des 8. Capitels in den ersten Worten: *Δεῖ δὲ μικρῷ διὰ μακροτέρων εἰπεῖν τίς ἑκάστη τούτων τῶν πολιτειῶν ἐστίν*, so triviale Ausdrücke und hundertfach in der Politik und Ethik gebrauchte Phrasen, wie *τίς ἐστιν ἑκάστη*, erklären und erläutern zu müssen. „Studien" p. 54. „Das heisst nicht", und wie es weiter oben hiess. Das heisst aber, was es überall heisst, und heisst es um so viel mehr, aber hier ganz besonders, weil vom 1. bis Anfang des 8. Capitels nun schon zum dritten mal die Hindeutung auf eine Antwort für jene Frage vom Aristoteles gegeben ist, und diese drei mal verheissene Antwort, wenn sie nicht vor III. 18 eintritt, nach der modernen Staatsreform durch die folgenden vier

---

[1]) Früher von uns geltend gemacht, in den „Studien" widerlegt; von dem eigentlichen politischen Lehrgehalt der ganzen Schrift sprechen wir erst im letzten Artikel.

[2]) Studien II., p. 75. Die neue Eingangs-Frage: *πότερον κοινῇ καὶ χωρὶς ὁ αὐτὸς ἢ ἕτερος αἱρετώτατος βίος* wird bejaht und, auffallend genug, wiederholt behandelt, zuerst kurz, 1323 b. 30, — — dann Cap. 2—3, wo eine solche ausführliche Darstellung gegeben wird.

[3]) cf. Studien II., p. 74. Die vorgeschlagene Tilgung (von III. 18) — nach Hildenbrands Vorschlag — würde diesen (den Widerspruch) noch keineswegs heben. Nämlich zwischen dem III. 18 und VII. 1. An ersterer Stelle wird nämlich als bekannt vorausgesetzte Lehre hingestellt, dass die Tugend und Glückseligkeit des Einzelnen und des Staates dieselbe sei, und doch werde dieselbe Frage VII. 1 wieder aufgeworfen und neu bewiesen. Wenn aber die „Studien" p. 73 diesen Einwurf unter meinen „vorgeblichen" Gegenbedenken vom Jahre 1857 zu vermissen scheinen, bemerke ich nur, dass derselbe erst 1865 durch die Erhebung von III. 18 zum Capitel der „Einleitung und des Ueberganges" seine Schärfe erhalten. Bis dahin musste nach meiner früheren Ansicht einem als einleitendes Vorwort (*προοίμιον* VII. 1) ausdrücklich bezeichneten Theil der Discussion freistehen, zum Ausgangspunkt der Erwägung auch über ein erreichtes Resultat zurückzugreifen. Uebrigens ist das kritische Verfahren beider bei dieser Frage gleich eigenthümlich. Herr Hildenbrand, gleichfalls Anhänger einer vom Aristoteles ursprünglich beabsichtigten Verbindung vom B. III. und VII., will um dieses Widerspruchs willen III. 18 cassiren, d. h. auf die Hauptbeweisstelle für die ganze Umstellung verzichten und der Sturmleiter gegen die alte Ordnung den Boden entziehen, ehe die Burg gefallen. Herr L. Spengel hält „den Grund (den Widerspruch) keinesweges für so wichtig, um zu „einer so schlimmen Aushülfe greifen zu müssen", p. 74, zumal da, wenn man auch III. 18 aufgebe, III. 4 mit demselben Widerspruch gegen VII. 1 stehen bleibe. Also der Widerspruch „zweier auf einander folgender Capitel" wird dadurch erträglich, weil er zweimal vorkommt!

Bücher uns eben so wenig gegeben würde.[1]) Dazu aber kommt, dass die ganze Stelle mit jenen Worten: *Δεῖ δὲ μικρῷ διὰ μακροτέρων εἰπεῖν τίς ἑκάστη τούτων τῶν πολιτειῶν*, sich gar nicht auf alle oben genannten 6 Staaten, sondern nur auf die letzten drei, die *παρεκβάσεις* bezieht, und die dazu gehörende Erörterung im 9. Capitel schon wieder in neue Fragen übergeht, statt bis zum 13. Capitel fortgesetzt zu werden. Wir glauben solches aber erstlich, weil Cap. 8 auf jenes *τίς ἑκάστη* wirklich nur Antwort für Tyrannis, Oligarchie und Demokratie gegeben, zweitens weil im 7. Capitel die Angabe der drei *ὀρθαὶ πολιτεῖαι* mit allerlei Vorbemerkungen eingeleitet worden, unter Beifügung der Worte: *καὶ γὰρ αἱ παρεκβάσεις ἔσονται φανεραὶ τούτων διορισθεισῶν.* Daher nach ihrer Aufzählung: *μικρῷ διὰ μακροτέρων* u. s. w., was als Maassbestimmung für einen Umfang von 5 ganzen Capiteln, nach Aristoteles Sprachgebrauch schlecht passen dürfte.[2]) Die Hauptsache aber ist die, dass der Inhalt des von Cap. 9 an Folgenden von jener Erklärung des Uebergangs[3]) gar nicht mehr berührt wird, sondern sich um höchst wichtige praktische Fragen dreht, und dass die Reihe der von Cap. 10 bis 13 behandelten Probleme jener Behauptung von „ihrem strengen Anschluss" an Cap. 7, an die Aufzählung der verschiedenen Staatsformen widerspricht. Denn allerdings enthält jenes Capitel 7 in dieser Aufzählung einen vielumfassenden Gegenstand, und kaum lässt sich irgend ein politischer Gedanke denken, der nicht von irgend einer Seite zur Erklärung, theoretischen Erläuterurg, Beleuchtung jener Eintheilung der möglichen Staatsformen, sei's nun im Ganzen oder im Einzelnen, irgend etwas sollte beitragen können. Soll hier aber nicht mit Worten ein Spiel getrieben, soll hier nicht eine Theorie aufgestellt werden, die sich von Phrasen nährt, dann können wir unter nachträglichen, eng an diese Eintheilung geschlossenen Bemerkungen der Natur der Sache nach nur solche verstehen, welche die eigentlichen Hauptbegriffe jener Eintheilung, demnach die Unterschiede entweder der *ὀρθαὶ πολιτεῖαι* und *παρεκβάσεις*, oder die numerischen Differenzen der *ὀλίγοι, πολλοὶ* u. s. w., oder den Gegensatz des *κοινὸν* und *ἴδιον συμφέρον* zum Gegenstand ihrer Erwägung machen.[4])

---

[1]) cf. L. III. 1 erster Satz: *τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἑκάστη καὶ ποία τις, σχεδὸν πρώτη σκέψις περὶ πολίτου.* III. 6: *τὸ μετὰ ταῦτα σκεπτέον, πότερον μίαν θετέον πολιτείαν, ἢ πλείους, κἂν εἰ πλείους, τίνες καὶ πόσαι, καὶ διαφοραὶ τίνες αὐτῶν εἰσίν.*

[2]) Dass die Aporieen weiter fortgehen, darf nicht irre machen. Dieselben erstrecken sich durch's ganze Buch. Meine frühere Ansicht, dieselben begönnen Cap. 8, war eben so irrig, wie die gegenwärtige der „Studien", sie hörten Cap. 13 auf.

[3]) VII. 8: *Τῷ περὶ ἑκάστην μέθοδον φιλοσοφοῦντι καὶ μὴ μόνον σκοποῦντι πρὸς τὸ πράττειν.*

[4]) III. Cap. 7: — — *ἀνάγκη δ' εἶναι κύριον ἢ ἕνα ἢ ὀλίγους ἢ τοὺς πολλούς· ὅταν μὲν ὁ εἷς ἢ οἱ ὀλίγοι ἢ οἱ πολλοὶ πρὸς τὸ κοινὸν συμφέρον ἄρχωσι, ταύτας μὲν ὀρθὰς ἀναγκαῖον εἶναι τὰς πολιτείας, τὰς δὲ πρὸς τὸ ἴδιον ἢ τοῦ ἑνὸς ἢ τῶν ὀλίγων ἢ τοῦ πλήθους παρεκβάσεις* u. s. w. Als Probe aber des Renaissancestyls, in welchem der restaurirte Staatenbau dieses „baumeisterlichen" Mannes, wie Göthe den Aristoteles nennt, sich darstellen wird, bemerken wir, dass die hier

Wenn dagegen Cap. 10 schon in seinen ersten Worten *τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως* weit hinausgeht über den III. 7 als fest angenommenen Haupt- und Grundsatz der ganzen Eintheilung (cf. III. 7 *ἀνάγκη — ἀναγκαῖον* u. s. w.) und so die Fragen der folgenden Capitel durchweg, so gehören dergleichen Untersuchungen eben so wenig in einen engen Anschluss an jene vorausgehende Eintheilung der Staatsformen, nur bestimmt zum näheren Verständniss derselben (p. 52), als es etwa denkbar wäre, dass an eine Eintheilung der vier Facultäten einer Universität „im engen, strengen Anschluss" an diese Unterscheidung, und nur zum näheren Verständniss derselben (p. 52) eine Untersuchung über das Verhältniss des menschlichen Denkens überhaupt zum Dinge an sich, geknüpft würde, oder dass an die Unterscheidung der theologischen und juristischen eine speculativ publicistische Untersuchung über die Ansprüche des Regiments der beiden s. g. Schwerter, oder an die Unterscheidung der medicinischen und philosophischen eine Erörterung sich anschliessen könnte über die Naturseite des Geistes und über den geistigen Urgrund der Natur.

Und sehen wir denn endlich auf den ersten Theil Cap. 1 bis Cap. 6 oder 7. Aus der Auslegung der Studien selber hören wir p. 52. Diese (6) Verfassungen (*βασιλεία, ἀριστοκρατία, πολιτεία, ὀλιγαρχία, δημοκρατία, τυραννίς*, die drei ersten als *ὀρθαί*, die drei letzten als *παρεκβάσεις*) zum Gegenstande der speciellen Untersuchung zu machen, ist seine Absicht. Und ehe die nächsten 11 Capitel geschrieben sind, muss Aristoteles von mehreren Hauptpunkten, ohne ein Wort darüber zu verlieren, „seine Absicht anders gewendet", die Beschreibung der historischen Aristokratie aufgegeben, die Verschmelzung einer idealen Aristokratie mit dem Königthum beschlossen haben u. s. w., „was als Inconsequenz wirklich erscheinen könnte".[1])

Aber wozu den gewundenen Wegen dieses Irrgartens noch weiter nachgehen? Mögen die „Studien" uns noch so tröstlich versichern, si hätten im Besitz des Ariadnefadens ihrer Auszüge „nicht in die Irre gehen können", [2]) mögen sie auf der andern Seite vor den Gefahren, „ohne jenen Compass" in die Aristotelische See sich selbstständig hinaus zu wagen, [3]) noch so eindringlich warnen, mögen sie endlich noch so ermuthigend und beruhigend uns sagen, dass unter guter Leitung nicht einmal „Verstand, auch nicht

---

so ebenbürtig einander beigeordneten Fälle *ἢ εἷς, ἢ ὀλίγοι, ἢ πολλοὶ* in der ausgeführten Darstellung, dann in der Art aus einander gehen würden, dass der erste Fall in 4 Capiteln (13—17 des 3. Buchs), der dritte Fall in 2 Capiteln (IV. 8, 9) und endlich der zweite Fall in wenigstens neun und vierzig Capiteln, Buch VII. VIII. IX. X, das Ganze demnach nach Maassgabe jener Monstrosität Polit. V. 3: *ὅταν ὁ μὲν ποὺς ᾖ τεττάρων πηχῶν τὸ δ' ἄλλο σῶμα δυοῖν σπιθαμαῖν* — würde ausgeführt sein müssen.

[1]) Zur Politik p. 22. Eine wirkliche Inconsequenz mag scheinen, dass Aristoteles seine *πολιτεία* zu den *ὀρθαὶ* rechnet, gleichwohl ihr in seinem besten Staat keinen Platz gönnt, sondern in die Nothstaaten verweist. — — Aber warum hat er sie oben als eine *ὀρθὴ* bezeichnet? Etwa seiner Dreitheilung zu Liebe? u. s. w.

[2]) Studien II., pag. 49.

[3]) Studien p. 49.

Kritik dazu gefordert werde",[1]) um mit Leichtigkeit, seiner Nase nachgehend, von einem Anfang durch die Mitte bis an's Ende zu gelangen; dennoch wird, wer auch nur die obige Strecke mit uns zurückgelegt, einstimmen in unser: *vestigia terrent!* und in unsere Ueberzeugung, dass ein neuer Versuch um so gefahrloser gemacht werden könne, weil auf keinen Fall durch die Verzichtleistung auf den bisherigen Wegweiser das Auffinden des wahren Weges sonderlich könne erschwert oder behindert werden.

Und so machen wir uns denn an unsern eignen Versuch. Unsrer Auffassung zufolge ist aber das dritte Buch kein buntes Allerlei von „einleitenden" und nachträglichen Bemerkungen, von „Vorarbeiten" und einer Hauptarbeit, und einem „Uebergange" zu einem andern: sondern das 3te Buch der Politik ist, so gut wie das 1ste und 2te, mit einem Worte ein Buch, mit einem und demselben Gegenstande von einem Ende zum andern, und dieser Gegenstand steht ihm im ersten Satze ausdrücklich gleichsam als Titel an die Stirn geschrieben: *Τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἑκάστη καὶ ποία τις* — mit andern Worten: die Darstellung des Staats und der Staaten nach ihrem Wesen und ihrer verschiedenen Beschaffenheit. Dies ist das Thema des 3. Buches, und wird in demselben durch- und ausgeführt, sofern die folgende Erörterung nicht selber einige Theile für eine spätere Untersuchung (einen *ἕτερος λόγος*) vorläufig ausschliesst und auf ein andermal sich vorbehält. Für die Art der Behandlung des genannten Themas, meinen wir aber zweitens, haben wir zum richtigen Verständniss derselben einen werthvollen Schlüssel im 5. Buch, indem dieses einen Gegenstand von ähnlichem Umfange umfassend, die Gliederung seiner Theile überall schärfer markirt und uns in der Behandlung der einzelnen Parthieen deshalb unzweideutig die Combinationen zeigt, die Aristoteles in der Behandlung politischer Probleme für zulässig oder unvermeidlich hielt.

Jenes gemeinsame Thema unsers 3. Buchs wird dann aber durchgeführt nach den allgemeinen Gesichtspunkten und Fragen erstens nach ihren Häuptern und Gliedern (*κύριος πολίτης*), zweitens nach ihrem Ziel (*τέλος*), ihrer Zahl (*πόσαι*) und der Art ihres Regiments *εἴδη ἀρχῆς*), und endlich nach den Bedingungen für die einzelnen dieser Arten (*τίσιν*) und nach ihrer Berechtigung (*τι δεῖ κύριον εἶναι*).

Bei der Behandlung dieser zuletzt genannten Frage aber scheidet er aus dem Umfang des gesammten Themas einen grösseren Theil heraus, über dessen Gränzbestimmung ehestens: *περὶ μὲν οὖν τῶν ἄλλων ἔστω τις ἕτερος λόγος* Cap. 11 (Anfangsworte). Die genannten Theile aber folgen in ihrer Behandlung dergestalt auf einander, dass die Untersuchung, ausgehend von der Frage nach den Bestandtheilen des Staates, den Bürgern (*πολίτης*), Cap. 1–5, in sich die Frage nach der Einheit und Idealität des Staats rasch vorübergehend mit aufnimmt, daneben aber eingehend die Frage nach den sittlichen und intellectuellen Bedürfnissen ethischer und geistiger Bildung (*παιδεία, φρόνησις* Cap. 4) des Bürgers beantwortet.

Im 6. Capitel folgt dann die Frage nach dem Ziel des Staats und den Arten des Regiments (*τέλος, εἴδη*); und im 7. Capitel die *πόσαι πολιτεῖαι*, die Zahl der Staaten.

---

[1]) Studien p. 69.

Nach näherer Erörterung, Cap. 8, geht vom 10. Capitel die Hauptfrage nach der Berechtigung der Häupter (*τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι*) bis zum 17. Capitel, unter der oben bemerkten Auslassung eines grösseren Theils (Cap. 11), unter Augabe der Cap. 17 angeführten, in der Natur der Unterthanen enthaltenen Bedingungen (*τίσιν, ποῦ πέφυκε, τί τὸ βασιλευτὸν* u. s. w.), während das 18. Capitel endlich für die Häupter der Basileia und Aristocratia die sittlich intellectuellen Bedingungen eben so kurz angiebt, wie dieselben Capitel 4 für die Bestandtheile der Staaten, die theils regierenden, theils regierten Bürger angegeben waren.

Dass der specielle Inhalt des 3. Buchs hier und dort kleine Abschweifungen von dem hier angedeuteten Gang sich zu erlauben scheint, soll nicht geleugnet werden. Wer aber den Gang der Hauptgedanken durch's 5. Buch mit den dort noch viel häufiger eintretenden Seiten- und Rückblicken vergleicht [1]), wird sich dadurch nicht irre machen lassen und namentlich daraus verstehen, wie auch III. 14—17 die Lehre vom Königthum in seiner häufigen Durchdringung mit früher bereits eröffneten Fragen kein erster Haupttheil des ganzen Werkes, sondern ein zweiter, untergeordneter Nebentheil ist, einer, vorläufig wollen wir sagen, vom 10. Capitel des 3. Buchs bis Cap. 18 fortgeführten Untersuchung.

---

[1]) cf. V. Uebergang von Cap. 9 zu 10 sagt ausdrücklich: *Ἐξ ὧν μὲν οὖν αἱ πολιτεῖαι μεταβάλλουσι καὶ φθείρονται, καὶ διὰ τίνων σώζονται ὡς ἁπλῶς τοσαῦτά ἐστιν· λείπεται ἐπελθεῖν καὶ περὶ μοναρχίας, ἐξ ὧν τε φθείρεται καὶ δι' ὧν σώζεσθαι πέφυκε*, von 10 bis 13. Ungeachtet dieser ganz unzweideutigen Theilung der Untersuchung in zwei Hälften, eine Behandlung der freien, und eine der monarchischen Staaten hat er sich dennoch sowohl in der allgemeinen Fassung der Urtheile in der ersten Hälfte eine gewisse Sorglosigkeit der Bezeichnung *πᾶσα πόλις, πᾶσα πολιτεία* (Cap. 4 und 8 u. s. w.), und daneben von Anfang an, veranlasst durch die Natur des sich im Leben nahe berührenden Stoffes, eine ganz häufige Erwähnung des *τύραννος*, des *τυραννεύειν*, der *μοναρχίαι*, der *βασιλεία* u. s. w. erlaubt (Cap. 1. 3. 6. 7). Dazu das nicht seltene Hinüberspielen der einen coordinirten Abhandlung in Rückblicken auf die andere, eben so wie wir's im ersten Artikel in der Lehre vom Königthum bemerkten, und eben desshalb die letzten unmöglich als einen ersten, selbstständigen Hauptabschnitt, nach eben geschehenem Uebergang aus s. g. „Vorarbeiten" zu eigentlichem Werke anzuerkennen vermochten. Wie eng übrigens die doppelte Lehre vom Königthum im 3. und 5. Buch im Geiste des Verfassers verbunden gedacht werden müsse, zeigt sich nicht nur in den beiden gleichmässigen Erwähnung untergeordneter Nebengedanken, wie z. B. der *φυλακὴ βασιλικὴ καὶ τυραννική* (III. 14. V. 10), nicht nur durch den Gebrauch derselben Gleichnisse zur Rechtfertigung der Maassregel des Ostracismus (V. 10. *κόλουσις τῶν σταχύων* V. 10. III. 13), sondern sogar in der beiderwärts eintretenden, übereinstimmenden Wendung von ganz unwesentlichen Nebengedanken, z. B. bei der Lehre vom Ostracismus, V. 3: *καίτοι βέλτιον ἐξ ἀρχῆς ὁρᾶν, ὅπως μὴ ἐνέσονται τοσοῦτον ὑπερέχοντες.* cf. III. 13: *βέλτιον μὲν οὖν τὸν νομοθέτην ἐξ ἀρχῆς οὕτω συστῆσαι τὴν πολιτείαν, ὥστε μὴ δεῖσθαι τοιαύτης ἰατρείας.*

Ein Nebentheil also, sagen wir, eine coordinirte Abhandlung zu einer bereits vorausgegangenen. Denn, wie bereits bemerkt, finden wir Cap. 9 den Uebergang zu einer ganz neuen Reihe wichtiger Staatsfragen nach der Berechtigung der Häupter im einzelnen Staat und den verschiedenen Staaten, und diese Frage wird in ihrer Allgemeinheit Cap. 10 in den Worten festgestellt: *τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως. ἢ γάρ τοι τὸ πλῆθος, ἢ τοὺς πλουσίους, ἢ τοὺς ἐπιεικεῖς, ἢ τὸν βέλτιστον ἕνα πάντων, ἢ τύραννον*; und bald darauf *ἢ νόμον.* Nachdem dieselbe aber in dieser Allgemeinheit vorläufig eine kurze Weile ist einleitend behandelt worden, wird ein Theil des berührten Stoffes ausdrücklich bei Seite geschoben und auf eine spätere Behandlung verwiesen mit den Worten: *περὶ μὲν οὖν τῶν ἄλλων ἔστω τις ἕτερος λόγος.* Cap. 11. 1281 a. 39. Durch die dann folgenden drei Capitel 11. 12. 13 finden wir aber die Durchführung der drei Untersuchungen, erstlich nach den Staatsrechten, welche der nicht sittlich ganz entarteten oder unreifen Volksgemeinde auf jeden Fall müssten gelassen werden; zweitens (Cap. 12) nach denjenigen Vorzügen, auf welchen zum Heil des Staates die Ansprüche auf eine bevorrechtete Handhabung der Staatsgewalt beruhen müsse; und endlich drittens (Cap. 13) nach der nothwendigen Beschränktheit und Bedingtheit aller und jeder solcher Ansprüche und ihrer unberechtigten Forderung eines ausschliesslichen Regiments, abgesehen von einem einzigen denkbaren exceptionellen Fall. Da nun aber von diesen drei Capiteln die beiden ersten so gut wie ausschliesslich von der Voraussetzung einer sittlich wohlgearteten und geistig gereiften Volksgemeinde, und der *δικαιοσύνη* und *παιδεία* zur *ζωὴ ἀγαθὴ* des Staats das grösste Anrecht auf die Handhabung der Staatsgewalt mit ganz flüchtiger, zum Theil sogar zweifelnder Berührung anderer untergeordneter Ansprüche zusprechen und auch im 13. Capitel, wenngleich verbunden mit den übrigen, diese Capitel 11 und 12 ausschliesslich vorherrschenden Gesichtspunkte als besonders wichtige eingehend behandelt werden, so dürfen wir wol behaupten, dass Cap. 11 mit jener Beseitigung *τῶν ἄλλων*, und deren Verweisung auf einen *ἕτερος λόγος* die in den *παρεκβάσεις* geltend gemachten Ansprüche und deren genauere Abwägung gemeint seien, und ihre gelegentliche Erwägung Cap. 13 — 17 mit jenen so häufigen freieren Seitenblicken des 5. Buches zu vergleichen sei. Wenn dem aber so ist, dann bietet uns der Lehrinhalt dieser drei Capitel die charakteristischen Grundzüge eben jener wahren echten Aristokratie, die Staatsgewalt in den Händen der durch Intelligenz und sittliche Tugend und Tüchtigkeit hervorragenden Männer. Diese aber in den bei jeder sittlich nicht verkommenen selbstständigen Volksgemeinde, wie in Griechenland, nöthigen Schranken bilden dann den ersten Theil zum Königthnm, 14—17, als dem zweiten, wie es III. 18 und IV. 2 in veränderter Folge ja auch wirklich heisst. Namentlich aber ist es unter diesen drei Capiteln ja das zwölfte, welches uns diese Aristotelische Aristokratie, diese *ὑπεροχὴ τιμῶν*, bedingt durch die Vorzüge der *δικαιοσύνη* und *παιδεία*, als nothwendig für die *ζωὴ ἀγαθὴ* des Staates vorschreibt. Und eben dieses 12. Capitel des 3. Buches war es ja, welches uns eben im zweiten Artikel jenes in Frage gestellte Citat IV. 3 bis auf's Wort in völligster Uebereinstimmung nachwies, und wo der unverkennbare Nachweis nicht sollte gelten dürfen wegen jener Ortsangabe *ἐν τοῖς περὶ ἀριστοκρατίαν.* Denn,

sagen die Studien, „keine Interpretation wird zu beweisen im Stande sein, dass eine allgemeine Untersuchung, wie sie III. 12 liefert: *ποίων ἰσότης ἐστὶ καὶ ποίων ἀνισότης*, und in welcher die Classen, welche darauf Anspruch haben, gelegentlich erwähnt werden, vernünftiger Weise *ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν* genannt werden kann“. p. 50. Aber, wenn nun diese allgemeine Untersuchung mit einem concreten Resultate abschliesst, und wenn nun dies concrete Resultat eben jene echte Aristotelische Aristokratie ist, als das einzig gesunde Product, auf welches jene Frage führt, und um dessen willen sie hier allein aufgeworfen ist, was soll es da noch specieller Interpretationskunststücke bedürfen, jenem Capitel oder Abschnitt das Recht auf einen Namen zu vindiciren, der seinem Inhalt vollkommen entspricht? Wozu sich da auf ähnliche Bezeichnungen beim Aristoteles, ja in der Politik berufen, wo die Sache deutlich genug für sich selber spricht?[1]) Aber *Bendixen* wisse, heisst es im namentlichen Aufruf und gehobenen Cathederton unsrer „Studien“ dann ferner p. 59, „dass im 3. Buch“ überhaupt „keine Aristokratie geschildert werde.“ Aber wer spricht denn von Schilderungen? Wer sieht in der Aristotelischen Politik ein Bilderbuch, oder auch nur Platonische Tableaux? Wenn nur die scharfe Charakteristik gegeben ist, so muss das bei ihm oft genügen. Uud die ist hier, in allen Zügen ebenso bestimmt, wie in jenem Wort des Hamlet: *Danmark is a prison*, in welchem doch auch Niemand eine eigentliche Schilderung jenes Inselreiches der Ostsee wird anerkennen können.

Und weil sie da ist, so lasse man sich daran genügen und verzichte auf unberechtigte Prätensionen. Doch wir gehen zu weit; im Gegentheil räumen wir selber ein, dass die von uns eben gegebene Auskunft auch uns selber keineswegs befriedigt, dass auch wir mit Befremden in diesen schattenhaften Umrissen eine Charakteristik der besten Aristokratie anerkennen, und weit lieber die Züge derselben plastischer hervorgehoben, markirter gezeichnet und ausführlicher in's Einzelne verfolgt gesehen hätten, und dass auch wir uns fragen: woher eben hier dieses Halbdunkel und diese Kürze? Vorläufig aber bemerken wir, dass es sich hier nicht um unsre Wünsche, sondern um die Beantwortung der historisch kritischen Frage handelt, ob Aristoteles unter der Berufung auf eine früher behandelte Aristokratie wirklich unsre Stelle, trotz ihrer Magerkeit und Dürftigkeit habe meinen können? Dass aber diese Frage eben so befriedigend für uns zu diesem Zweck wird bejaht werden können, wenn wir aus seiner eignen Schrift nachzuweisen

[1]) Man vergleiche III. 6, wo die Erörterungen des ersten Buches erwähnt werden — *ἐν λόγοις, ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας*: sollte das nicht heissen dürfen: *ἐν τοῖς περὶ οἰκονομίας καὶ δεσποτείας*, obgleich der letztere Name an jener Stelle kaum einmal genannt ist? Oder IV. 7: *ἀριστοκρατίαν μὲν οὖν καλῶς ἔχει λέγειν, περὶ ἧς διήλθομεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις· τὴν μὲν γὰρ ἐκ τῶν ἀρίστων ἁπλῶς καὶ μὴ πρὸς ὑπόθεσίν τινα ἀνδρῶν ἀναγκαῖον κ. τ. λ.* Wenn diese Worte, im unverkennbaren Rückblick auf III. 4, selber von einer *ἀριστοκρατία περὶ ἧς* u. s. w. *ἐν πρώτοις λόγοις* gesprochen sei, reden, sollte Aristoteles über dieselbe Stelle nicht sagen dürfen: *ἐν τοῖς περὶ ἀριστοκρατίας*?

im Stande sind, dass Aristoteles selber mit der Anschaulichkeit, Deutlichkeit und Unzweideutigkeit jener vorausgegangenen Behandlung seiner besten Aristokratie grade eben so wenig zufrieden gewesen ist, wie wir selber. Dieser Beweis aber lässt sich, meinen wir, unschwer führen: erstens schon aus dem Umstande, dass er IV. 9 bei jener Recapitulation des bisher zurückgelegten Weges diese Staatsform völlig mit Stillschweigen übergeht[1]), dass er zweitens an der eben citirten Stelle IV. 7 ausdrücklich nachträglich bemerken muss, dass diese Staatsform mit Recht Aristokratie genannt werden könne, und dass er endlich IV. 2 sogar seine Aussage, vom Königthum und Aristokratie sei gesprochen, einer besondern orientirenden Erklärung für bedürftig und benöthigt hält. *ἐπεὶ — περὶ μὲν ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται (τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταὐτό ἐστιν καὶ περὶ τούτων εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων.* Man erwäge doch dieses höchst singuläre *γάρ*, und das *εἰπεῖν περὶ τούτων τῶν ὀνομάτων*, und man wird, wie durch ein ausdrückliches Geständniss des Aristoteles, zu der Annahme geleitet, dass, da die Abhandlung über diese *βασιλεία* ihren Namen klar an der Stirn trägt, die auf die *ἀριστοκρατία* gerichtete, in einer allgemeineren, minder unzweideutigen Form und Fassung im Vorausgegangenen werde gehalten sein.

Aber freilich, wer IV. 2 Schutz sucht für die Aristokratie des 3. Buches, der kommt, nach vielverbreiteter Anschauungsweise, aus dem Regen unter die Traufe. Denn wenn das Vorkommen einer Aristokratie im 3. Buch sehr problematisch, so findet sich in demselben noch weniger, was dort vorausgesetzt wird, ein *θεωρῆσαι περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας*,[2]) oder eine Schilderung vom besten Staate. Und eben desshalb ist denn ja auch unsrer „neuen Hypothese“, wie die Vertheidigung der alten Ordnung hier heisst, „Grund und Boden entzogen“.[3])

Sehen wir uns die Sache selber an. Eine ausdrückliche Erwähnung einer *ἀρίστη* oder *βελτίστη πολιτεία* kommt im 3. Buch allerdings nur acht mal vor;[4]) wir erfahren aus den Studien, nur gelegentlich, ganz gelegentlich. Nebenbei geht dann aber zweitens durch dieses Buch eine Mannigfaltigkeit der Bezeichnungen der *πολιτεία* bald als einer *σπουδαία*, bald als einer *ἀληθῶς ὀνομαζομένη*, bald als einer *καλῶς μέλλουσα οἰκεῖσθαι*, bald als einer *πολιτεία τοῖς ἀκριβῶς θεωροῦσι*,[5]) von Fragen nach dem *ἄριστον* des *βασιλεύεσθαι* oder *πολιτεύεσθαι*,[6]) die alle mit einander entweder Bezeichnungen des besten Staats völlig gleichbedeutend sind,[7]) oder Fragen nach demselben. Dazu kommt

[1]) IV. 9: *ὅτι μὲν οὖν καὶ ἕτερα πολιτείας εἴδη παρὰ μοναρχίαν καὶ δημοκρατίαν καὶ ὀλιγαρχίαν εἴρηται κ. τ. λ.*

[2]) „Studien“ p. 59 sehr kategorisch wiederholte Behauptung.

[3]) „Studien“ p. 60.

[4]) Cap. 4 zweimal, Cap. 13 zweimal, Cap. 15 einmal, Cap. 18 zweimal, Cap. 5 einmal.

[5]) cf. *σπουδαία π.* Cap. 4. *ἀληθῶς ὀνομαζομένη* Cap. 9. *καλῶς μελ. οἰκ.* Cap. 13, 14. *π. τ. ἀκριβῶς θεωροῦσιν* Cap. 13.

[6]) Cap. 15.

[7]) cf. Cap. 4: — *τὴν μὲν γὰρ τοῦ σπουδαίου πολίτου δεῖ πᾶσιν ὑπάρχειν·*

aber drittens von Cap. 11 bis 18 die bereits mehrfach erwähnte Erörterung und Untersuchung über jene Capitalfrage der Politik: *τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι*; eine Rechtsfrage von einem Umfang, von einer Höhe und Tiefe, dass dieselbe, wie hier, in allgemeinster Fassung aufgestellt, gar nicht umhin kann, das Gebiet des besten Staats vielerwärts zu berühren, wie sie denn auch Cap. 18 in ihrem vorläufigen Abschluss der *ἀρίστη πολιτεία* mehrmals ausdrücklich Erwähnung thut. Und wenn dann noch endlich unsre „Arist. Studien" selber das ausdrückliche Zeugniss für die höchst merkwürdige, dem 4., 5., 6. Buche ganz fremde Thatsache ablegen, dass unser drittes Buch an verschiedenen Stellen entweder stillschweigend, oder mit der ganz leisen Andeutung *ἔν τινι πολιτείᾳ*, Urtheile fällt, oder Charakterzüge angiebt, die sich nur auf den besten Staat beziehen können [1]); so nehmen wir keinen Anstand, zu behaupten, dass durch das ganze dritte Buch hindurch der Gedanke an den besten Staat überall, wie man sagt, in der Luft liegt, die Atmosphäre desselben durchdringt und den Gang der Untersuchung unausgesetzt begleitet, dass mit andern Worten die Idee des besten Staats das Gestirn ist, unter welchem diese ganze Untersuchung des dritten Buches selber das Licht der Welt erblickt.

Und wir müssen uns sehr irren, wenn Aristoteles uns solche Ansicht nicht mit ausdrücklichen Worten bestätigt. Gleich im ersten Satz des 2. Buches giebt derselbe nämlich über die nächste Aufgabe seines Werkes ein sehr bündiges Programm. *Ἐπεὶ δὲ προαιρούμεθα θεωρῆσαι περὶ τῆς κοινωνίας τῆς πολιτικῆς, ἣ κρατίστη πασῶν τοῖς δυναμένοις ζῆν ὅτι μάλιστα κατ' εὐχήν, δεῖ καὶ τὰς ἄλλας ἐπισκέψασθαι πολιτείας, αἷς τε χρῶνταί τινες τῶν πόλεων τῶν εὐνομεῖσθαι λεγομένων, κἂν εἴ τινες ἕτεραι τυγχάνουσιν ὑπό τινων εἰρημέναι καὶ δοκοῦσαι καλῶς ἔχειν, ἵνα τό τ' ὀρθῶς ἔχον ὀφθῇ καὶ τὸ χρήσιμον, ἔτι δὲ τὸ ζητεῖν τι παρ' αὐτὰς ἕτερον μὴ δοκῇ πάντως εἶναι σοφίζεσθαι βουλομένων, ἀλλὰ διὰ τὸ μὴ καλῶς ἔχειν ταύτας τὰς νῦν ὑπαρχούσας, διὰ τοῦτο ταύτην δοκῶμεν ἐπιβαλέσθαι τὴν μέθοδον.* Also die Verbindung einer kritisch-historischen Rundschau mit der eignen speculativen Grundlegung und Auf- und Ausführung eines möglichst vollkommenen Entwurfs des besten Staates, den der Mensch sich wünschen kann. Und diese kritisch-historische Rundschau, gerichtet auf dasjenige Gute und Brauchbare, was in politischer Praxis und Theorie bereits zu diesem Zweck

---

(οὕτω γὰρ ἀρίστην ἀναγκαῖον εἶναι τὴν πόλιν) τὴν δὲ τοῦ ἀνδρὸς τοῦ ἀγαθοῦ ἀδύνατον εἰ μὴ πάντας ἀναγκαῖον ἀγαθοὺς εἶναι τοὺς ἐν τῇ σπουδαίᾳ πόλει.

[1]) cf. „Studien" p. 55: (Ueber das *τέλος τῆς πολιτείας*.) Dass dieser edle Zweck in den gewöhnlichen Staaten grossentheils verschwindet, in der *ἀρίστη πολιτεία* sich aber von selbst versteht, ist hier nicht gesagt, wird aber stillschweigend vorausgesetzt p. 59 (bei der Lehre von der Bürgertugend), genannt ist diese *πολιτεία τις* nicht, im Folgenden aber deutlich bezeichnet als *πολιτεία ἀρίστη*.

p. 59 (über die *ἀπορίαι* des 3. Buchs im Allgemeinen): Die Schwierigkeiten, welche in den gewöhnlichen Staaten entstehen, und durch die *ἀπορίαι* angezeigt sind, werden eben durch die bald ausdrückliche, bald stillschweigende Hindeutung auf die *ἀρίστη πολιτεία* gelöst und beseitigt. (!)

vorhanden ist. Und der Zweck derselben, dass die Beobachtung und Verwendung des bereits vorhandenen Guten das ganze Unternehmen vor dem Vorwurf der Neuerungssucht schütze, wo um der etwanigen Mangelhaftigkeit des Vorhandenen willen neue Vorschläge müssen gemacht werden. So ist der ganze Aufsatz seinem Thema nach eben so constructiv als kritisch, eben so philosophisch als historisch, eben so sehr gerichtet auf die Begründung eines besten Staats aus der Benutzung und Verwendung der vorhandenen Materialien, als auf eine theoretische Beurtheilung dieser letzteren. So zeigt es sich schon in den unmittelbar jenem Programm vorangehenden Worten: *ἀρχὴν δὲ πρῶτον ποιητέον, ἥπερ πέφυκεν ἀρχὴ ταύτης τῆς σκέψεως*, d. h. natürlich einer Untersuchung über den besten Staat, nicht aber der Leistungen, Versuche und Theorieen Anderer über einen solchen. Das zeigt sich zweitens im Verlauf der Untersuchungen, in welchen die Aneinanderreihung der einzelnen Fragepunkte, die Heranziehung der Beispiele, die Beurtheilung der Vorgänger, wenigstens durch die erste Hälfte der Untersuchung, überall nur von der Natur der im Hauptproblem selbst liegenden Stufenfolge der Fragen bedingt erscheint.[1]) Nicht minder zeigt sich das drittens in dem ganzen Ton und in der ganzen Haltung der einzelnen Ergebnisse und Resultate dieser Kritik, welche weit entfernt von aller Ungebundenheit auf einem Spielplatz blosser Theorie, fast überall ihre Resultate mit einem gesetzgeberischen *δεῖ* oder im Futurum ihrer Aussage einführt,[2]) und so ihren eignen praktischen Aufbau überall mit der Beurtheilung des Fremden verbindet. Dafür zeugt endlich viertens beim Uebergang zur Betrachtung der historisch gegebenen Staatsverfassungen Cap. 9 die ausdrücklich hervorgehobene Hauptfrage: *(δύο εἰσὶν αἱ σκέψεις) μία μὲν εἴ τι καλῶς ἢ μὴ καλῶς πρὸς τὴν ἀρίστην νενομοθέτηται τάξιν*, welche also die Aushebung des Geeigneten für den besten Staat auch hier wieder als seine Aufgabe hinstellt. Und wer sich dann der Menge politischer Bemerkungen fast über alle Probleme des häuslichen und staatsbürgerlichen Lebens, der Gesetze, der richterlichen und Regierungsgewalt u. s. w. erinnert, die unter steter Bezugnahme auf den besten Staat hier erörtert werden, der wird keinen Anstand nehmen, in diesem Buche, wenn auch nicht den Bau, doch die vorbereitende Bauhütte eines solchen anzuerkennen. Eben so gut wie im ersten Buch der Nikom. Ethik in der Lehre von der *εὐδαιμονία* mit der Kritik fremder, die Grundlegung der eignen Auffassung verbunden, und diese Grundlegung dann im 10. Buche erst ihrer Vollendung zugeführt wird, geschieht etwas ganz Aehnliches im 2. Buch, gewissermaassen als Vorbereitung auf das 7te. Wer aber vor der Kritik der Platonischen Politeia, oder seiner Gesetze, oder vor der Kritik des Phaleas und des Hippodamus, oder

---

[1]) Man vergleiche von den 12 Capiteln des 2. Buches allein die ersten sechs auf die allgemeinsten Grundlagen des Familienlebens und Besitzes, und die Entscheidung über die Ansprüche der Gemeinsamkeit und des Privatrechts gerichteten; z. B. den Uebergang Cap. 5: *περὶ μὲν οὖν τῆς περὶ τὰ τέκνα — — κοινωνίας διωρίσθω τὸν τρόπον τοῦτον· ἐχόμενον δὲ τούτων ἐστὶν ἐπισκέψασθαι περὶ τῆς κτήσεως, τίνα τρόπον δεῖ κατασκευάζεσθαι τοῖς μέλλουσι πολιτεύεσθαι τὴν ἀρίστην πολιτείαν.*

[2]) Fast jedes Capitel liefert der Beispiele zu viel, um hier welche anzuführen.

vor der Kritik der Lacedaemonischen, Kretensischen oder Karthagischen Staatsverfassung im 2. Buche des Aristoteles kein *θεωρῆσαι περὶ ἀρίστης πολιτείας* zu erkennen vermag, der sieht eben vor den Bäumen den Wald nicht.[1])

Was aber vom 2. Buch gilt, das gilt in gewissem Sinn und Umfang auch vom dritten! Zwar mit ausdrücklichen Worten sagt der Uebergang aus dem einen ins andre nichts davon. Sehen wir nur auf das Aushängeschild des ersten Satzes, so stehen beide Bücher einander so spröde gegenüber, wie 1 und 2, wie 3 und 4. Und auch nach den Gegenständen der Betrachtung bilden sie gewissermaassen einen Gegensatz. Dort, Buch 2, die historisch oder litterarisch vorhandenen Erscheinungen, gegebenen Staatsformen, gegebenen Systeme einer prüfenden Beurtheilung unterzogen, hier (Buch 3) eine eingehende Erwägung aller im Staatsleben wichtigen Begriffe, von dem des *πολίτης* zu dem des *παμβασιλεύς*, von dem der *ἀρχὴ* bis zu dem des *νόμοι*, von dem des Staates bis zum Zweck seines Wesens und zur Zahl seiner Gestaltungen. Aber von Seiten ihres Standpunkts befinden sich beide Abhandlungen auf gleichem Grund und Boden. Wie im zweiten, ist auch im dritten die *ἀρίστη πολιτεία* überall das vorschwebende Ziel; und die einleitenden Worte des 2. Buches: *Ἐπεὶ προαιρούμεθα θεωρῆσαι περὶ τῆς κοινωνίας τῆς πολιτικῆς, ἥ κρατίστη πᾶσιν τοῖς δυναμένοις ζῆν ὅτι μάλιστα κατ' εὐχὴν δεῖ καὶ γὰρ ἄλλας ἐπισκέψασθαι τὰς πολιτείας*, könnten mit leichtem, begründendem Uebergang und mit gleicher Berechtigung dem Eingange des 3. Buches vorausgehend wiederholt,[2]) und eben so nothwendig, wie jene historisch-kritische Rundschau des 2. Buches, auch der vorausgehende, wesentlich logisch speculative Einblick in das eigentliche Wesen aller im Staatsleben wichtigen Begriffe (B. III.) zur Ermittelung des besten Staats bezeichnet werden. Dass aber wirklich die Idee des besten Staats auch durch das ganze dritte Buch hindurch gleichsam die Sonne ist, um welche die ganze Untersuchung sich dreht,[3]) das folgt nicht etwa nur daraus, weil Aristoteles sonst doch wol, wie jeder vernünftige Schriftsteller, seinen veränderten Standpunkt zu Anfang des 3. Buches ausdrücklich hätte angeben müssen, oder eben desshalb, weil wir im Obigen den factischen Beweis geliefert, dass der gelegentliche Hinblick auf den besten Staat,

[1]) Rücksichtlich dieses Verhältnisses des 2. Buchs verweise ich auf den „Philologus" 1860, wo ich gegen Hildenbrand den Charakter der vielen positiven Gesetzbestimmungen des 2. Buches hervorzuheben versucht, und auf den vorausgegangenen Jahresbericht, in welchem ich in der gegen Plato geübten Kritik des 2. Buchs fast sämmtliche Grundzüge der Aristot. *πολιτεία κατ' εὐχὴν* gleichsam als in Matrizen präformirt und enthalten, speciell aufgezeigt.

[2]) *Τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἑκάστη καὶ ποία τις.*

[3]) Wenn ich die Idee des besten Staates auch im 3. Buche die Sonne nenne, um welche der Inhalt der ganzen Untersuchung gravitirt, so stelle ich damit nicht in Abrede, dass sie sich auch um sich selber dreht, und gebe desshalb keineswegs jede Antwort auf eine Aporie über Demokratie und Oligarchie für einen Sonnenstrahl aus der Idee des besten Staates aus. Wenn man unserm Erdball diese doppelte Bewegung noch immer verstattet, warum nicht auch einer Aristot. Abhandlung? So trivial die Bemerkung scheinen mag, sie ist Nothwehr.

vom ersten bis zum letzten Capitel, so oft und unablässig eben hier dem Aristoteles gelegen kommt, dass diese stete Gelegenheit nur aus der Belegenheit der ganzen Untersuchung zu erklären ist, und das vor Allem nach der Aussage und Auffassung der Studien, denen zufolge hier ja sogar ein blosses *τις* die *ἀρίστη* zu bezeichnen, ja eine stillschweigende Hindeutung auf dieselbe aufgeworfene Schwierigkeiten und Bedenken zu lösen und zu beseitigen vermag. Eine Annahme, in welcher selber doch wahrhaftig die allergrösste *ἀπορία* läge, wenn die obige, einzig mögliche Lösung nicht gelten soll. Eben so wenig brauchen wir den Beweis für jene Annahme dem Umstande zu entlehnen, dass sich aus ihr allein die Beseitigung jener ganzen Hälfte des schon in Angriff genommenen Themas Cap. 11,[1]) oder die Neigung, die statuirten Annahmen mehr und mehr von ihrer günstigen Seite gelten zu lassen,[2]) in diesem Buche erkläre. Ueberall durch das ganze 3. Buch eine Vorliebe für die Betrachtung und Annahme der guten (*ὀρθαί*) Voraussetzungen, als der dem besten Staat zunächst verwandten, und eine Zurückstellung der *παρεκβάσεις*. Statt in solchen kleinen, einzelnen, zweideutigen Beobachtungen und Bemerkungen liegt der Hauptgrund für unsre Annahme im wesentlichen, allgemein anerkannten Hauptinhalte des 3. Buches selbst. Die ersten 6 Capitel desselben handeln nämlich anerkannter Weise vor allem von dem wahren Begriff des Staates, des Bürgers, des Staatszweckes, und da nun nach Aristoteles der Staat, an und für sich, seinem Begriff und Wesen nach, schon 1, 2 definirt wird als eine *κοινωνία γενομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκα, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν*, und eben daselbst die *φύσις* als *τέλος*, so ist's eben kein Wunder, sondern ganz natürlich, dass wir in diesem Buche der s. g. „allgemeinen Untersuchungen" oder „Vorarbeiten" nach dem Ausspruch unsrer „Studien", p. 54, die gehaltvollsten Lehren fast des ganzen Buches finden, welche mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden verdienen. Denn was kann nach Aristoteles eben der wahre Staat und sein wahres Wesen und sein wahres Ziel anders sein, als eben der beste Staat? Die letzten 7 Capitel aber handeln ebenso allgemein anerkannt von der Frage: *τί δεῖ τό κύριον εἶναι*; und wovon kann dieses Sollen im Grunde abhängig sein und abhängig gemacht werden, als vor allen Dingen vom *τέλος*? Und was drängt sich da denn der Natur der Sache nach häufiger, wie von selbst, ja, wie die Studien selber sagen, sogar stillschweigend corrigirend in die Betrachtung ein, als ein Hinblick auf die *ἀρίστη πολιτεία*. Aber auf die *ἀρίστη πολιτεία* des 2. Buches, nicht des 7ten. Auf die *ἀρίστη πολιτεία* nicht *κατ' εὐχήν*, sondern, wie es dort hiess, *κατὰ τὰς νῦν ὑπαρχούσας*. Daher zu der Frage nach der Berechtigung der Hinblick auf die Bedingungen, der *φύσεως καὶ χορηγίας τυχηρᾶς*, deren das 4. Buch rückblickend erwähnt im 11. Capitel, und der durch sie bedingten *παιδεία*, oder der *ἀρετὴ ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας*. Ueber diese Bedingungen giebt aber III. 17 in jener Aufstellung des *πλῆθος βασιλευτόν, ἀριστοκρατικὸν* und *πολιτικόν*, so wie III. 13. 17 die allerbündigste Auskunft, und so ist es erst

[1]) *περὶ τῶν ἄλλων ἕτερος λόγος ἔστω.* Cap. 11.

[2]) cf. die „Studien" II. über die wachsende Anerkennung der im *πλῆθος* vorhandenen Tüchtigkeit. p. 55.

der Uebergang zum 4. Buch, welcher den Buch II. eingenommenen Standpunkt mit klaren Worten aufgiebt, und die Untersuchung aus einer überwiegend den höchsten erreichbaren, oder den höchsten erreichten Gestaltungen des politischen Lebens zugewendeten, entschieden herabsteigend unter die Mängel und Nothstände des Lebens einführt. So gut aber von dem 2. Buch trotz seiner vielen historisch-kritischen Einzelnheiten ein *ϑεωρῆσαι περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας* konnte prädicirt werden, eben so gut gilt dieses von vielen, umfassenden Theilen des 3. Buchs, namentlich aus den ersten sechs, und den letzten sieben Capiteln. Dieses *ϑεωρῆσαι* scheidet sich aber nach dem verschiedenen Charakter der Hauptbedingungen, ähnlich wie Buch V., in eine Untersuchung über die aristokratische (bis Cap. 13) und monarchische Form (von 14 bis 17), und die Reihe der scheinbar ganz allgemeinen theoretischen Untersuchungen jenes Buches findet in jenem über dem Ganzen schwebenden Gegensatze sehr oft, wie Buch V., ihre specifische Beschränkung. Aber wie viele Gelehrte im 2. Buch sehr oft den Wald vor den Bäumen, die allgemeine Untersuchung vor der Menge der speciellen Fragen nicht gesehen, ähnlich, aber umgekehrt hat sich im 3. Buch der Anblick der Bäume, der specifische Charakter der Probleme, den Augen vieler vor dem des Waldes, und der Allgemeinheit der Untersuchung entzogen. Dennoch sind sie vorhanden, und führen durch die Gestaltung der besten aristokratischen und monarchischen Staatsform am Schluss von Cap. 18 das 3. Buch zu dem Problem: *περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα τρόπον γίγνεσθαι πέφυκε καὶ καθίστασθαι πῶς*, d. h. nach der besten Form und Gestaltung der dritten *ὀρθὴ πολιτεία*, des freien Bürgerstaats. Da dieser aber aus einer Mischung der beiden *παρεκβάσεις*, der Oligarchie und Demokratie entsteht, so ändert sich hier der ganze Standpunkt, und steigt im 4. Buch herab in eine Reihe tiefer liegender, untergeordneter Betrachtungen.

Wir aber kehren zurück zu jener Stelle IV. 2: *Ἐπεὶ ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν διειλόμεθα — καὶ περὶ μὲν ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται (τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταὐτὸ καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων)*.

Diese Stelle, sagt man, heische einen sofortigen Eintritt von Buch VII. und VIII. nach Buch III.; wir leugnen die Nothwendigkeit. Man versichert uns, einmal über das andre mal, „dass im 3. Buch keine *ἀρίστη πολιτεία* geschildert werde“. p. 59. Das *ϑεωρῆσαι* ist aber auch kein Schildern, und das Forschen und Fragen nach dem besten Staat geht durch einen grossen Theil beider Bücher, des zweiten und dritten, und bildet in beiden Büchern den gemeinsamen eigentlichen Angelpunkt der ganzen Untersuchung und den bestimmt ausgedrückten Gegensatz zum Hauptheil des vierten. Wem aber um Schilderungen zu thun ist, den verweisen wir auf das eng mit dem 3ten verbundene 2. Buch und dessen ganze Silhouettengallerie von Aristokratieen. Und eben diese Menge der dort charakterisirten und, wenn man will, zum Theil geschilderten Aristokratieen ist in der That nach meinem Dafürhalten die Veranlassung gewesen, dass bei der Frage des 3. Buchs die Umrisse der besten Aristokratie nur mit so leichten, allgemeinen, dem Aristoteles später selbst nicht genügenden Strichen gezeichnet sind. Da er das aber selber im Verlauf wiederholt andeutet, so muss, wo sich's um die Frage nach der Echtheit

handelt, jener flüchtig charakterisirende Schattenriss genügen, und so wiederholen wir hier denn nochmals unsere frühere Behauptung, dass im 4. Buche der Aristotel. Politik sich keine Stelle finde, welche eine andere Behandlung einer Aristokratie oder eines besten Staates voraussetze, als die wir gegenwärtig im 3. Buche lesen.

Da wir aber im Vorhergehenden erwiesen haben, dass das Auseinanderreissen des 3. und 4. Buches (Artikel 3), sowie die versuchte Unterbringung der betreffenden Citate im 7. Buch (Artikel 2), und endlich die Rangerhöhung der Lehre vom Königthum (III. 14—17, Artikel 1) zum ersten Hauptheil der Staatslehre eine Unmöglichkeit, uns demnach die Wahl zwischen der alten Ordnung und der neuen Reform gar nicht frei stehe, sondern die Frage die sei, in der alten Gestalt trotz etwaniger Schwächen ein ächtes, wenn auch unvollständiges Werk des Aristoteles anzuerkennen, oder auf dieses eine Werk ehrlich zu verzichten, und dessen Herstellung durch gliederverrenkende Manipulationen der höheren philologischen Kritik uns und anderen nicht länger vorzugaukeln, so hoffen wir, dass mit der Zeit zur Rettung und Bewahrung des ganzen trefflichen Werkes sich immer mehr Stimmen für eine allerdings erforderliche Genügsamkeit in den Ansprüchen an die dem 4. Buche vorausgegangene Behandlung des besten Staates und der besten Aristokratie erklären, und damit die alte Ordnung der Bücher anerkennen werden. Das aber wenigstens wissen wir, dass wie die Controverse auch schliesslich ausfallen möge, es, um eine einstimmige Anerkennung irgend eines Reformprojectes in der Anordnung und Reihenfolge ihrer Bücher zu Wege zu bringen, ganz andrer Waffen bedürfen wird, als deren sich Herr Professor *Leonhard Spengel* in jenen Studien zu bedienen für gut befunden hat.

6.

Polit. III. 13 und 18, oder Charakteristik der aus den Aristotelischen Studien für die Staatslehre des Aristoteles sich ergebenden Resultate.[1])

Wir gelangen hiermit zur schliesslichen Besprechung der beiden letzten von *L. Spengel* in jenem Verzeichniss (Stud. p. 46) angeführten entscheidenden Stellen. Es sind unter

---

[1]) Der Raum, welchen die ersten vier Artikel in Anspruch genommen haben, veranlasst mich, unmittelbar vor seinem Abdruck den 5. Artikel zurückzulegen. Denn so wichtig mir auch für die Beurtheilung der ganzen Controverse eine Beleuchtung der in den „Studien“ geübten rhetorisirenden Polemik erschien, und so sehr ich persönlich hatte wünschen müssen, meine frühere Darstellung gegen viele ihr dort widerfahrene Verunglimpfungen in Schutz zu nehmen; so hoffe ich doch, dass nach dem Vorausgeschickten weder das Eine noch das Andere absolut nöthig sein wird. Jedenfalls behandelt derselbe das unerquicklichste Thema, und so habe ich dieses Probestück, wie selbst in Schriften einer Akademie der Wissenschaften die Kritik zuweilen geübt wird, aus der Druckerei mir wieder zurück geben lassen. Desshalb protestiren wir hier nur gegen die dortige Darstellung unsrer Ansichten, und appelliren a male informato an ein unpartheiisches Gericht.

allen die wichtigsten, schon aus dem Grunde, weil sie und ihre Interpretation am tiefsten in die Staatslehre des Aristoteles eingreifen. Auch erklärt Herr *L. Sp.* mit ausdrücklichen Worten das Capitel III. 18 in „dieser Sache“ für „entscheidend“ (Stud. p. 60). Wie nämlich die einzelnen Bücher wirklich auf einander gefolgt sind nach dem Zeugnisse der Citate? und wie sie auf einander haben folgen müssen nach der Consequenz des Systems? sind natürlich die beiden Hauptfragen. Während aber die Betrachtung der obigen vier Stellen und der ersten Hälfte von III. 13 sich hauptsächlich um die erste Frage dreht, [1]) handelt es sich hier nur um die letztere, um die unmittelbare Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des politischen Lehrgehalts der beiden letzten Bücher mit dem Schlusscapitel des 3. Buches und den schon früher (Cap. 13) dort berührten und aufgestellten Lehren von einem besten Staat.

Wenn es nämlich in alter und neuer Zeit je irgend ein Lehrbuch der Staatswissenschaft gegeben, in welcher das *Suum cuique,* das *ἴσον ἀντιπεπονθός* als Princip an die Spitze gestellt und durch die Theile hindurchgeführt worden, wenn in irgend einem solchen System der Gedanke geherrscht, dass Eines nicht für Alle passe, dass man die Staaten eben so wenig wie die Fussbekleidung der Leute über einen Leisten schlagen könne, dass wie der Schuh für den Fuss, der Staat vor Allem für das Volk passen müsse: so ist das vor Allem in der Aristotelischen Politik der Fall. Daher von Rechtswegen die grosse Mannigfaltigkeit unter derselben hier und dort: Monarchien, Aristokratien, Demokratien, Reiter- und Wasserstiefel, Damen- und Kinderschuhe. Daher bei jeder politischen Erörterung die gleiche Wichtigkeit der doppelten Frage nach dem *τί* und nach dem *τίσιν,* [2]) nach der Begriffsbestimmung der einzelnen Regierungsformen und Gewalten und den für die einzelnen geeigneten Staatsbürgern und Unterthanen. Daneben innerhalb der einzelnen Arten dieser Staatsverfassungen, wie jener Fussbekleidungen, natürlich überall die Möglichkeit gradueller Unterschiede der Vollkommenheit; schlechtere, bessere, beste Demokratien [3]) u. s. w., wie eine ordinaire oder eine prima Sorte von Damenschuhen u. s. w. Von diesen Voraussetzungen aus hatten wir in jenem Aufsatz unter Bezugnahme auf III. 13 und III. 18 den unmittelbaren Anschluss der beiden letzten Bücher an das dritte aus dem Grunde für ganz unmöglich erklärt, weil die beiden letzten Bücher VII. VIII. einen freien Bürgerstaat, dessen Glieder *ἴσοι καὶ ὅμοιοι,* als den besten Staat nach dem Herzenswunsche des Aristoteles darstellten, (*ἡ κρατίστη πασῶν τοῖς δυναμένοις ζῆν ὅτι μάλιστα κατ' εὐχήν* II. 1), das 18. Cap. des 3. Buchs aber mit der Erwähnung einer

---

[1]) In Betreff derselben haben wir oben nachgewiesen, dass von den angezogenen Stellen weder IV. 2, noch IV. 3, oder IV 7 sich auf das 7. Buch beziehen können, und statt dessen für alle 3 im 3. Buch Stellen aufgefunden, deren Wortlaut vollkommen mit ihnen übereinstimmt.

[2]) Von dieser Unterscheidung geht bekanntlich die ganze Politik lib. I. Cap. I aus: *ὅσοι μὲν οὖν οἴονται πολιτικὸν καὶ βασιλικὸν καὶ οἰκονομικὸν καὶ δεσποτικὸν εἶναι τὸν αὐτόν, οὐ καλῶς λέγουσιν .... δῆλον δ' ἔσται τὸ λεγόμενον ἐπισκοποῦσι κατὰ τὴν ὑφηγημένην μέθοδον.*

[3]) VI. 1 *ἀρίστη* VI. 4 *βελτίστη τάξις.*

monarchischen und aristokratischen Staatsform, als der besten, das Resultat ihrer Betrachtung abschliesse, und das 3. Buch überhaupt, wie wir uns damals ausdrückten, von einer andern *ἀρίστη πολιτεία* rede, als die beiden letzten. Den Hauptbeweis für die letzte Behauptung meinten wir aus den Schlusssätzen von III. 13 und III. 16 liefern zu können. So damals. Was nun gegenwärtig den Stand der Frage betrifft, so hoffen wir in unserm 3. Artikel nachgewiesen zu haben, dass die Bücher 3 und 4 nach dem Urtheil einer besonnenen Kritik unter Erwägung aller äussern und innern Zeugnisse und Gründe sich nun und nimmermehr auseinanderreissen lassen, dass III. 18 desshalb nun und nimmermehr eine Brücke unmittelbar in das 7te hinüber wird schlagen können. Andererseits erhellt schon aus dem Inhalt unsers obigen 4. Artikels, dass wir uns im frühern Aufsatz sehr unvorsichtig ausgedrückt, als wir das nach unsrer damaligen Ansicht im 3. Buch allein zu Ende geführte Lehrstück über den besten Staat als dessen einzigen Lehrinhalt über diesen Gegenstand bezeichneten. Da aber die Studien in den entgegengesetzten Irrthum gerathen zu sein scheinen, und überhaupt auf „den schönen Uebergang“ von III. 18 zu VII. 1 ein so grosses Gewicht legen, dass sie denselben als „in der Sache entscheidend“ characterisiren, so gehört die weitere Besprechung beider Stellen dennoch als wesentlicher Theil zur Lösung unsrer Aufgabe.

Die Stelle III. 13 folgt aber auf eine Rechtfertigung des Ostracismus, als einer Maassregel zur Entfernung derjenigen hervorragenden Persönlichkeiten, die der Gleichberechtigung der Bürger Gefahr drohen, und lautet: 1284 b. 25: *ἀλλ' ἐπὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας ἔχει πολλὴν ἀπορίαν, οὐ κατὰ τῶν ἄλλων ἀγαθῶν τὴν ὑπεροχήν, οἷον ἰσχύος καὶ πλούτου καὶ πολυφιλίας, ἀλλ' ἄν τις γένηται διαφέρων κατ' ἀρετήν, τί χρὴ ποιεῖν; οὐ γὰρ δὴ φαῖεν ἂν δεῖν ἐκβάλλειν καὶ μεθιστάναι τὸν τοιοῦτον· ἀλλὰ μὴν οὐδ' ἄρχειν γε τοῦ τοιούτου· παραπλήσιον γὰρ κἂν εἰ τοῦ Διὸς ἄρχειν ἀξιοῖεν, μερίζοντες τὰς ἀρχάς· λείπεται τοίνυν, ὅπερ ἔοικε πεφυκέναι πείθεσθαι, τῷ τοιούτῳ πάντας ἀσμένως, ὥστε βασιλέας εἶναι τοὺς τοιούτους ἀϊδίους ἐν ταῖς πόλεσιν.* Ueber diese Stelle hatte ich l. l. p. 287 geschrieben: Ueber den besten Staat des 3. Buches geben aber die Cap. 13 und 16 (17) unzweideutige Auskunft. Nämlich in jenen beiden Capiteln gelangt die Untersuchung über die staatsbürgerlichen Vorrechte persönlicher Vorzüge zur Erwägung des denkbaren Falles, dass eine einzelne, oder auch mehrere distinguirte Persönlichkeiten, in und vor der Menge ihrer Mitbürger sich durch sittliche Vollkommenheit und staatsbürgerliche Tüchtigkeit in einem so eminenten Grade auszeichnen, dass sie dadurch die Gesammtheit jener unvergleichlich überragen, und eines Hauptes höher denn alles Volk, sich selber ein Gesetz und keinem andern menschlichen oder Staatsgesetze unterthan, gleich Göttern und Heroen unter den Menschen wandelten. Auf die Frage nun, welche Stellung solchen bevorzugten Wesen im Staate anzuweisen, — — — bleibe nichts übrig, als sich ihnen willig und unbedingt zu unterwerfen! So steht's mit dürren Worten im Text geschrieben, u. s. w.

Aus der Skizze des 4. Artikels über den Gedankengang des 3. Buches ergiebt es sich von selbst, wie unvorsichtig und übereilt mir gegenwärtig selber die obige Darstellung, als Charakteristik der *ἀρίστη πολιτεία* des dritten Buches erscheinen muss.

Denn die ersten 12 Capitel desselben wissen nichts von einer solchen, und so bleibt sie auf jeden Fall auf das letzte Dritttheil beschränkt. Aber auch als ich vor 11 Jahren in jenen raschen, übersichtlichen Zügen am Schluss jenes Aufsatzes diese Zeilen niederschrieb, erinnere ich mich sehr bestimmt, mich bei dem Gedanken beruhigt zu haben, Gelehrten sei gut predigen! und vor einsichtigen Kennern bedürfe es keiner peniblen Verclausulirung. Hatte ich dies Resultat dort doch selber als ein dem Aristoteles „abgerungenes und abgedrungenes" bezeichnet, l. l. p. 288, was, wie ich meinte, hinreichend war, die Ausnahmestellung dieses Ergebnisses zu der Hauptrichtung des Aristotel. Gedankengangs anzudeuten. Aber als das einzige, wie ich damals glaubte, im 3. Buche über den besten Staat völlig fixirte Resultat, dessen Vortritt für die Reihenfolge der Bücher mir wichtig schien, glaubte ich dasselbe als Inhalt der betreffenden Lehre dieses Buches schon in der Kürze bezeichnen zu dürfen.[1]) Wir haben uns darin geirrt, und nehmen den Irrthum zurück. Wenn dann aber der obige, am Schluss des 13. und 16. Capitels mit gleichen Worten bezeichnete Fall als ein bloss „theoretischer Ausnahmefall *in thesi*" am liebsten auf den Umfang der wenigen Zeilen, in welchen seiner beiderwärts ausdrücklich gedacht wird, beschränkt, und dann am liebsten wieder vergessen werden soll, so ist das eine ebenso kühne Wendung, wie die mit ihm (Stud. p. 59) verknüpfte Versicherung: dieser Ausnahmefall *in thesi* mache keine Schwierigkeit, während Aristoteles, wie wir eben oben gelesen haben, III. 13 über denselben sagt: *ἔχει δὲ ἐπὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας πολλὴν ἀπορίαν·* oder der unmittelbar vorausgehende Satz, dass wo im 3. Buch eine *ἀρίστη πολιτεία* genannt werde, sei natürlich keine andere, als die der letzten Bücher zu verstehen! p. 59. Warum denn so natürlich? Das 3. Buch spricht nirgends von einer *κρατίστη πολιτεία κατ' εὐχήν*, wie das 2te und 7te; das dritte Buch schliesst sich, wie wir im 4. Artikel gesehen (p. 54 u. f.), im Allgemeinen in der Frage nach der *ἀρίστη πολιτεία* an den II. 1. 1260 b. 35 angegebenen

[1]) Die Kritik hat mir diese Licenz sehr hart angerechnet. Hildenbrand l. l. findet darin eine nöthige Consequenz falscher Prämissen, die natürlich nur zu falschen Endergebnissen zu führen vermögen. L. Spengel erkennt die Richtigkeit jener Prämissen an, versichert aber einmal über das andere, der Gedankengang sei von mir an jener Stelle vollkommen falsch aufgefasst, was „um der blendenden Darstellung (!) willen", um so schärfer müsse „gerügt" werden! Ausserdem beweisst er die Absurdität, in diesen Ausnahmefällen gottähnlicher Begabung (Cap. 13. 16) die normalen Könige des Aristoteles zu finden, aus III. 18: *ὥστε ἔσται καὶ παιδεία καὶ ἔθη ταὐτὰ σχεδὸν τὰ ποιοῦντα σπουδαῖον ἄνδρα καὶ τὰ ποιοῦντα πολιτικὸν καὶ βασιλικόν.* „Einen eminenten Mann aber in der *ἀρίστη πολιτεία* zu bilden, der über alle andern guten gleich einem *θεός* unter Engeln (!) hervorrage", wie er Cap. 13 angedeutet ist, — — konnte dem Aristoteles auch nicht im Traume einfallen. Das geschieht nur durch die besondere Gnade Gottes! Bis des Herrn Prof. L. Spengel fernere Aristotelischen Studien uns nähere Auskunft über die Aristotelische Engellehre und sein göttliches Gnadenmahl werden gebracht haben, finden wir vorläufig eine völlige Ausgleichung beider Stellen, jede in schärfster Spannung aller ihrer Begriffe aufgefasst (was nach III. 17 gar nicht mehr nöthig), in den Worten und der Darstellung unsrer eignen heiligen Geschichte beim Evangelisten Lucas Cap. 2, 50 bis 52.

Standpunct *τῶν νῦν ὑπαρχόντων*, ohne Einmischung persönlicher Wünsche an, das 4. Buch bezeichnet Cap. 11 beim Uebergang zur dort erhobenen Frage nach der *ἀρίστη πολιτεία* deutlich genug durch Ausschliessung bestimmter Gesichtspuncte, specielle Theile, wie der für das 7. Buch reservirten, so der im 3. Buch durchgeführten Erörterung: *τίς δ' ἀρίστη πολιτεία καὶ τίς ἄριστος βίος ταῖς πλείσταις πόλεσι καὶ τοῖς πλείστοις τῶν ἀνθρώπων, μήτε πρὸς ἀρετὴν συγκρίνουσι τὴν ὑπὲρ τούς ἰδιώτας* (III. 13. 16), *μήτε πρὸς παιδείαν ἣ φύσεως δεῖται καὶ χορηγίας τυχηρᾶς* (cf. III. 17[1]) und (IV. 1): *νῦν οἱ μὲν τὴν*

[1]) Da es sich in diesem Abschnitt für uns nicht nur um die eventuelle Richtigkeit der Auffassung, sondern auch um die grössere oder geringere Selbstständigkeit oder Originalität derselben handelt, fügen wir hier nach den uns zur Hand liegenden neueren deutschen Uebersetzungen einige Proben bei.

III. 17 übersetzt Schnitzer (1856) die betreffende Stelle: Doch aus dem Bisherigen erhellt, dass unter Gleichartigen und Gleichberechtigten die Alleinherrschaft eines Einzigen weder zuträglich noch gerecht ist, mögen nun Gesetze bestehen, oder keine bestehen u. s. w., mag es ein Tugendhafter unter Tugendhaften sein, auch dann nicht, wenn er wirklich an Tugend ausgezeichnet ist, ausser in bedingter Weise. Welches die Bedingungen seien, ist noch anzugeben: — — Zuerst ist aber der Unterschied der für die Königliche Regierung geschaffenen Race, und der für die aristokratische und der für die republicanische Verfassung geeigneten, festzustellen. Für das Königthum geschaffen ist eine solche Masse die ein durch besondere Befähigung für die Oberherrschaft im Staate befähigtes Geschlecht ertragen kann; aristokratisch eine Volksmenge, welche, obgleich einer volksthümlichen Regierung fähig, ihrer Natur nach die Regierung freier Leute erträgt, die für die Leitung der Staatsangelegenheiten vorzüglich befähigt sind.

Stahr. (1839.) Indess ist aus dem Gesagten doch so viel ersichtlich, dass es unter Aehnlichen und Gleichen weder zuträglich noch gerecht ist, dass Einer über Alle Macht haben möge, und keine Gesetze, sondern der Eine an Gesetzes statt gesetzt sei, mag er als ein Guter über Gute — — — ja selbst dann nicht, wenn er an Tugend der Beste ist, als nur in gewisser Weise. — — Zunächst aber ist zu bestimmen, welche Menschen für eine königliche, welche für eine aristokratische, welche für eine republicanische Verfassung geeignet sind. Für eine königliche Regierung geeignet ist eine solche Menge, welche von Natur fähig ist, ein an Tugend zur politischen Oberherrlichkeit bevorzugtes Geschlecht zu ertragen; aristokratisch ist eine Masse, welche als solche beherrscht zu werden vermögend, von Natur geeignet ist, die Herrschaft u. s. w.

Lindau. (1843.) Aber aus dem Gesagten erhellt, dass unter völlig Gleichen es weder gerecht noch nützlich ist, dass Einer über Alle gebiete, weder, wenn es keine Gesetze giebt, sondern Er allein gleichsam das Gesetz ist, weder der Gute über Gute, — — auch nicht, wenn er an Tugend besser ist, — ausser in einem gewissen Fall. — Zuerst muss man bestimmen, was von Königen beherrscht heisst, was von Aristokraten, was freistaatlich. Von Königen beherrscht ist eine solche Volksmenge, welche ein in Tugend ausgezeichnetes Geschlecht zu ihrer Spitze zu haben geneigt ist, u. s. w. Kurz, in diesem Capitel 17 haben wir, so deutlich wie möglich, jene *φύσις τυχηρά*, deren eine gewisse *παιδεία* bedarf, um eine gewisse *ἀρίστη πολιτεία* möglich zu machen. Und wir bitten im Voraus zu bemerken, dass diese Bedingungen III. 17 aufgestellt werden, nur durch wenige Zeilen getrennt von III. 18, dem „schönen Uebergangscapitel", wie es heisst, zu VII. 1, dem Staate der *ἴσοι καὶ ὅμοιοι*.

ἀκροτάτην καὶ δεομένην πολλῆς χορηγίας ζητοῦσι (Rückblick aufs 2. Buch), *μήτε πρὸς πολιτείαν τὴν κατ' εὐχήν* (lib. VII). Wenn nun aber das 3. Buch, wesentlich ausgehend vom Standpunct des 2ten, von den bereits blühenden Staatsverfassungen und aufgestellten Systemen aus, besonders in schärferer Begriffsbestimmung das Material für den Ausbau eines absolut besten Staates, unter Berücksichtigung der verschiedenen historisch gegebenen Staatsformen, und der verschiedenen Entwicklungsstufen sittlicher und intellectueller Reife und Naturanlage (*φύσις τυχηρά*), unternimmt, wenn dasselbe notorisch die Bezeichnung einer *ἀρίστη πολιτεία* zuweilen ganz abgesehen von jeder bestimmten Regierungsform, nur von der Congruenz aller Glieder zu ihrer speciellen Staatsaufgabe abhängig macht (III. 4. *τὴν μὲν γάρ τοῦ σπουδαίου πολίτου δεῖ πᾶσιν ὑπάρχειν (οὕτω γὰρ ἀρίστην ἀναγκαῖον εἶναι τὴν πόλιν)*, und die Möglichkeit guter, besserer, bester Verfassungsformen selbst in den entarteten Gestaltungen der Demokratie und Oligarchie (Buch VI), wie viel mehr also in den an sich guten (*ὀρθαί*) anerkennt, so wäre es nach unserm Bedünken nicht natürlich, sondern in hohem Maasse unnatürlich, wenn das dritte Buch keiner *ἀρίστη πολιτεία* Erwähnung thäte, als jenes idealen Musterstaats (Buch VII) nach seinem Wunsche, von dessen Betrachtung die Untersuchung II. 1 abgelenkt ist, ohne zu ihr noch überhaupt zurückzukehren. Während vielmehr die Erwähnung einer *ἀρίστη πολιτεία* von Cap. 1 bis 13 des 3. Buchs besonders die freien Staatsverfassungen Griechenlands, die Aristokratie und den freien Bürgerstaat ins Auge fasst, lenkt der Schluss des 13. Capitels, wie wir gesehen, auf den Fall einer so markirten sittlich-intellectuellen Superiorität eines Individuums oder Geschlechts über, dass den Mitbürgern nur völlige Unterwerfung übrig bleibt, *ὥστε βασιλέας εἶναι τοὺς τοιούτοις ἄνδρας ἐν ταῖς πόλεσιν*. Und wie dieser Gedanke zu Cap. 14, zur Untersuchung über das Königthum, oder vielmehr zur Erörterung der *παμβασιλεία* (cf. p. 7) hinüberführt, kehrt sie selber an ihrem Abschluss zu eben diesem Gedanken, Ende Cap. 17, wieder zurück. *ὥστε λείπεται μόνον τὸ πείθεσθαι τῷ τοιούτῳ καὶ κύριον εἶναι μὴ κατὰ μέρος τοῦτον ἀλλ' ἁπλῶς*, und da dies das einzige positive Resultat der ganzen Untersuchung über die *παμβασιλεία*, und demnach über die *βασιλεία* als eine wirklich eigenthümliche Staats- und Regierungsform ist, so dürfen wir denn die Tragweite jenes III. 13 statuirten Ausnahmefalles einer *ἀρίστη πολιτεία* unter unbeschränkter Oberleitung, bei vorausgesetzter *φύσις τυχηρά*, also auf jeden Fall bis ans Ende des 17. Capitels unbedingt voraussetzen. Damit bleibt aber unser alter Einwurf, der Gegensatz der *ἀρίστη πολιτεία* im 7. Buch und am Ende des 3. Buchs, wenigstens von Cap. 13 bis 17 stehen.

Wir gehen jetzt über zu unsrer letzten Stelle

Polit. III. 18,

und gelangen damit, wie zum wichtigsten, so zum schwierigsten Gegenstande unsrer Untersuchung. Denn es ist ja, wie wir gehört, die „in dieser Frage entscheidende"; in ihrer Behandlung aber ist Alles gleich schwierig, den rechten Eingang und Ton, den rechten Umfang, und das gehörige Maass, und dann auch endlich ein Ende finden! Namentlich für Jemand, der das Missgeschick gehabt hat, über diese Stelle in der letzten Zeit sich schon einmal öffentlich auszusprechen. Denn während der Ton der Studien durchweg

ist, wie wir ihn zur Genüge schon im Bisherigen kennen gelernt, scheinen sie an dieser Stelle besonders ungehalten. III. 18 hat „alten und neuen Zank hervorgerufen", p. 60; und mit den Zänkern der neuen Zeit sind wir gemeint. Und nur unsere über alle Vorstellbarkeit hinaus wunderlichen Einreden haben die Sehergabe des Herrn *L. Spengel* zu Fall gebracht, der schon in seiner ersten Schrift eine Widerlegung aller Einwürfe, die gegen die neue Ordnung gemacht wären und erhoben werden könnten, eben in dieser Stelle nachgewiesen.[1]) So wird die Untersuchung nicht umhin können, eine, wie es scheint, sehr empfindliche Parthie zu berühren. Unsrerseits, so weit möglich, jeden ferneren Anstoss zu vermeiden, schicken wir die Textesworte des Aristoteles voraus, und überlassen dann zunächst dem Herrn *L. Spengel* den vollen Raum zur vollständigen Motivirung erstlich der aus dem Capitel sich ergebenden Nothwendigkeit einer Hinüberleitung zu VII. 1, zweitens der zum Behufe dieser Beweisführung unentbehrlichen Interpretation seines speciellen Inhalts! So dem geehrten Herrn überall zur vollständigen Führung seiner Sache das Wort, den vollen Raum und den Vortritt lassend, werden wir uns nur ohne alle Neigung zu Zank und Zänkerei, eine ganz kurze Andeutung unsrer vielen bescheidenen, unmaassgeblichen Gegenbedenken gegen den von ihm aus- und durchgeführten Beweis zu erlauben die Freiheit nehmen.

Und nun zu jener Stelle selbst, als dem Hauptbeweis für die nöthige Umstellung der betreffenden Bücher. „Der eigentliche Beweis", heisst es Studien p. 51, „ist das ausdrückliche Zeugniss des Aristoteles selbst, der am Ende des 3. Buchs mit dürren Worten sagt, nach dem Gegebenen habe er über die *ἀρίστη πολιτεία*, ihre Entstehung und Einrichtung zu sprechen (das dritte Buch schliesst mit einem unvollständigen Satz), das 4. Buch aber mit der Bemerkung beginnt, der philosophische Politiker habe nicht nur eine *ἀρίστη πολιτεία* aufzustellen, sondern auch in das Gebiet der Wirklichkeit (!)[2]) herabzusteigen, und den bestehenden Staaten nach Vermögen aufzuhelfen; von den früher aufgestellten Verfassungen, den drei guten — — — und drei schlechten — — —, habe er die ersten zwei (*ἀριστοκρατία, βασιλεία*) bereits zu Ende gebracht, denn in der *ἀρίστη πολιτεία* seien beide zugleich enthalten und gehen in einander auf. (?)[3]) Es bleiben also noch die übrigen vier Verfassungen, zu deren Erklärung sofort übergegangen wird."[4])

---

[1]) Zur Polit. p. 31. Studien II. 53. Freilich erwartete ich damals nicht, dass man mit solchen Einwürfen auftreten könne, wie man in neuester Zeit zum Besten gegeben hat! —

[2]) cf. IV. 1. Nirgends.

[3]) IV. 2: *τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταὐτὸ καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων· βούλεται γὰρ ἑκατέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχορηγημένην.*

[4]) Nur beiläufig erinnern wir hier, dass, soweit die obige Inhaltsangabe wirklich auf dem Texte, und nicht auf willkürlicher Einlegung und Umdeutung beruht, in Obigem schon versucht worden, ihr Rechnung zu tragen. Die in den letzten Worten III. 18 angekündigte *ἀρίστη πολιτεία* fanden wir IV. 6 (*τίς δ' ἀρίστη πολιτεία καὶ τίς ἄριστος βίος*), den oben betonten Uebergang des 4. Buchs fanden wir dadurch motivirt, dass die Bücher II und III

Aber zur Sache. Cap. 17 schliesst mit den Worten: *περὶ μὲν οὖν βασιλείας, τίνας ἔχει διαφοράς, καὶ πότερον οὐ συμφέρει ταῖς πόλεσιν ἢ συμφέρει καὶ τίσι καὶ πῶς, διωρίσθω τὸν τρόπον τοῦτον.* Dann

Cap. 18. *Ἐπεὶ δὲ τρεῖς φαμὲν εἶναι τὰς ὀρθὰς πολιτείας, τούτων δ' ἀναγκαῖον ἀρίστην εἶναι τὴν ὑπὸ τῶν ἀρίστων οἰκονομουμένην, τοιαύτη δ' ἐστὶν ἐν ᾗ συμβέβηκεν ἢ ἕνα τινὰ συμπάντων, ἢ γένος ὅλον, ἢ πλῆθος ὑπερέχον εἶναι κατ' ἀρετήν, τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων, τῶν δ' ἄρχειν πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν, ἐν δὲ τοῖς πρώτοις ἐδείχθη λόγοις, ὅτι τὴν αὐτὴν ἀναγκαῖον ἀνδρὸς ἀρετὴν εἶναι καὶ πολίτου τῆς πόλεως τῆς ἀρίστης, φανερὸν ὅτι τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ διὰ τῶν αὐτῶν ἀνήρ τε γίνεται σπουδαῖος καὶ πόλιν συστήσειεν ἄν τις ἀριστοκρατουμένην ἢ βασιλευομένην, ὥστ' ἔσται καὶ παιδεία καὶ ἔθη ταὐτὰ σχεδὸν τὰ ποιοῦντα σπουδαῖον ἄνδρα καὶ τὰ ποιοῦντα πολιτικὸν καὶ βασιλικόν· διωρισμένων δὲ τούτων περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς.*

Ueber dieses Capitel sagen also die Studien p. 60: „Dem Königthum (III. 14—17) muss, wie jeder von selbst sieht (!), die *ἀριστοκρατία* folgen! sie (?) wird im letzten Capitel angekündigt, dessen erste Worte die drei guten Verfassungen in Erinnerung bringen (!) — — — Da die Prämissen (in III. 18) klar und vollständig sind, so wird, sollte man denken, auch die Schlussfolgerung nicht zweifelhaft sein. — — „Der Inhalt aber ist folgender: Da es drei gute Verfassungen giebt, von diesen aber nothwendig jene die beste ist, in welcher einer über alle an Tugend hervorragt, oder ein Geschlecht, oder eine Masse solcher u. s. w., oben aber gezeigt ist, dass im besten Staat der tugendhafte Mann und der gute Bürger nothwendig identisch sind, so ist klar, — was nun? — was anders, als dass man eine solche *ἀρίστη πόλις* auch wirklich schaffen könne! — — Und so wollen wir, sagt Aristoteles, sofort die *ἀρίστη πολιτεία* in Angriff nehmen, u. s. w."

Das ganze Capitel zeigt klar, heisst es eben daselbst weiter, dass es Uebergang zu Buch VII und VIII ist, und wenn bemerkt wird, dass im Musterstaat des Aristoteles alle Bürger gleich seien, so ist zu erinnern, dass absichtlich gesagt wird:

fast durchgehends die Frage *τίς ἀρίστη πολιτεία* (cf. Cap. I. B. II bis Cap. XVIII. B. III) in den Vordergrund stellen; die Rechtfertigung für die Erklärung des 4. Buchs Cap. 2, dass im Vorausgehenden die Lehre von der Aristokratie und dem Königthum durchgeführt sei, ergab sich uns im 4. Artikel aus dem Inhalt des ganzen dritten Buches (Cap. 14—17 Königthum, Cap. 11 — 13 Aristokratie und auch schon früher). Die Deutung aber jener Worte IV. 2: *θεωρῆσαι περὶ ἀρίστης πολιτείας ταὐτὸν ἐστὶν καὶ εἰπεῖν περὶ τούτων τῶν ὀνομάτων*, welche mit ihrem „Aufgehn beider bester Staatsformen in einen Musterstaat" sich ja so breit macht, würde aber consequenter Weise dahin führen, dass Aristoteles IV. 2 bei seinem *εἴρηται περὶ — — βασιλείας* nicht an das ausdrückliche Lehrstück über das Königthum dürfte gedacht haben, sondern ein Buch (VII) vor Augen hätte haben müssen, in welchem der *βασιλεία* mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Denn da als Fundort dann die Untersuchung über die *ἀρίστη πολιτεία* angegeben, und diese auf Buch VII. VIII von L. Spengel auf das bestimmteste beschränkt wird, ist diese seltsame Ausschliessung ja eine Selbstfolge.

ἐν ᾗ συμβέβηκεν — — εἶναι. Ob Einer oder Viele die Leitung führen, ist ein *συμβεβηκός*; (!) eben so wenig (?) soll der Werth des absoluten, unbeschränkten Königthums hervorgehoben werden, er will nur die Möglichkeit nicht abstreiten, dass auch Einer *κατ' ἀρετὴν ὑπερέχων* eine *ἀρίστη πολιτεία* bilden könne, hat aber vorzüglich das *πλῆθος*, wo dieselben zuerst beherrscht werden, vor Augen; darum hat er gleich Plato die *γεωργοὶ* und *τεχνῖται* von seinem Staate ausgeschlossen. Nicht auf den Worten *ἢ βασιλευομένην* und *καὶ βασιλικόν*, auch wenn diese wirklich von Aristoteles stammen, (!) liegt der Nachdruck. Alle Bedeutung liegt vielmehr darin, dass mittelst der *ἀνδρὸς ἀρετὴ καὶ πολίτου* auch wirklich eine *ἀρίστη πολιτεία* gebildet werden könne. Nach dem Inhalt des 3. Buchs und der ausdrücklichen Ankündigung am Schluss desselben muss also die *ἀρίστη πολιτεία* folgen. Sie vertritt die Stelle (!) der oben Cap. 7 genannten *ἀριστοκρατία*. Aristoteles versteht darunter nicht die Aristokratie, wie man sie im gewöhnlichen Leben — zu nennen pflegt, sondern die *ἁπλῶς ἀρίστη πολιτεία*, ist sie (!) doch schon oben so genannt: *ἢ διὰ τὸ τοὺς ἀρίστους ἄρχειν, ἢ διὰ τὸ πρὸς ἄριστον τῇ πόλει καὶ τοῖς κοινωνοῖς.* Diese ist nun in den letzten Büchern nur noch theilweise enthalten u. s. w.

Wir haben die Studien sich aussprechen lassen, über Prämissen und über den Uebergang, über das *συμβεβηκὸς* und über die Möglichkeit, über den Nachdruck und alle Bedeutung, über die Stellvertretung der Aristokratie und ihre Andeutung im 3. Buch und ihren Eintritt im 7ten, und bedauern aufrichtig, auch nicht einem einzigen von allen diesen Urtheilen und Behauptungen beistimmen zu können. Bei dem Umfang, zu welchem die Erörterung schon herangewachsen, und zur Vermeidung des bösen Scheins, als ob wir wieder zanken wollten, beschränken wir unser Bedenken auf ganz kurze Andeutungen und fangen hinten an bei jener s. g. Stellvertretung der *ἀρίστη πολιτεία* Buch 7, die in dem schon im 3. Buch angedeuteten Sinne an die Stelle der Buch III. 7 angekündigten Aristokratie soll getreten sein. Eine doppelte Unmöglichkeit in drei Behauptungen: denn estlich kann die *ἀρίστη πολιτεία* Buch 7 nicht die *ἀριστοκρατία* von Cap. 7 Buch 3 vertreten, [1]) zweitens kann die *ἀρίστη πολιτεία* Buch 7 nicht als Copie jener Aristokratie des 3. Buchs im strengeren Wortsinn gelten, denn auch sie ist eine Staatsregierung *τῶν ὀλίγων μέν, πλειόνων δ' ἑνός*, im 7. Buch sind aber *πάντες ἴσοι καὶ ὅμοιοι.* Gehen wir dann aber etwas weiter rückwärts hinein in die nächsten Gedankenreihen, so stossen wir hier auf eine Anzahl Bemerkungen über die im 18. Capitel angewendeten politischen Begriffe, insofern sie hervorgehoben werden sollen oder nicht, der Nachdruck auf sie gelegt werden darf oder nicht, alle Bedeutung sich

[1]) Studien p. 53 über Cap. 7. „Er ist damit (Cap. 7) auf dem Boden der Wirklichkeit angelangt, und diese Verfassungen zum Gegenstande der speciellen Untersuchung zu machen, ist seine Absicht." Also nicht stillschweigend die Unterschiebung eines ideellen Musterstaats. Desshalb hätten die Studien p. 64 alle jene Fragen der Entrüstung über die Zweifel an dem Recht der durch sie vertretenen Bücherfolge füglich sparen können, da ihre Voraussetzung (so hatte er (Aristoteles) sie (die *ἀρίστη πολιτεία* des 7. Buchs) als *πολιτεία ἀρίστων* ja oben (III. 7) definirt," auf einem Rechnenfehler, einer Gleichstellung der *ὀλίγοι* (Buch III) und *πάντες* (Buch VII) beruht.

entweder wie im normalen Zustande verständiger Betrachtung gleichmässig über alles Gesagte vertheilt, oder in einem grösseren oder geringeren Theile gleichsam concentrirt! Also die unbeschränkte Königsgewalt (von III. 17) solle hier nicht hervorgehoben werden, βασιλευομένην und βασιλικὸν [1]) habe keinen Nachdruck; alle Bedeutung liege u. s. w. Dass Aristoteles seine Staaten nicht über einen Leisten schlug, dass er die einzelnen den verschiedenen Völkern, wie den Schuh dem Fuss des Trägers glaubte anpassen zu müssen, wird, abgesehen von dem, was wir darüber oben gesagt, p. 60, schon aus den Uebersetzungsproben jedem Leser dieser Blätter p. 63 klar und einleuchtend geworden sein. Und wenn er da nun in solcher Verhandlung über seinen besten Staat selber solcher gelehrten Auseinandersetzung über Nachdruck und nicht Nachdruck beiwohnen könnte, es müsste ihm sein, als wenn er in einem wohlassortirten Ladengeschäft einen gebildeten Buchhalter raisonniren hört, wo es sich handele um die Artikel der Prima-Sorte, sei bei den Reiter- oder Wasserstiefeln der „Reiter" nicht hervorzuheben, und der Ton nicht auf das „Wasser" zu legen, und auch bei dem Kinder- oder Damenschuh liege dann gleichfalls alle ihre Bedeutung in ihrer innern Solidität, Bequemlichkeit und Bonität! Wäre die nur da, so gäbe es auf gutem Wege selbstverständlich einen guten Gang in ihnen für Jedermann! Und worin soll denn doch alle Bedeutung liegen? Alle Bedeutung liegt vielmehr darin, dass mittelst der ἀνδρὸς ἀρετὴ καὶ πολίτου, auch wirklich eine ἀρίστη πολιτεία geschaffen werden könne. Also auf der Möglichkeit liegt alle Bedeutung? So begreiflich der Versuch einer solchen Ausflucht, wo der Angeschuldigte ein Delinquent, und der Anwalt ein Advocat,[2]) so schwer ist sie hier zu verstehen. Man verstehe wohl, in einem Lehrstück des Aristoteles liegt alle Bedeutung in dem, was er nicht sagt, und dafür soll man was er sagt grossentheils unbetont, d. h. ungehört und unbemerkt vorüberlaufen lassen. Ja, alle Bedeutung soll demnach auf einer nirgends ausdrücklich gegebenen Antwort auf eine weder in der Politik noch Ethik je aufgeworfene Frage liegen! Denn dass der Optativ mit ἂν (συστήσειεν ἂν) nicht gleichbedeutend mit einem ἐνδέχεσθαι oder δυνατὸν εἶναι, mit einer markirt prononcirten Möglichkeit, weiss gewiss Niemand besser, als Herr *L. Sp.* selber. Und nun sehe man sich doch diese alleinige Bedeutung dieser blossen Möglichkeit am Ende des 3. Buches an, welche lächerliche Rolle dieselbe spielen wird. Zu Anfang des 2. Buchs wird als Thema die Gründung eines besten, dem allgemeinen Wunsch entsprechenden Staates aufgestellt, dann aber gleich im ersten Capitel bei dem Gedanken an die manchen vorhandenen, rühmlichst gepriesenen Staatsverfassungen, und bei den vielen Staatsidealen und Musterstaaten, die von denkenden Männern bisher schon entworfen worden, eingelenkt. Diese wolle man erst prüfen und sichten und das Geeignete sich

---

[1]) Da weder die Becker'sche Ausgabe noch Barthelémy St. Hilaire irgend kritische Zweifel gegen beide Ausdrücke begründen, wird die Lesart vorläufig als gesichert gelten müssen.

[2]) Denn bleibt das Königthum, die παμβασιλεία von III. 17, so ist's um den Brückenbau ins 7. Buch hinüber geschehen.

merken und verwenden, damit die Aufstellung von etwas Eignem nicht als blosse Neuerungssucht erscheine. Und dann durch zwei volle Bücher hindurch der Platonische und Lacedämonische, der Staat des Hippodamus und Phaleas, der Cretenser und Carthager, die Begriffe des wahren Bürgers und wahren Königs, der Machtbereich des δῆμος, der Gesetze unter stetem Hinblick auf die Ansprüche des besten Staates erörtert und erwogen, ja sogar nach dem ausdrücklichen Zeugniss der Studien durch den stillschweigenden Hinblick auf die ἀρίστη πολιτεία in ihren Conflicten und Aporien ausgeglichen und rectificirt, bis dann endlich auf diese *tot ambages et tot discrimina rerum* nun endlich im 18. Capitel des 3. Buchs der *ridiculus mus* dieser *parturientium montium* zum Loche herauskriecht, und wir vernehmen, die Gründung einer ἀρίστη πολιτεία sei, woran zu zweifeln Niemand bis dahin eingefallen, wirklich auch möglich!! — Und wenn dies merkwürdige Resultat auch vermittelst der Sokratischen Methode catechisirend jedem Leser als eignes Geständniss p. 66 abgelockt werden soll, so steht's mit der Anwendung dieser Methode hier nicht besser, als p. 52 der Aristot. Studien mit jenem Nachbilde der Sokratischen Ironie.

Nicht um ein Generalresultat der ganzen vorausgehenden Discussion in der Aufstellung einer abstracten Möglichkeit eines projectirten Staatenbaues, sondern um die schliessliche Ergänzung eines Gliedes der im 3. Buche verhandelten Fragen handelt es sich in jenen missverstandenen Worten. Wie wir in unserm 4. Artikel aus einander zu setzen versucht: der Staat und die Staaten, deren Glieder und Häupter, deren Bedingungen in Naturanlage und sittlich-intellectueller Bildung ist, unter gewissen später gezogenen Schranken, das Thema des Buches. Ueber die sittlich-intellectuelle Bildung der Glieder war Cap. 5 und 6 die Rede gewesen; hier folgt die Gegenseite, die der Häupter. Darauf weist das hier ausdrücklich hervorgehobene Citat: ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις, darauf weisen eben so bestimmt die Worte des Textes hin, wenn man des Aristoteles Begriffe Begriffe bleiben lässt, und sie nicht in einen Kinder-Brei verwandelt, aus Scheu, sie mit zu starkem Nachdruck hervorzuheben.[1]) Und sehen wir denn dieses Ei des Columbus, dieses neue Fündniss, diesen *passe-partout* der Staatsweisheit selber uns an, ist er nach des Aristoteles Stand- und Gesichtspunct etwas anderes, als ein Windei? Worin soll hier die Panacée liegen? πρὸς ζωὴν αἱρετωτάτην? ὑπερέχον εἶναι κατ' ἀρετήν? Hatte Plato in seinem Ziel der εὐδαιμονία und seinen tugendvollen Goldmännern nicht dasselbe Ziel? Was hilft das beste Ziel ohne den rechten Weg? Was hilft der beste Weg, wenn uns der Schuh drückt? und wie soll er das lassen, wenn er nicht für den Fuss passt? Aber dafür scheint ja auch weiter oben in *L. Spengel's* Darstellung trefflich Sorge getragen zu sein! Nach eignem Geschmack, wie es scheint, kann man sich da dafür entscheiden, „ob Einer oder Viele die Leitung führen sollen", als ein συμβεβηκός, ein Unwesentliches;

---

[1]) Ἐπεὶ — — ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις ἐδείχθη, ὅτι τὴν αὐτὴν ἀναγκαῖον ἀνδρὸς ἀρετὴν εἶναι καὶ πολίτου τῆς κ. τ. λ., φανερὸν ὅτι κ. τ. λ., ὥστ' ἔσται καὶ παιδεία και ἔθη ταὐτὰ σχεδὸν τὰ ποιοῦντα σπουδαῖον ἄνδρα καὶ τὰ ποιοῦντα πολιτικὸν καὶ βασιλικόν. Also Widerlegung von III. 4: καὶ τὴν παιδείαν εὐθὺς ἑτέραν εἶναι λέγουσί τινες τοῦ ἄρχοντος κ. τ. λ.

„eben so wenig soll damit der Werth des absoluten, unbeschränkten Königthums hervorgehoben werden“. Man orientire sich hierbei gefälligst im Text. 1288 a. 35 wird im 18. Capitel des *εἷς* als eines durch Tugend hervorragenden Monarchen Erwähnung gethan, der geeignet, eine *ἀρίστη πολιτεία* zu gründen. Auf derselben Seite eben vorher 1285 a. 15 und folgende wird, als einziges positives Resultat der ganzen Lehre von der *παμβασιλεία* eben derselbe Fall als berechtigt zur absoluten Herrschaft mit dürren Worten hingestellt: *ὅταν οὖν — — — ἕνα τινὰ συμβῇ διαφέροντα κ. τ. λ.* und a. 28: *ὥστε λείπεται μόνον τὸ πείθεσθαι τῷ τοιούτῳ καὶ κύριον εἶναι μὴ κατὰ μέρος τοῦτον ἀλλ' ἁπλῶς.* Woher da denn doch in aller Welt innerhalb dieser wenigen sieben kurzen Zeilen einer ruhig fortschreitenden Entwicklung dieser totale Regierungswechsel? Aber dass derselbe nicht eingetreten, zeigt schon 1285 a. 34, wo diese *ἀρίστη πολιτεία* ausdrücklich als eine *οἰκονομουμένη* gezeichnet wird, dem Verhältnisse demnach der *οἰκονομία*, des *οἰκονόμος*, des Vaters zu den Kindern, des Herrn zu den Dienern entsprechend. Schon im früheren Aufsatz hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass durch das ganze Werk der Politik nur an dieser einzigen Stelle jene Verbindung vorkomme. Mit wortkarger, dafür aber auch nichtssagender Abfertigung bemerken die Arist. Studien p. 62: „eben so wenig hat *οἰκονομουμένην* irgend eine Beziehung auf das erste Buch!“ Denn wenn III. 18 nicht auf das erste Buch zurücksehen darf, so wird es ihm doch wol nicht untersagt werden können, auf III. 14 zurück zu blicken, wo grade dieselbe Lehre.[1]

Während so aber Alles, was über die *βασιλευομένη* und die richtig verstandene *ἀριστοκρατουμένη*[2] im 18. Capitel gesagt wird, dem sofortigen Uebergange aus ihrer *ἀρίστη πολιτεία* in die des Buchs VII und VIII, als dem freien Bürgerstande der *ἴσοι* schnurstracks entgegen steht, ist endlich die ganze Annahme eines Schlusscapitels der Politik, welches durch seinen ganzen Verlauf den Uebergang zum folgenden Buche bildet, so singulär, dass dieselbe sich auch nicht bei einem einzigen Buch wiederholen würde.

Wenn dann aber gar in der Einleitung des obigen Raisonnements die Studien sich auf die Klarheit und Vollständigkeit der Prämissen berufen, aus denen ihr Resultat (die Möglichkeit des besten Staates) sich mit Nothwendigkeit ergeben soll, so können wir, abgesehen von dem in jenem vermeintlichen Resultat nachgewiesenen Irrthum, an dieser Stelle nicht verschweigen, wie sehr uns eben hier in den Studien die Erwähnung von Prämissen überhaupt überrascht hat. Denn wenn irgend wo die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit von Prämissen allerdings ein bestimmtes Resultat,

[1] III. 14. Die *παμβασιλεία*, die als fünfte Art des Königthums einzig als eigenthümliche Staatsform vom Aristoteles anerkannt und erörtert, und desshalb natürlich auch III. 18 gemeint wird, hier geschildert als *τεταγμένη κατὰ οἰκονομικήν· ὥσπερ γὰρ ἡ οἰκονομικὴ βασιλεία τις οἰκίας ἐστίν, οὕτως ἡ βασιλεία πόλεως καὶ ἔθνους ἑνός, ἢ πλειόνων οἰκονομία.* Dass diese Stelle aber auf das 1. Buch zurückblickt, werden selbst die Aristotelischen Studien nicht in Abrede stellen.

[2] Denn auch hier stellt sich dieselbe Differenz der Zahl in den Weg, wie bei der *ἀριστοκρατία*. p. 65.

aber das dem Spengel'schen schnurstracks entgegengesetzte, unbedingt zu fordern scheint, so hier. Ist doch das ganze 17. Capitel eine zusammenhängende Prämisse unsers 18ten. Forderte dieses doch, wie uns p. 63 die verschiedenen deutschen Uebersetzungen gezeigt, für die verschiedenen Regierungsarten der Monarchie, Aristokratie und der Politeia verschiedene Menschenklassen und Bildungsstufen unbedingt und ohne Ausnahme. Und nun unmittelbar hinterher soll das 18. Capitel, wie im selben Athemzuge, stillschweigend sein ganzes Programm wie einen umgewendeten Handschuh umgekehrt und auf den Kopf gestellt haben! „Ob Einer, ob Viele, ob Alle regieren, ist nicht das Wesen, p. 68. „Ob Einer, ob Viele die Leitung führen, ist ein *συμβεβηκός*“, p. 62. Im 18. Capitel sind die zwei Staaten, beste Aristokratie und Monarchie, nicht bezeichnet. denn *πλῆθος* (III. 18) umfasst zugleich die Menge der Bürger des Aristotelischen Staates“, p. 61. Des Aristotelischen Staates? Ja, welches Staates des Aristoteles? So viel ist wenigstens klar und ausgemacht, dass durch den Umfang des ganzen dritten Buches von einem Ende bis zum andern dem *πλῆθος* freier Staaten, auch dem sittlich und intellectuell bevorzugten, in seinen einzelnen Mitgliedern dieses *ὑπερέχειν κατ' ἀρετὴν* auf das bestimmteste ist abgesprochen worden[1] Und hier nun mit einem Handumkehren auch sie in den Superlativ der Trefflichkeit emporgeschnellt und den *ἀρίστοις* zugesellt? Den *ἀρίστοις*; den Besten? Besser als welche denn doch, da sie ja eben Alle sind? Und ferner ist soviel klar und ausgemacht, dass Herr *Leonh. Spengel* selber dann zwischen der Abfassung seiner Schrift „zur Politik“ und diesen Aristotelischen Studien seine Interpretation dieser Stelle ebenso stillschweigend total scheint geändert zu haben, wie nach jener Darstellung Aristoteles sein System.[2] Doch lassen wir die Sache fallen und bemerken nur, dass wir unter jenem vieldeutigen *πλῆθος* des 18. Capitels die im 16. Capitel wiederholt erwähnten *πολλοί* (1287 b. 25, 28, 29), einen grössern oder geringern Kreis von bevorzugten Männern verstehen, die zur selbstständigen Leitung der Staatsgeschäfte fähig und geeignet sind.

Die Studien lassen sich aber durch die gerügten Unebenheiten nicht irre machen, sie haben ihren Zauberspruch, die feindlichen Geister zu bannen, die „dem schönen Uebergang“ sich in den Weg stellen wollen. „Im Anfang des 18. Capitels heisse es ja ausdrücklich: *ἐν ᾗ συμβέβηκε.* „Das stehe absichtlich geschrieben! Ob Einer oder Viele herrschen, ist ein blosses — *συμβεβηκός*!“ Dieses *συμβεβηκὸς* ist der Bahnhüter, welcher alle Steine des Anstosses aus dem Wege schafft, dieses *συμβεβηκὸς* ist der Friedensengel mit dem Palmzweig, der allen Hader und Widerstreit, alle Drangsal und Beklemmung auf der philologisch-kritischen Noth- und Seufzerbrücke dieses schönen Uebergangs aus dem 3. ins 7. Buch stillt und beschwichtigt. Denn es ist eben Alles nur ein *συμβεβηκός*! *Du Grec, o ciel, du Grec, il parle du Grec, ma soeur!* heisst es bekanntlich in den *femmes*

[1] *τὸ μὲν γὰρ μετέχειν αὐτοὺς τῶν ἀρχῶν τῶν μεγίστων οὐκ ἀσφαλές.* IV. 11. Dieser Grundsatz gilt durch das ganze Buch.

[2] Zur Politik p. 17. „Dagegen wird mit *πλῆθος ὑπερέχον κατ' ἀρετὴν* nicht die *πολιτεία*, sondern die *ἀριστοκρατία* angedeutet.“

savantes. Und auch vom berühmten Redner Marcus Tullius: *He spoke Greek,* als er von einem Theil der Senatoren nicht wollte verstanden werden. Dass Aehnliches hier der Fall, wollen wir nicht behaupten; wol aber, dass, wenn es der Fall gewesen wäre, in der ganzen griechischen Sprache sich kaum ein zweiter, so geeigneter Ausdruck würde haben auftreiben lassen, um dem Leser, oder dem Aristoteles und seiner Politik eine wächserne Nase zu drehen. Es handelt sich hier nämlich um das vieldeutigste Verbum der ganzen Aristotelischen Philosophie, welches unter den verschiedenen Schattirungen und Nuancirungen seines Begriffs, deren es fähig ist, auch zuweilen dem mit ihm verbundenen Urtheil die Färbung eines unwesentlichen, irrelevanten, also auch unbeschadet des Wesens veränderlichen Ereignisses mitzutheilen vermag. Unter hundert Fällen, in welchen das Verbum *συμβαίνειν* in der Politik vorkommt, geschieht solches in einem bejahenden Satze kaum ein einziges, in einem verneinenden Satze vielleicht ein bis zweimal. Hier aber soll es nun doch und zwar absichtlich geschehen sein, in jenen Anfangsworten: *τοιαύτη ἐστὶν ἐν ᾗ συμβέβηκε ἢ ἕνα τινὰ συμπάντων ἢ γένος ἢ πλῆθος ὑπερέχον εἶναι κατ' ἀρετήν*, und eben dadurch diese Unterschiede der Staatsformen in unwesentlichen Zufälligkeiten, und das ausschliessende ἢ — ἢ in ein gleichstellendes *εἴτε — εἴτε* verwandelt haben. [1]) Wir glauben aber auch hier unsrer Aufgabe zunächst schon dadurch zu genügen, wenn wir aus den uns zugänglichen neuen Uebersetzungen nachweisen, wie die Stelle bisher von allen Gelehrten sei aufgefasst worden. Bei *Stahr* heisst sie: Da ferner die beste von diesen die von den Besten verwaltete ist, eine solche aber die ist, in der es zutrifft (*συμβέβηκε*); bei *Schnitzer*: — „nun muss die beste derselben diejenige sein, die von den besten Männern gehandhabt wird, eine solche ist aber möglich in einem Staat, in welchem entweder Einer oder — sich auszeichnet (*συμβέβηκε?*)“; bei *Lindau*: „eine solche aber diejenige ist, in welcher entweder Einer durch glückliche Fügung (*συμβέβηκε*)“ u. s. w. Ja sogar *Leonhard Spengel* selber in seiner eigenen, oben angeführten Inhaltsangabe p. 66 geht gleichfalls stillschweigend an dieser Fundgrube des rechten Verständnisses vorüber, — — „eine solche aber nothwendig diejenige ist, welche von den Besten verwaltet wird, eine solche aber diejenige ist, in welcher Einer an Tugend über Alle hervorragt (*συμβέβηκε*).“ Und ebenso die übrigen drei. Und da hätten wir denn im 18. Capitel des 3. Buchs zum zweitenmal den seltsamen Umstand, dass alle Bedeutung des Gesagten in demjenigen enthalten sein soll, was entweder gar nicht gesagt, oder so leise gelispelt ist, dass es von allen Uebersetzern durchaus ist überhört worden. Und an das dünne

[1]) IV. 11 finden wir alle drei zur Sprache kommende Eigenheiten unzweideutig in einer Weise verbunden, die mit Recht als die in der Politik durchweg herrschende bezeichnet werden kann. *διὰ γὰρ τὸ ἐν ταύταις πολλάκις ὀλίγον εἶναι τὸ μέσον, ἀεὶ ὁπότεροι ἂν ὑπερέχωσιν, εἴθ' οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες, εἴθ' ὁ δῆμος, οἱ τὸ μέσον ἐκβαίνοντες καθ' αὑτοὺς ἄγουσι τὴν πολιτείαν, ὥστε ἢ δῆμος γίνεται ἢ ὀλιγαρχία· πρὸς δὲ τούτοις διὰ τὸ στάσεις γίνεσθαι καὶ μάχας πρὸς ἀλλήλους τῷ δήμῳ καὶ τοῖς εὐπόροις· ὁποτέροις ἂν μᾶλλον συμβῇ κρατῆσαι* u. s. w. So sonst überall, III. 18 aber Alles umgekehrt, d. h. nach dem Urtheil der Studien.

Fädchen einer solchen höchst unwahrscheinlichen Möglichkeit wird dann von den Studien die ganze neue Staatstheorie geknüpft, deren vorgängige Anerkennung die projectirte und proclamirte Staatsreform erst möglich macht. Daneben spötteln jedoch eben dieselben Studien an andern Stellen über ätherische Gründe, welche zur Vertheidigung der alten Ordnung seien verwendet worden. p. 76. Wir brauchen die ihrigen nicht zu bezeichnen; sie thun es selbst und nichtig bleiben sie doch auf jeden Fall. Denn wie dieselben sich auch drehen und wenden, nach allen Richtungen der Windrose, hinein und hinüber ins 7. Buch gelangen sie doch nicht. Und das nicht etwa nur wegen jenes verschlossenen Eingangsthors, durch welches der Weg nur durchs Schlüsselloch ging (p. 48 der Widerspruch zwischen VII. 1 und III. 18), oder wegen der Nichtigkeit vieler noch ausser den obigen zur Eröffnung eines solchen Ein- und Durchgangs nöthiger Ausreden; [1]) sondern aus dem einfachen Grunde, weil das Recht unmittelbarer Nachfolge auf das 3. Buch, dem Sprichwort gemäss, *jam cessit primum occupanti*, dem 4. Buch. Denn bis Jemand uns, nicht durch ausgespielte „Trümpfe“ dictatorischer Behauptungen, sondern durch einen wirklichen Nachweis die Möglichkeit einer solchen *method in madness*, einer solchen Harmonie zweier, wildfremder, nur durch die Tölpelei eines ungeschickten Buchbinders zusammengekleisterter Bücher, wie sie zwischen dem 3ten und 4ten nun einmal besteht, in einem entsprechenden Fall wird durchgeführt haben, leugnen wir gradezu die Möglichkeit jener ganzen Versetzungshypothese. Desshalb legen wir am Schluss dieser Erwägung unsern Lesern auch nicht zur schliesslichen Entscheidung noch eigends die Wahl vor zwischen unsrer Auffassung dieses 18. Capitels und der obigen: zwischen einer Interpretation, die in ihm das theils recapitulirende, theils abschliessende Endergebniss des

[1]) Denn sowohl jene ganze Motivirung der Eingangsworte von Cap. 18, „dass zunächst die drei guten Staatsformen in Erinnerung gebracht werden,“ ist nach dem verwandten Inhalt des 17. Capitels, und unmittelbar vor dem factischen Eintritt jener von Sp. vorausgesetzten Inconsequenz (Polit. p. 22) bei seiner Ansicht eine höchst unpassende; als auch besteht die ganze Beschönigung des Widerspruchs im politischen Lehrgehalt von III. 18 und dem 7. Buch nur in einer ungeschickt aufgetragenen Schminke. Denn wenn es p. 68 in den Studien heisst: Natürlich ist aber theoretisch zunächst und zumeist die Form auszubilden, wonach alle Glieder des Staats gleich stehen,“ so ist dies Verfahren, wenn wir uns das 7. Buch als unmittelbare Fortsetzung des 3. denken, das Unnatürlichste von der Welt. Denn ganz abgesehen von der in den Studien sonst so hochgehaltenen Etikettenfrage, nach welcher III. 18 *τὸ πλῆθος* erst den *tiers état* bildet, und also zuletzt kommt, ist die Annahme einer das ganze Volk in solchem Maasse durchdringenden Bildungs- und Charakterreife nach dem Inhalt des ganzen dritten Buches die aller unwahrscheinlichste Annahme und demnach das aller fernste Ziel. Ausserdem aber ist im siebenten Buch nie und nirgends von einem zunächst und zumeist die Rede, sondern definitiv von Anfang bis zu Ende *ἡμῖν δὲ πάντες οἱ πολῖται μετέχουσι τῆς πολιτείας* VII. 13 und *φανερόν, ὅτι διὰ πολλὰς αἰτίας ἀναγκαῖον πάντας ὁμοίως κοινωνεῖν τοῦ κατὰ μέρος ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι.* Und bei solcher Behandlung des Textes werfen die Studien ihren Gegnern eine „Verachtung“ desselben und die eitle Meinung vor, „durch lose Einfälle die Sache entscheiden zu können“. p. 79.

3. Buches anerkennt und durch seine letzten Worte auf die ἀρίστη πολιτεία des 4. Buchs hinüberweist, wobei der ganze Inhalt desselben dann leicht verständlich und ohne alle Künstelei zu verstehen ist, oder einer Auslegung, welche trotz all ihrer Wegweiser, Fingerzeige und Nothsignale über Hebung und Senkung, Betonung, Nachdruck und Bedeutung *per tot ambages et tot discrimina rerum* ihre gläubigen Nachfolger doch nur bis an das Ende einer, dass ich so sage, wahrhaft verzauberten Teufelsbrücke zu führen vermögen wird, wo sie die Welt, nach jenem bekannten Wort, mit Brettern werden vernagelt und keinen Ausgang und Uebergang weiter irgend wohin zu finden im Stande sein werden. Und eben dies ist der zweite Grund gewesen, wesshalb wir oben p. 24 das Resultat dieser neuen Hypothese ein in jeder Hinsicht ungeniessbares und unverdauliches genannt haben. Der Grund aber, wesshalb wir so lange bei allen Interpretationskunststückchen dieses 18. Capitels verweilt, ist wesentlich ein anderer. Am Schluss nämlich des ersten Jahresberichts über die neuesten Leistungen auf dem Gebiet der „Aristotelischen Politik“ hatte ich die Vermuthung ausgesprochen, dass durch die allgemeine Anerkennung der St. Hilaireschen Hypothese viel Verwirrung in die Lehre vom besten Staat des Aristoteles gekommen sei. „Wir stehen“, heisst es dort, p. 364, „am Ziel unsrer Rundschau, einem in der That nicht befriedigenden! Die gewichtigsten, competentesten Zeugen haben wir — — — nach der eigentlichen Haupt- und Grundlehre, der wesentlichen Aufgabe und dem höchsten Ziele unsrer Schrift gefragt, und in ihren Antworten fast nichts gefunden, als Uneinigkeit und Widerstreit, theils untereinander, theils gegen sich selbst. Gleich unwahrscheinlich ist die Annahme, dass der Grund dieser Meinungsverschiedenheit in dem Inhalt einer Aristotelischen Schrift oder in der Schuld der genannten Ausleger liege. Wenn daneben aber letztere fast alle, als Anhänger jener von *St. Hilaire* 1837 aufgestellten Hypothese ihre Auslegung unternommen haben, so liegt die Wahrscheinlichkeit so nahe, eben in jenen Neuerungen der Kritik selbst die Hauptquelle dieser Wirren zu suchen, dass wir die obige Erscheinung einem indirecten Beweis ihrer Grundlosigkeit gleich achten möchten“ u. s. w. Begründet hatten wir diese Ansicht ferner ebendaselbst durch die Thatsachen, dass die letzten betreffenden Schriften, welche in Deutschland und Frankreich ohne Kenntnissnahme dieser Hypothese in dem Anfang der vierziger Jahre erschienen waren,[1] bei manchen anderweitigen Schwächen dennoch in der richtigen Auffassung des besten Staats ihre gelehrten Nachfolger zum guten Theil weit übertrafen. Auch scheint's ja eine Selbstfolge zu sein, dass wenn die Lehre vom besten Staat (VII. VIII.) unmittelbar unter den Thronhimmel der als bester Staat gepriesenen Monarchie geschoben wird,[2] der Glanz der goldnen Königskrone mit ihrem blendenden Schein in jenen besten Staat ganz anders hinüberstrahlt und streift, als wenn beide durch den Zwischenraum von drei vollen Büchern getrennt sind. Ja die eignen Aeusserungen des

[1]) Namentlich Wilhelm Orges: *Commentatio Platonis et Aristotelis librorum de republica. Berolini 1843* und *Ferrari: Idées sur la république de Platon et d'Aristotle. Paris 1842.* cf. Philol. XIV. 357.

[2]) III. 18. βασιλευομένην, βασιλικόν.

Herrn Prof. *L. Sp.*: „Erst durch diese Anordnung wird der Inhalt der folgenden Bücher recht verständlich, und so ist Alles übereinstimmend“ (Polit. p. 20), oder, pag. 24: „Mit dieser Anordnung steht Alles in bester Harmonie!“ deutet einen Einfluss der Aenderung auf Auffassung des Lehrgehalts an, welcher bei entgegengesetzter Grundanschauung von mir desshalb auch natürlich in entgegengesetzter Weise musste aufgefasst und beurtheilt werden. Bei dem Allen erklären die Studien p. 71: „Dies (den Grund für den Umstand, dass über die ganze Politik die Ansichten der Gelehrten so wesentlich auseinander gehen) in der Umstellung der Bücher zu suchen, wie *Bendixen* thut, (!) (siehe Seite 637 (*sic*)), ist mehr als Uebertreibung, ist volle Fiction.“ Mag der Leser nun aber p. 637 und wo er will im Philologus und wo es ihm sonst beliebt, das mir auf den Kopf zugesagte Urtheil, nebst der mir an den Kopf geworfenen vollen Fiction suchen, er wird diese beiden nirgends finden, als eben in der obigen Phrase und Beschuldigung der Aristotelischen Studien selber. Ich habe nur von Irrthümern und Missdeutungen in der Auffassung der Lehre vom besten Staat, veranlasst durch die neue Hypothese, gesprochen und meine Vermuthung schon vor Jahren mit Thatsachen belegt. Und wer sich an denselben nicht genügen lässt, den verweise ich zur Rechtfertigung meiner Ansicht hiemit auf all die obigen Winkelzüge, Schleichwege, Drehungen und Wendungen der eben besprochenen Interpretation des 18. Capitels vom dritten Buch der Aristotelischen Politik in den Aristotelischen Studien des Herrn Professors *Leonhard Spengel* vom Jahre 1865!

„Die ganze Controverse wird durch die richtige Erklärung der Stelle III. 13, 18. IV. 2, 3, 7, VII. 4 entschieden.“ Wir haben oben pag. 4 Act genommen von jener Erklärung und uns ihrer Weisung anbequemt. In unserm 6ten Artikel sind III. 13 (Schluss) 18, im 2ten die Stellen IV. 3, VII. 8, 9 nebst dem Anfang von III. 13, im 3ten Artikel IV. 7, und endlich hier in der Anmerkung unten VII. 4 erörtert.[1]) Mögen nun compe-

[1]) Das Programm war bereits ohngefähr bis hier abgedruckt, als mir zum ersten mal der Gedanke in den Sinn gekommen, dass die Studien mit dem Citat VII, 4 vielleicht eine andere Stelle, als jene beiden für die Controverse so wichtigen Capitel 8, 9 meinten, nämlich die Anfangsworte Cap. 4: Ἐπεὶ δὲ πεφροιμίασται τὰ νῦν εἰρημένα περὶ αὐτῶν, καὶ περὶ τὰς ἄλλας πολιτείας ἡμῖν τεθεώρηται πρότερον. Sollte dies der Fall sein, so berufe ich mich nur auf das in den Aristotel. Studien von meinen Aeusserungen bereits Citirte, p. 66. Durch eine neue Deutung hat man nämlich angefangen, diese ἄλλας πολιτείας im 2. Buche und nicht Buch 4, 5, 6 zu suchen. Dadurch würde allerdings ein Citat weniger im Widerspruch zur Umstellung stehen, als bisher der Fall. Mein über diese Ansicht früher ausgesprochenes Urtheil citiren die Studien unter Beifügung eigner Interpunctionszeichen, wie folgt: „Vielleicht ist die Vermuthung richtig, vielleicht geht die Bezeichnung auf beide Partien (theils Buch 2, theils Buch 3, 4, 5) (!): in beiden Fällen bleibt die Sachlage für das Hauptproblem völlig dieselbe. (?)“ Trotz des beigegebenen Ausrufungszeichens, sehe ich noch immer nicht, was es da zu rufen giebt, und trotz des beigegebenen Fragezeichens ist mir die Richtigkeit der obigen Behauptung noch immer keine Frage.

tente Richter entscheiden, auf welcher Seite die richtige Erklärung sich findet. Dass aber, selbst im günstigsten Fall, die ganze Controverse durch diese Untersuchung nicht entschieden ist, räumen wir selber, trotz jener Zusicherung der Studien, auf's Bereitwilligste ein. Nur für einen Theil der Fragen, nur für die Unzertrennlichkeit von Buch 3 und 4, nur für die Grundlosigkeit der Behauptung, dass Citate des 4. Buchs auf das 7te zurückweisen, hoffen wir hinreichend bündige Beweise und Belege gegeben zu haben. Aber ausserdem bleiben theils noch Fragen genug ganz unberührt und unerledigt zurück, wie über die letzten Worte des 3. Buchs, wie über die Stellung IV. 14—16 zum Folgenden, über die Reihenfolge der Bücher V. und VI. zu einander, theils sind auch in der obigen Erörterung manche sehr wichtige Begriffe nur leise berührt, deren gründliche Erwägung eine unabwendbare Vorbedingung zu sein scheint zur Entscheidung des Streites. Wenn wir nun auch rücksichtlich jener drei erstgenannten Probleme unsre frühere Ansicht weder ganz vertreten noch ganz aufgeben können, [1]) so scheint es uns mit Rücksicht auf die nöthigen Gränzen einer Gelegenheitsschrift doch rathsamer und für die Sache förderlicher, die wenigen uns noch zuständigen Seiten dem letztgenannten Theile zuzuwenden.

---

[1]) Die alte Ordnung der Bücher V und VI hatte ich durch die Bemerkung gegläubt rechtfertigen zu können, dass ich in Buch V den Abschluss der Ankündigungen des 4. Buchs, die letzte Betrachtung über die historisch gegebenen Staaten, deren Schwächen, Gefahren, Heil- und Rettungsmittel, im 6. Buch einen neuen selbstständigen Aufsatz sah. Eben so betrachtet sie Zeller in seiner neuesten Geschichte der Philosophie, 2. Theil p. 525 (1862). Als einen Theil vom Inhalt des 6. Buchs hatte ich die Gestaltung einer besten Demokratie und besten Oligarchie, durch weitere Vermittlung ihrer Eigenthümlichkeiten, und damit die Anbahnung eines Uebergangs zum eigentlichen Ziel des ganzen Werkes, zur *κρατίστη πολιτεία κατ' εὐχὴν* dargestellt. Hierüber bemerke ich nun nachträglich das Folgende: Dass im 6. Buch ein grosser Theil zu fehlen, dass derselbe ein eignes Lehrstück über die *συνδυασμοὶ* der Aemter in den oligarchisch-demokratischen Staaten enthalten zu haben scheint, bestätigt L. Spengel nicht allein mit unzweideutigen Worten (Zur Politik p. 43. Von dem Allen (dem früher Angekündigten) ist nicht das Mindeste in unsern Büchern zu finden), sondern darüber sind im letzten Jahrhundert wol alle Kritiker einig gewesen. Die vermittelnde, ausgleichende Kraft nnd Bedeutung solcher *συνδυασμοὶ* erkennen wir aber ganz deutlich aus IV. 9: *εἷς μὲν οὖν τρόπος τῶν συνδυασμῶν τούτων* u. s. w. Indem ich also dem 6. Buch in seiner Anlage einerseits den Charakter einer weiteren Vermittlung zwischen den oligarchischen und demokratischen Staatsverfassungen zuschrieb, dachte ich selbstverständlich ausschliesslich nur an diese entweder nicht ausgeführte oder verloren gegangene Behandlung jener bestimmt angekündigten *συνδυασμοί*. Diese Voraussetzung schien mir aber allerdings so sehr Selbstverstand, und nicht nur für jeden Kenner des Aristoteles, sondern für jeden jungen Studiosus, der zum ersten mal die Politik des Aristoteles in die Hand nimmt, von selbst einleuchtend, dass ich in jenem frühern Aufsatz darüber kein Wort habe verlieren mögen. Zum Lohn für diesen guten Glauben versichern dann die Herren Hildenbrand und Spengel, von dem in meinem Aufsatz vorausgesetzten stehe Nichts im 6. Buch der Politik, und Letzterer lässt dazu noch seine „losen Einfälle" und „Phantasieen" spielen, bis seine „besonnene Interpretation" es vorzieht, von Träumereien zu schweigen, „zu welchen im Texte selber nicht die mindeste Andeutung vorliegt." p. 77.

Denn darin stimmen wir den Aristot. Studien vollkommen bei, wenn sie p. 46 erklären: Das Wichtigste ist und bleibt das richtige Verständniss des Einzelnen, und darin ist noch sehr vieles zu leisten. Und zu diesem sachlichen Grunde kommt noch ein persönlicher. Mit der Kritik meines Aufsatzes verbinden die Studien nämlich die eines gleichfalls im Philologus vom Professor *Forchhammer* erschienenen. Dieser Gelehrte war bekanntlich der Erste in Deutschland gewesen, der sich unbedingt gegen die St. Hilaire'sche Hypothese ausgesprochen. (1843.) Ohngefähr ein Jahr nach meinem Versuch erschien von ihm im Philologus eine zweite Abhandlung über: die Ordnung der Bücher in der Aristotelischen Politik, die mir die Grundzüge der Aristotelischen Staatslehre so klar und zutreffend darzustellen schien, wie ich sie noch nirgends gelesen zu haben glaubte. Gar gerne hätte ich desshalb demselben die alleinige Fortsetzung der Discussion überlassen, wenn ich bei dem selbstständigen Gang seiner Studien und Interessen nicht wüsste, wie wenig er sich durch solcherlei Kritiken in demselben stören lässt, und desshalb in diesem Falle namentlich glaubte fürchten zu müssen, er werde den ganzen Angriff ignoriren. Da ich schon um der Sache willen es darauf nicht wollte ankommen lassen, habe ich noch einmal die Feder ergriffen, und muss, so sehr ich es bisher vermieden, schliesslich auch seine Angelegenheit mit einem Worte berühren. In jenem seinem Aufsatz hat er nämlich mir eine grössere Kennerschaft des Aristoteles zugeschrieben, als ich jemals, um von der Gegenwart ganz zu schweigen, habe in Anspruch nehmen dürfen. Andererseits verstand es sich wol von selbst, dass ich in meinem zweiten Jahresbericht über die Politik des Aristoteles vom Jahr 1860 eine Schrift freudig begrüsst, welche allein unter den vielen abweichenden Darstellungen in der Beurtheilung sehr vieler Hauptfragen mit meiner Ansicht übereinstimmte, und dass ich namentlich ihre Vorzüge in der Auffassung der Aristotelischen Staatslehre nach bestem Wissen und aus voller Ueberzeugung gerühmt habe. Dieser Umstand aber, dass Professor *Forchhammer* mich, dass ich ihn gelobt habe, erscheint den Studien so überaus drollig, dass sie sich dadurch an lateinische Verse und Leipziger Cathederwitze erinnern lassen, und bei diesem komischen Intermezzo ihre gelehrte Leserwelt lachend zum theilnehmenden Mitgelächter auffordern, [1]) vor derjenigen Seite aber der Forchhammer'schen Darstellung, die ich besonders geglaubt lobend empfehlen zu müssen, im Namen der ganzen Philologie ein gläubiges Kreuz des Entsetzens, oder vielmehr derselben ein spöttisches Schnippchen schlagen. [2]) Herr Professor *L. Spengel* wird es desshalb auch nur natürlich finden, dass ich ihm offen gestehe, das sei nicht meine Meinung gewesen in der Abfassung jenes aberkennenden, lobenden Urtheils, dass ein Anderer auf offener Gasse dieselbe in eine Lächerlichkeit verwandle, [3]) und dass ich ihn eben desshalb gleichfalls öffentlich frage nach seinem Rechte zu solcher auffallenden und verletzenden Heiterkeit?

---

[1]) Studien p. 62.

[2]) Studien p. 70.

[3]) Dass ich durch frühere Aufsätze diese nervöse Lachlust des gelehrten Herrn nicht kann gereizt haben, dafür berufe ich mich auf sein eignes Zeugniss. Ueber meine, die Ethik betreffenden Jahresberichte urtheilt er selber Stud. p. 5, 1864, sie seien sorgfältig abge-

Ueber die Art und Weise aber, wie die „Studien" den einzelnen Inhalt der Politik verstehen, haben wir schon im Obigen an mancher Stelle Winke erhalten: so bei der Erklärung von III. 7—13, bei der Auffassung der Lehre vom Königthum III. 14—17, bei der künstlichen Interpretation von III. 18. Auch wo wir sonst dieselben aufschlagen, stossen wir vielerwärts auf höchst befremdende Resultate ihrer Interpretation. Wenn es da z. B. p. 61 heisst, dass Aristoteles zufrieden ist, wenn allen Bürgern seines Musterstaats *mens sana in corpore sano* innewohnt, oder wenn es p. 76 heisst: die besten Arten der Demokratie und Oligarchie hätten mit der Lehre von den *φϑοραὶ* nichts zu thun, oder wenn man nach ihnen von einer besten Aristokratie und Monarchie beim Aristoteles nie soll träumen können, p. 68, während er doch sogar eine beste Demokratie und Oligarchie anerkenne. So ferner in beiden Schriften eine ganze Reihe politischer Lehren oder Grundsätze, die entweder an sich ganz räthselhaft und nicht verständlich, oder ohne allen Anhalt im Texte dem Aristoteles suppeditirt zu sein scheinen. So lese man z. B. in den „Studien" p. 59 jene Erklärung der *ἀπορίαι* des 3. Buches: „Denn die Schwierigkeiten, welche in den gewöhnlichen Staaten entstehen, und durch die *ἀπορίαι* angezeigt sind, werden eben durch die bald ausdrückliche, bald stillschweigende Hindeutung auf die *ἀρίστη πολιτεία* gelöst und beseitigt", und erkläre uns die Erklärung! Und wenn wir p. 59 von *L. Spengel* vernehmen, „dass im guten Staate sich die andern *κατ' ἀρετὴν ἀγαϑοὶ* von selbst (der eminenten Tüchtigkeit eines gebornen Herrschers) unterwerfen, weil sie ihrer Schwäche ihm gegenüber sich bewusst sind, er aber werde, da alle *κατ' ἀρετὴν* sind, ihnen nichts entziehen, was ihnen gebühre, es sei eine freiwillige Unterwerfung!" so gehören alle diese Lehren der Weisheit und Tugend dem Herrn Professor, ohne dass Aristoteles auch nur ein Wörtchen davon beanspruchen kann. Wenn es aber p. 57 heisst: diese *βασιλεία* (III. 14—17) ist in verschiedenen Formen und Gestalten aufgetreten, 5 Arten derselben werden aufgezählt, sie ist ihm mehr eine historische Ueberlieferung, als eine bei der geistigen Entwicklung seines Volkes, die er wie alle griechischen Philosophen und Politiker seines Volkes fast allein berücksichtigt, noch lebensfähige Form; er verfehlt daher nicht, die Bedenken über Thunlichkeit und Gränzen dieser Regierung in mannichfaltigen Aporieen darzulegen: so ist ganz von der eigenthümlich pragmatischen Wendung dieser antimonarchischen Gedankenreihe abgesehen, die gesammte Inhaltsangabe sehr ungenau. Nicht das historisch gegebene Königthum, nicht diese Regierung auf dem „Boden der Wirklichkeit", p. 53 Studien, sondern allein die speculative Idee einer *παμβασιλεία*, wie wir bereits im ersten Artikel gesehen, wird jener Untersuchung mit den verschiedenen sich aufdrängenden Aporieen unterzogen. Eben so gehören ferner jene eigenthümlichen Angaben über den nur äussern Unterschied der *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία* für die innern Zustände der Beherrschten (Polit. p. 17), und die höchst befremdende Lehre, dass es nach der Lehre des Aristoteles

---

fasst; den die Politik betreffenden Aufsatz charakterisirt er selbst Stud. II. 1865 als im Tone fein und höflich gehalten, p. 71; sonst haben meine Arbeiten ihn gewiss nie und in keiner Weise berührt.

über die *ἀρίστη πολιτεία*, keine *ἀρίστη πολιτεία* im engern Sinne des Wortes soll geben können (Polit. p. 22), während eine *ἀρίστη πολιτεία* in diesem Sinne IV. 11 ausdrücklich eingeführt wird, sowie die eigenthümliche Frage, ob eine *ἀρίστη πολιτεία* durch Anerkennung eines weisen Monarchen aufhöre eine *ἀρίστη πολιτεία* zu sein? p. 68, ohne Zweifel zu den Belegen für die Richtigkeit der obigen Behauptung, dass es hier noch — zum Verständniss des Einzelnen — sehr vieles zu leisten giebt! Studien p. 46.

Bei der Fülle des sich hier aufdrängenden Stoffes beschränken wir uns auf eine Seite, auf einen Gegenstand. Durch beide Schriften des Herrn Prof. *L. Sp.* geht nämlich eine höchst beachtungswerthe Lehre hindurch, die, beim Aristoteles nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, ihre Wirksamkeit überallhin, namentlich aber über das ganze Gebiet unsrer Controverse verbreitet. Noch III. 18 haben wir denselben so eben zwei Stellen citiren sehen, von welchen wir nach den Worten des Textes erklären mussten, es wären falsche, erschlichene Citate.[1] Ebenso bestimmt wissen wir, dass die „Studien" von ihrem guten Rechte so zu citiren überzeugt sind. Denn schon die „Politik" stellt unter ihre ersten selbstständigen Lehren p. 14 zu III. 7 den Spruch: und sollten die einen von diesen (den 6 Staaten) nur numerisch verschieden sein, so muss dieses im Allgemeinen ausführlich dargelegt werden. Wenn wir aber fragen, wo das beim Aristoteles geschrieben stehe, wo wir diese „ausführliche Darlegung im Allgemeinen" finden, so steht Ersteres nirgends und jene ausführliche Darlegung im Allgemeinen haben wir bisher nur in der falschen Interpretation von IV. 2 in den Wörtchen *ταὐτόν ἐστιν* zu erkennen Gelegenheit gehabt, cf. p. 10. Sehen wir aber auf die Folgen dieser Auffassung, so begegnen wir denselben überall. Ueberall werden dem Aristoteles Ausdrücke und Urtheile untergeschoben, zu denen er sich nirgends im ganzen Werke bekennt: wenn es da z. B. in den Studien zu III. 7 heisst: da die angegebenen Wortbestimmungen der verschiedenen (6) Staaten unsicher und „ungenügend" sind; beim Aristoteles aber heisst es (wahrscheinlich nur von den letzten 3, cf. p. 47): *δεῖ μικρῷ διὰ μακροτέρων εἰπεῖν τίς ἑκάστη, ἔχει γάρ τινας ἀπορίας.* Ja kurz danach, Stud. p. 54, heisst es sofort bei der neuen Prüfung des „bis dahin nur nach der Quantität aufgefassten" Begriffs der Oligarchie dann angeblich aus dem Geiste des Aristoteles: „die Quantität bezeichne nicht das Wesen derselben; denn **es könnte auch selbst das Gegentheil eintreten!**" Man verstehe, das Gegentheil der quantitativen Bestimmtheit! Also eine Oligarchie, eine Herrschaft der Wenigen, wie das Wort sagt, die etwa aus Vielen, oder eine Monarchie, eine Einzelherrschaft, die aus einer *πολυκοιρανίη*, einer Menge von Herrschern bestände! Ein merkwürdiges Lehrstück der Politik das, und diese Lehre unmittelbar, nachdem es eben III. 7 geheissen: *ἀνάγκη δ' εἶναι κύριον ἢ ἕνα ἢ ὀλίγους ἢ τοὺς πολλούς·*

---

[1]) Man vergleiche oben p. 67, die „Studien" p. 63 und p. 64. Arist. III. 7: *τὴν δὲ τῶν ὀλίγων μέν, πλειόνων δ' ἑνὸς ἀριστοκρατίαν, ἢ διὰ τὸ τοὺς ἀρίστους ἄρχειν ἢ διὰ τὸ πρὸς τὸ ἄριστον τῇ πόλει καὶ τοῖς κοινωνοῦσιν αὐτῆς.* An beiden Stellen die Worte ohne alles Bedenken auf die *ἀρίστη πολιτεία* Buch VII bezogen, wo doch ausgemachter Weise von *ὀλίγοις* gar nicht die Rede sein kann!!

ὅταν μὲν ὁ εἷς ἢ οἱ ὀλίγοι ἢ οἱ πολλοὶ πρὸς τὸ κοινὸν συμφέρον — — κ. τ. λ. Und doch, wie wir hören, **„es könnte auch selbst das Gegentheil eintreten!“** Denn Zahlen beweisen in der gemüthvollen Politik des Aristoteles, umgekehrt wie sonst im Leben, eben gar nichts! Und grade diese Indifferenz der Zahl ist der Generalschlüssel für alle Ein- und Ausgänge der projectirten und proclamirten, modernen Staatsreform im alten Texte des Aristoteles. Auf ihr beruht das berühmte „Ein- und Aufgehen“ der Monarchie und Aristokratie in die Lehre vom besten Staat! Auf ihr beruht die kunstvolle Interpretation von III. 18 mit dem merkwürdigen Resultat: Ob Einer, ob Viele, ob Alle regieren, ist nicht das Wesen (des Staates oder des besten Staates), dieses besteht im *κατ' ἀρετὴν ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι*, Stud. p. 68. Nein gewiss nicht das Wesen des Staates, aber die specifische Differenz der Staaten und für die specifische Differenz der Unterthanen ist in jedem einzelnen Staat jenes *ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι κατ' ἀρετὴν* nur in einer einzigen dieser drei Formen möglich und in zweien unmöglich, weil, wer zum Herrschen geschickt ist, auch an der Herrschaft Theil nehmen muss und soll, und in gleicher Weise das Verderben einbricht, wenn Würdige ausgeschlossen oder Unwürdige zugelassen werden zu der Theilnahme am Regiment; kurz, weil des Aristoteles Staat nicht der christliche ist, mit seiner *βασιλεία θεοῦ* in, neben und über sich. Und so ist und bleibt es immer zur Bestimmung des rechten Staats für das einzelne Volk die allerwesentlichste Frage, ob Einer, oder Viele, oder Alle in ihm regieren sollen, und wer, wie die Studien, davon abstrahiren will, verfällt in das alte Demokraten- und Oligarchenunrecht, welche von Alters, wie die Aristotelischen Studien von 1865, die Frage nach dem *τίσι* vergessen: *οἱ δὲ τοῦτ' ἀφαιροῦσι τὸ οἷς καὶ κρίνουσι κακῶς*, III. 8. [1])

Soll man aber Auskunft darüber geben, worauf denn doch eigentlich diese Indifferenz der Zahl selber beruht, findet man sich in den Schriften des Herrn Professors *L. Spengel* in grosser Verlegenheit. Und wenn derselbe mir vielleicht mit Recht eine zu grosse Breite der Darstellung manchmal vorwirft, so weiss ich, dass in diesem Fall Manche mit mir über eine zu grosse Kürze seiner Seits klagen werden. Der Lehrsatz tritt wie ein Postulat von Anfang der ersten Schrift auf und bleibt solches bis ans Ende der zweiten. Zu beruhen aber scheint er erstlich auf einer irrthümlichen Deutung einiger Stellen des 3. und 4. Buchs, zweitens auf einer willkürlichen Verwechslung des *συμβαίνειν* und

[1]) Wenn aber auch III. 18 etwa wieder stillschweigend vorausgesetzt werden soll, dass natürlich nach der verschiedenen sittlichen Reife und geistigen Intelligenz der Staatsmitglieder sich die unwesentliche Verschiedenheit der Staatsregierung werde selbstverständlich zu richten haben, so führt auch das nicht zum Ziel. Denn wenn die Verschiedenheit der Herrschenden ihrer Zahl nach, eben die Verschiedenheit der Staaten überhaupt constituirt, III. 7, so können sie auch im besten Staat nicht zusammenfallen, sondern geben im erwünschten Fall drei verschiedene Arten des besten Staats, beste Monarchie, Aristokratie, Politeia, also drei Staaten, und nicht einen. Von einem „an der Spitze stehen“, „die Leitung führen“, von einem blossen Präsidenten, Repräsentanten des Ganzen, obersten Leiter der Administration redet Aristoteles aber überhaupt nirgends als von einem politischen Moment zur Beurtheilung der Staaten, geschweige des besten Staats.

συμβεβηκὸς εἶναι, und endlich drittens auf einer für die Politik des Aristoteles irrigen Auffassung dieses letzteren Begriffs selber. Denn was da nun erstlich das Verhältniss jenes Verbums (*συμβαίνειν*) zu dieser Participialform (*συμβεβηκός*) betrifft, die hier wie III. 18 ohne weiteres einander gleichgestellt werden, so ist der grosse Unterschied beider Formen sonst doch allgemein genug bekannt.[1]) Sie verhalten sich etwa, wie die deutsche Verbalform: Jemandem zufallen, und das deutsche Substantiv, der Zufall, oder gar die Zufälligkeit. Das Verbum *συμβαίνειν* gehört zu den in der Politik am häufigsten vorkommenden, es findet sich in den acht Büchern derselben leicht an hundert mal gebraucht, und sagt in der Regel nicht mehr und minder, als: es begiebt, ereignet sich, der Fall trifft zu, tritt ein u. dgl., ohne die geringste Nebenbedeutung eines blossen Zufalls. Daher in allen diesen Büchern ganz ungemein häufig die Verbindung *ἀνάγκη συμβαίνειν*, *ἀναγκαῖον συμβαίνειν* (II. 4 allein schon drei mal), *συμβαίνει εὐλόγως* II. 9, *συμβαίνει — ὥστε πάντας* II. 2 und ähnliche Verbindungen, in welchen vielen Fällen die platte Unmöglichkeit irgend einer Beimischung des Gedankens an irgend einen Zufall klar in die Augen springt. Und so steht das Verbum durch die ganze Politik bei weitem in den meisten Fällen. Wie unendlich wenig, oder vielmehr wie gar nichts damit gesagt ist, wenn III. 18 (wie auch III. 17 oder IV. 1) dieses Verbum gebraucht ist: *ἐν ᾗ συμβέβηκε*, und wie weit der Weg von dieser blossen Anwendung zum wirklichen oder Wahrscheinlichkeitsbeweise einer absichtlichen Verwerthung[2]) dieses in der Politik trivialen Ausdrucks, leuchtet ein. Aber der Ausdruck findet sich, wenngleich selten, doch zuweilen in der Politik mit einiger Betonung des Zufälligen, also einem *συμβεβηκός* entsprechend, und insofern bleibt auch III. 18 die abstracte Möglichkeit der von den Studien ohne weiteres usurpirten Interpretation. Nur dass dieses *κατὰ συμβεβηκός*, *συμβεβηκὸς εἶναι* wiederum seine zwei wesentlich verschiedenen Bedeutungen hat, stärker getrennt als der deutsche Zufall und die deutsche Zufälligkeit,[3]) wenn wir unter letzterer etwa die unwesentlichen, veränderlichen Gestaltungen an einem Gegenstande verstehen, unter ersterem das nicht aus dem Begriff und Wesen desselben mit Nothwendigkeit sich Ergebende, dennoch aber in der universalen Verkettung aller Substanzen oft unzertrennlich mit ihm Verbundene. Dass z. B. die grade Linie zwischen zwei Punkten die kürzeste ist, würde ihm ein *συμβεβηκός* sein; dass die Summe der Winkel in einem Dreieck zweien rechten Winkeln gleich ist, nennt er ausdrücklich ein *συμβεβηκός*. Ja in unsrer Politik führt er selber im 3. Buch mit ausdrücklichen Worten das Beispiel vom Steuermann an, der wenn auch immer und alle Zeit, doch nur *κατὰ συμβεβηκὸς* mit der Rettung und glücklichen Fahrt des Schiffes auch seine eigne verbinde.[4]) Aber mit dem Zugeständniss, dass die

[1]) cf. Trendelenburg: *Aristotelis de anima libri tres*, p. 188.

[2]) cf. oben p. 71. Der Hauptbeweis der Studien für die Verträglichkeit und Einstimmigkeit von III. 18 mit dem Inhalt des 7. Buches.

[3]) Geschichte der Philosophie der Griechen von Zeller. I. Theil. 1844. p. 404 und p. 421.

[4]) Polit. III. 6: *ἣν δὴ καλοῦμεν οἰκονομικὴν, ἥτις τῶν ἀρχομένων χάριν ἐστὶν, ἢ κοινῇ τίνος ἀμφοῖν — καθ' αὑτὸ μὲν τῶν ἀρχομένων, — κατὰ συμβεβηκὸς δὲ κἂν αὐτῶν — — ὥσπερ ὁ κυβερνήτης εἷς ἐστιν ἀεὶ τῶν πλωτήρων.*

numerische Differenz der Aristotelischen Staaten in diesem Sinne nur ein *συμβεβηκός*, dass der wesentliche Unterschied derselben nicht in der nackten Zahl-Differenz beruhe, sondern dieser nur wie der Schatten dem Licht folge, ist den Studien nicht gedient. Sie brauchen für ihre Interpretation und ihre Citate die absolut indifferente Gleichgültigkeit der Zahl, und die blosse Zufälligkeit der numerischen Unterschiede, um Monarchie und Aristokratie in einen Staat können aufgehen zu lassen, und die „Wenigen" citiren zu dürfen, wo Alle gemeint sind. Dieses *συμβεβηκός* soll aus jenem *συμβέβηκε* III. 18 sich ausbrüten lassen, um mit der Indifferenz der Zahlen dann die *joyeuse entrée* aus diesem Capitel ins 7. Buch anzubahnen.

Solche Gleichmacherei steht aber mit der Staatslehre des Aristoteles im Widerspruch! Wo man sie zu finden geglaubt, wird man sich geirrt haben. Eine Hauptstelle dafür scheint aber III. 8 über das Wesen der Oligarchie und Demokratie zu sein; denn an sie knüpft sich ja jener vielsagende Wink aus dem Geiste des Aristoteles: „Denn **es könnte ja selbst das Gegentheil eintreten!**" p. 79. Angenommen nun selbst, die Stelle wäre zweideutig, so wäre es doch sehr unvorsichtig, über Demokratie und Oligarchie bei einer Begriffsbestimmung des 3. Buches sich zu beruhigen. Denn schon oben haben wir p. 29, 30 auf manche Stellen des 4. Buches hingewiesen, in welchen die Lehren des 3. Buches, namentlich über die parekbatischen Staaten schärfer gefasst, ja entschieden corrigirt werden. Das 4. Buch stellt aber ganz unzweideutig als Definition beider Staaten das Endergebniss seiner Untersuchung hin: *ἀλλ' ἔστιν δημοκρατία μὲν ὅπου οἱ ἐλευθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσι, ὀλιγαρχία δ' ὅταν οἱ πλούσιοι καὶ εὐγενέστεροι ὀλίγοι ὄντες*, Cap. 4 (1290 b. 18). Und diese feste, unzertrennliche Vereinigung dieser Quantität und jener Qualität bleibt fortan ausnahmslos als Bedingung der beiden genannten Staatsformen durch das ganze Werk. Das ganze 4te, 5te, 6te Buch sind voll von Stellen, wo der Demokratie und Oligarchie Erwähnung geschieht, und nicht an einer einzigen derselben findet jene neue Lehre, der zufolge „selbst das Gegentheil" — der numerischen Bestimmtheit — soll „eintreten können", ihren Anhalt.[1] Angenommen desshalb, dass III. 8, an jener vermeintlichen Fundstätte des möglichen „Gegentheils" durch etwanigen Eintritt jenes vieldeutigen *συμβαίνειν* oder *συμβεβηκός* eine Zweideutigkeit, ja eine Ungenauigkeit in den Text hineingeschlichen wäre, so würde dieselbe, wie manche andere vorläufige Begriffserklärung des 3ten Buchs durch die im 4ten Buch Cap. 4 eingetretene Correctur abgethan und für die Folge beseitigt, auf keinen Fall aber nach einer jetzt nicht seltenen Praxis ein Freibrief sein für ein beliebiges willkürliches Ignoriren der quantitativen und numerischen Bestimmungen in der Aus- und Umdeutung der verschiedensten Stellen der Politik über alle möglichen Staatsformen und in deren sorgloser Verwendung und Verwerthung zu allen möglichen Citaten, wie wir einem solchen Verfahren in den „Aristotelischen Studien" oft genug begegnet sind. Wieviel weniger aber vollends dann, wenn selbst jener *locus classicus* für das vorausgesetzte und so sehr ausgebeutete mögliche „Gegentheil" bei genauerer Ansicht jene Zweideutigkeit oder Ungenauigkeit, trotz seines *συμβαίνειν* und *συμ-*

[1] Von den vielen Belegen deuten wir hier nur auf V. 6 und V. 7 hin.

βεβηκός, garnicht einmal enthält, sondern dieselbe nur aus Missverständniss aus der Metaphysik des Aristoteles jener Stelle mit Gewalt aufgedrängt wird, während sie selber mit bestimmten Worten gegen solche Verdrehung einen bestimmten, wenngleich bisher oft vergeblichen Protest eingelegt hat. Die Sache ist leicht entschieden, denn die Stelle besteht aus wenigen Zeilen 1279 b. zwischen 17 und 36: *ἔστι — — ὀλιγαρχία δ' ὅταν ὦσιν κυρίοι τῆς πολιτείας οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες δημοκρατία δὲ τοὐναντίον ὅταν οἱ μὴ κεήτημεγοι πλῆθος ὀυσίας, ἀλλ' ἄποροι, πρώτη ἀπορία πρὸς τὸν διορίσμον ἔστι.* Und nun folgt, unter vorläufiger Voraussetzung, dass es ausser ihnen keine andern Staatsformen giebt, eine Untersuchung über das Verhältniss der Cap. 7 und Cap. 8 der Oligarchie und der Demokratie beigelegten charakteristischen Prädicate, des Reichthums und der geringen Zahl der Regenten in der Oligarchie, der Armuth und der freien Menge in der Demokratie, mit der Frage, welches das wesentlichste jener Kennzeichen und wie die Staaten zu nennen, in welchen nur eines der beiden Kennzeichen sich finde. Während das letztere Problem aber nur berührt und nicht erledigt wird, schliesst die Untersuchung b. 35: *εοικε τοίνυν ὁ λόγος ποιεῖν δῆλον, ὅτι τὸ μὲν ὀλίγους ἢ πολλοὺς εἶναι κυρίους συμβεβηκός ἐστὶν, τὸ μὲν ταῖς ὀλιγαρχίαις τὸ δὲ ταῖς δημοκρατίαις, διὰ τὸ τοὺς μὲν εὐπόρους ὀλίγους, πολλοὺς δ' εἶναι τοὺς ἀπορούς πανταχοῦ.* Also Besitz oder Mangel des Reichthums ihr wesentlicher Gegensatz; Vielheit aber oder geringe Zahl der Regierenden, ein wenngleich nicht wesentlicher, doch überall, *πανταχοῦ* an ihnen wiederkehrender Unterschied! Ein *συμβεβηκός* allerdings, aber wie die Gleichheit der Winkel jedes Dreiecks dem Maasse zweier rechter Winkel, wie die grösste Kürze einer Linie ihrer graden Richtung zwischen zwei Punkten: nicht mehr, nicht anders! Und von einem möglichen „Gegentheil" ist mit keinem Worte die Rede.[1] Und damit fällt jeder Schein eines Anrechts, mit welchen die Aristotelischen Staatsverbesserer in den Citaten die Werthbestimmung der Zahlen, der Ordinal- und Cardinalzahlen, ignoriren und bald die *πάντες* gleich *ὄλιγοι*, bald die *πρῶτοι λόγοι* gleich den *δευτέροις* nehmen und damit der ganze projectirte Neubau der Aristotelischen Staatslehre wie ein Kartenhaus über den Haufen.

Wenn es sich aber so verhält mit dem scheinbarsten unter den Scheingründen, so wird man uns die weitere Musterung der andern, die nicht einmal einen Schein für sich haben, erlassen. Und demzufolge erklären wir bis auf Weiteres das ganze Fündniss einer Aristotelischen Lehre, der zufolge Staaten in ihrer Regierung nur numerisch verschieden, wesentlich gleich wären, demnach ineinander aufgehen und trotz ihrer quantitativen Differenz an

[1] So wird die Stelle auch ganz richtig verstanden und interpretirt in *The politics of Aristotle by J. R. T. Eaton. Oxford 1855.* p. 124 zu III. 8 *συμβεβηκός*. *The argument is, that number is an accidental attribute, ever if inseperable, i. i. invariable.* Ueberhaupt macht in England, wie es scheint, die neue welsche Staats-Reform des Aristoteles noch am wenigsten Glück, cf. *A treatise on the methods of observation and reasoning in Politics of G. C. Lewis Esq. London 1853.* B. 2. p. 255 und folgende, wo in der Darstellung vom Gedankengang der Aristotelischen Politik dieselbe nicht einmal mit einem Worte erwähnt wird.

Werth, Güte und Zweckmässigkeit für dieselben Bewohner und die gleichen Staatsmitglieder für wesentlich gleich geachtet werden könnten, für eine blosse Erfindung moderner Gelehrten, und glauben damit denn auch zugleich die Frage nach dem Rechte erledigt zu haben, mit welcher Herr Prof. *Leonh. Spengel* meine lobende Empfehlung der Forchhammer'schen Darstellung von der Staatslehre des Aristoteles geglaubt hat öffentlich auslachen zu müssen. —

Die Nikomachische Ethik geht bekanntlich aus von der Idee der *ἐνδαιμονία*, als dem höchsten Gut (B. 1), mustert in den nächstfolgenden Büchern 3 — 6 die einzelnen Tugenden als deren Bedingungen und Bestandtheile, geht im 7ten dann noch tiefer hinabsteigend zu deren Gegensätzen, der *κακία*, *ακρασία*, *θηριοτής* über und kehrt dann durch die Bücher über die Freundschaft B. 8, 9 zum Ausgangspunkt, der Lehre von der *ἐνδαιμονία*, B. 10, zurück. Denselben Weg schlägt im Kleinen die Lehre von der *οικονομια* im 1sten Buch die Politik ein. Ausgehend von den persönlichen Verhältnissen des Vaters zum Kinde, des Gatten zum Weibe, des Herrn zum Knecht, 1, 3, wendet sie sich Cap. 8 von dem letztgenannten zum sachlichen Besitz 1, 8 und von der löblichen naturgemässen *κτητικὴ* noch tiefer hinabsteigend dann zur naturwidrigen *χρηματιστική* 1, 9 und kehrt von dieser wiederum zu den persönlichen Verhältnissen der *οἰκονομία* zurück, 1, 12. Wenn nun die Politik im Grossen und Ganzen eben demselben Gange folgt, wenn nach der grundlegenden Einleitung des 1sten Buchs das 2te Buch in seinem ersten Satz den besten, den Wünschen der Menschen am meisten entsprechenden Staat als Thema und Ziel der ganzen Untersuchung aufstellt, dann aber bemerkt, zur Vermeidung des Vorwurfs der Neuerungssucht habe man die besten Staaten der bisherigen Theorie und die guten Staaten der Wirklichkeit zunächst zu durchmustern, das Gute aus ihnen für den eignen besten Staat zu verwerthen und auf die vorhandenen Schwächen aufmerksam zu machen, und an diese kritische Musterung des 2ten Buchs eine dialectische Erörterung der politischen Hauptbegriffe wesentlich unter gleichem Hauptgesichtspunkt anknüpft, B. 3, bis dann die Erwähnung der dritten Hauptform guter Staaten (*πολιτεία*) ihn bei ihrer Entstehung durch eine Mischung aus Oligarchie und Demokratie fast mit Nothwendigkeit in die genauere Erwägung der entschieden mangelhaften Nothstaaten der Wirklichkeit drängt; so sollte man glauben, eben so gut wie in den beiden oben angegebenen Fällen liege hier dieses Herabsteigen von der ersten auf eine zweite Stufe dem Aristoteles bei seiner der Wirklichkeit zugewendeten Denkungsart und Betrachtungsweise überaus nahe. So leitet das 4te Buch denn auf eine Reihe neuer Betrachtungen über Nothbildungen und Missgestaltungen des Staatslebens, über Einrichtungen, Vorkehrungen, Maassregeln von nur relativem Werth, die sich bei der reichen Fülle des zuströmenden Stoffes zu einer durch 4 Bücher hindurch verfolgten Untersuchung ausdehnen, bis er denn endlich, ebenso wie in der Ethik und in der *οικονομική*, von dieser zweiten Ablenkung zu seiner gleich anfangs angekündigten Hauptaufgabe zurückkehrt. Dies der alte Staat des Aristoteles, dies die Politik nach dem Zeugniss der Ueberlieferung und sämmtlicher Handschriften! [1])

Aber in einer Zeit, wo das Reformiren der Staaten an der Tagesordnung, hat auch die philologische Kritik an dieser zeitgemässen Aufgabe sich betheiligen zu müssen geglaubt, und auch sie hat sich ihre Parole geben lassen von der Hauptstadt an der Seine, und auch diese Parole hat, wie so viele ihrer Vorgängerinnen, viel Anklang und Beistimmung gefunden im lieben deutschen Vaterlande. Wenn dann aber noch immer ein Zweifler seine Bedenklichkeiten äussert gegen die Legalität des ganzen Unternehmens, gegen die Richtigkeit der Prämissen, gegen die Thunlichkeit der vorausgesetzten Aenderungen, gegen die Bündigkeit der Rechtsbeweise und die Anwendbarkeit der in Anspruch genommenen Citate: dann wird derselbe angefahren als abgefeimter Sophist, oder als politischer Reactionair; als ob es sich um eine brennende Tagesfrage der modernen Politik und nicht um eine kritische Untersuchung der klassischen Philologie handelte! Und doch eben diese Art des Angriffs hat sich wenigstens bei mir bisher als einen Alliirten der angegriffenen Sache bewährt, und wird es hoffentlich noch weiter thun. Denn wenn die Aristotel. Studien p. 71 erklären: „Ohne Einfluss ist *Bendixen's* Auffassung jedoch nicht geblieben", so hoffen wir wenigstens auch von diesen Blättern, dass sie auf jeden Fall das Auge des Lesers schärfen werden zur genaueren Prüfung derjenigen Gründe und Motive, mit welchen die Studien durchweg die Einwürfe der Gegner „abtrumpfen" und wegblasen, und jene Neuerungen befürworten, beweisen und empfehlen, und glauben mit solchem Resultate für die Entscheidung der ganzen Controverse schon viel gewonnen zu haben.[2])

[1]) Der schneidende Gegensatz, in welchem diese Auffassung zu dem Einfall steht, „dass die am Ende des 3. Buchs verheissene *ἀρίστη πολιτεία* der Gesammtinhalt der folgenden Bücher sei", überhebt mich hoffentlich der Nothwendigkeit, über den mir in den Aristotel. Studien p. 52 untergeschobenen Unsinn ein Wort weiter zu verlieren.

[2]) Meine oben p. 4 ausgesprochene Absicht war gewesen, von dieser Untersuchung aus gelegentlich einige Seitenblicke auf die meiner Untersuchung über das 7. Buch der Nik. Ethik in den „Aristotelischen Studien" von 1863 und 1865 zu Theil gewordene Kritik zu werfen. Der reiche Stoff, der sich aber schon bei der ersten Frage über das Maass einer Gelegenheitsschrift häufte, hat mich keine Gelegenheit finden lassen. Möge dieselbe also auf sich beruhen.

Ausser mehreren kleineren Versehen bitten wir folgende Druck- und Schreibfehler entschuldigen und corrigiren zu wollen:

p. 11 Zeile 10 v. o. statt *κεχωρημένην* l. *κεχορηγημένην*.

p. 28 Zeile 10 v. u. fehlt zwischen *ἐν τοῖς* und *λόγοις* das Wort *πρώτοις*.

p. 34 Zeile 4 v. u. fehlt hinter 3ten Buchs 18 das Zeitwort ist.

p. 39 Zeile 20 v. o. statt Seitenbilder l. Seitenblicke.

p. 50 Zeile 14 v. o. statt seiner l. ihrer.

p. 51 Zeile 20 v. o. fehlt vor dem zweiten und das Zeitwort: ausgehen.

p. 54 Zeile 22 v. o. statt *ἕνα* l. *ἵνα*.

p. 55 Zeile 8 v. o. statt vorangehenden, lese man: folgenden.